



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

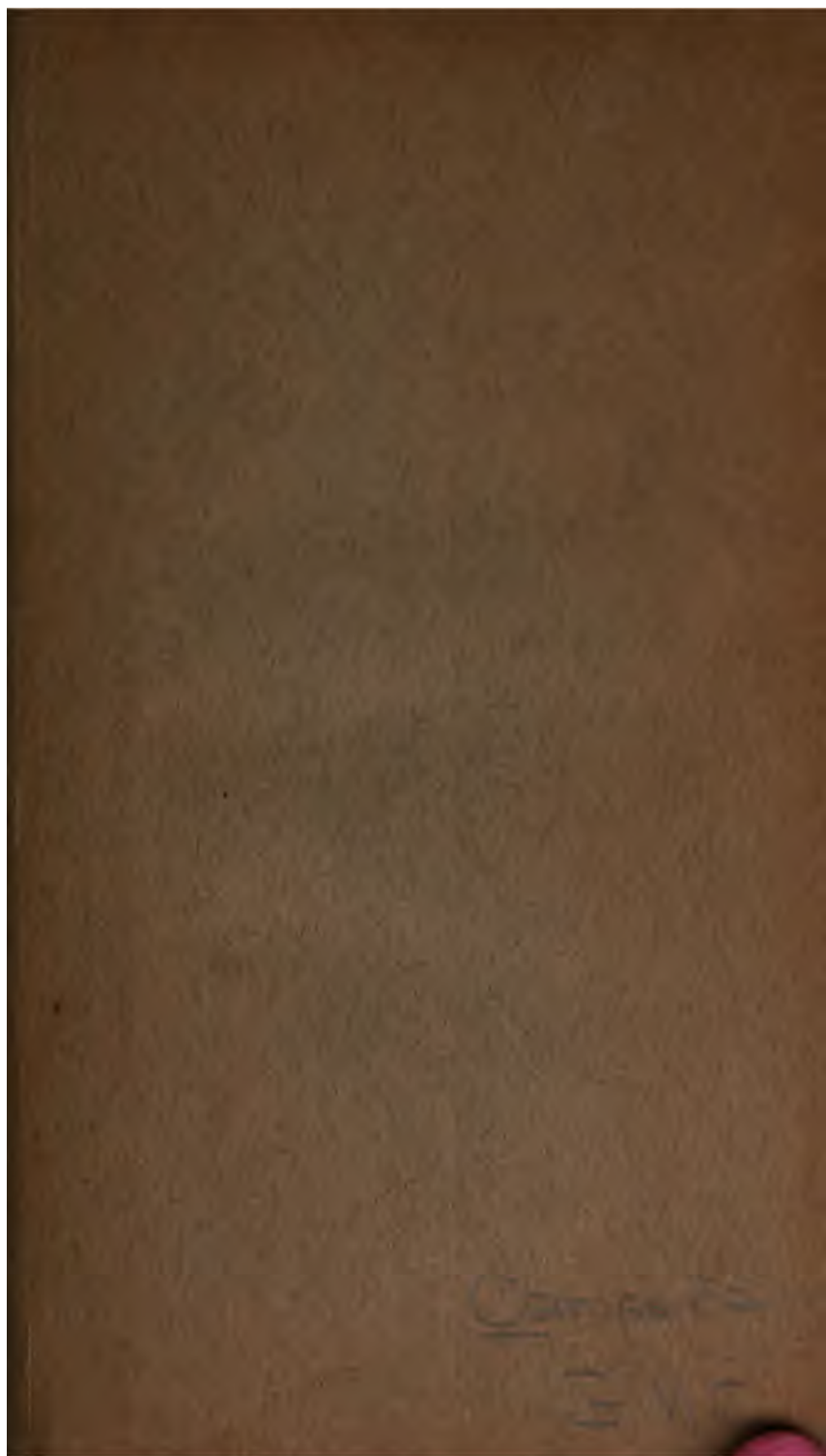
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

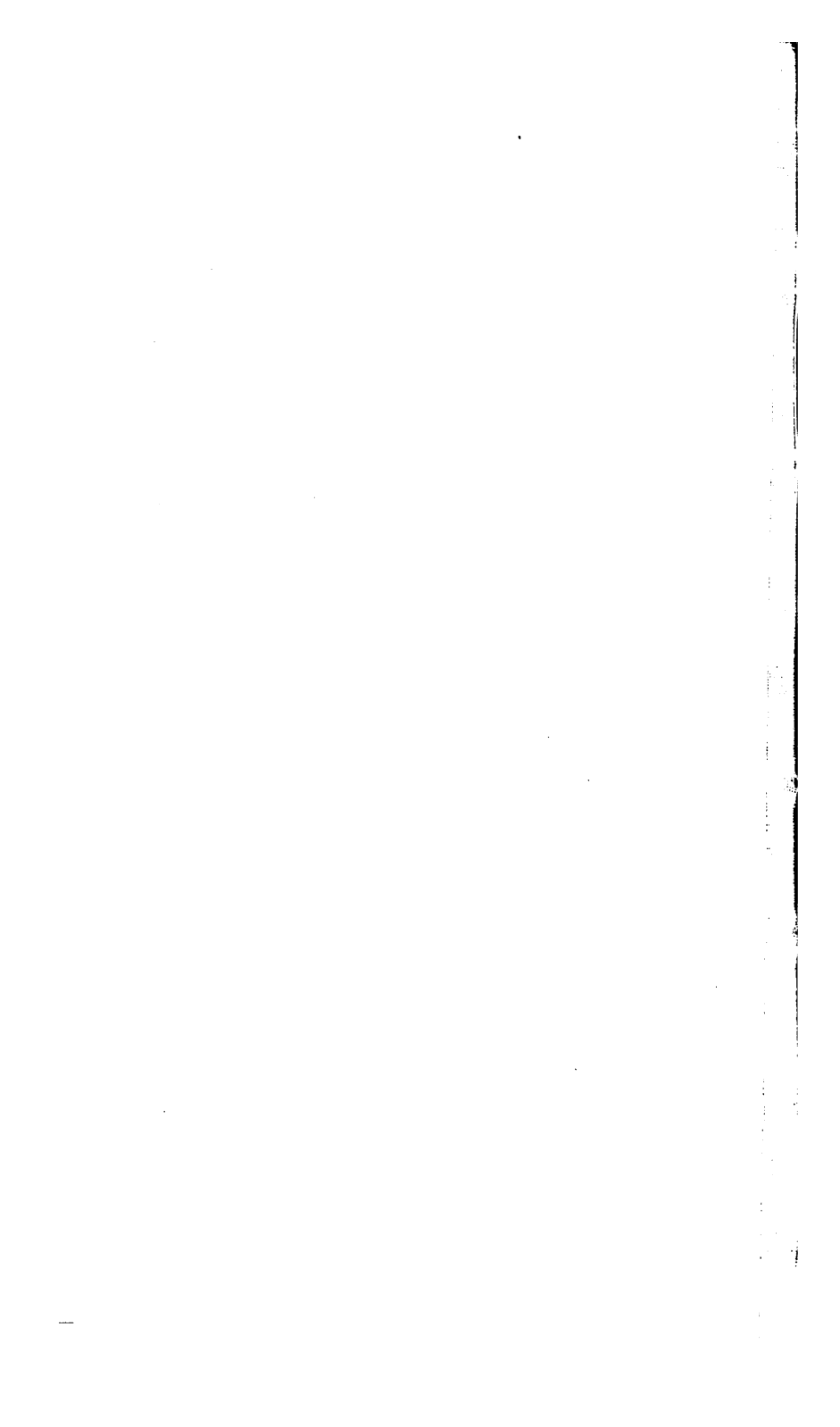
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

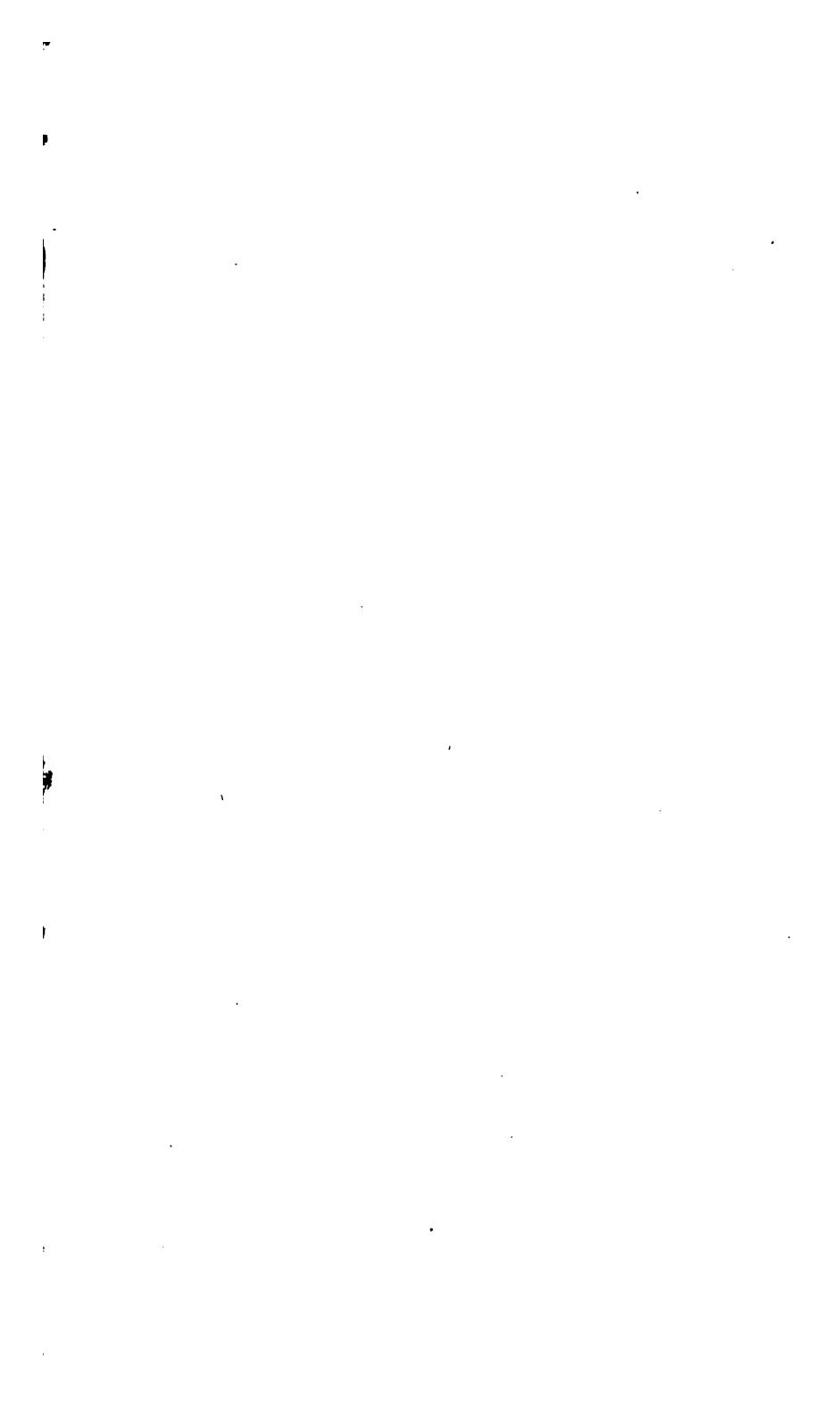
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

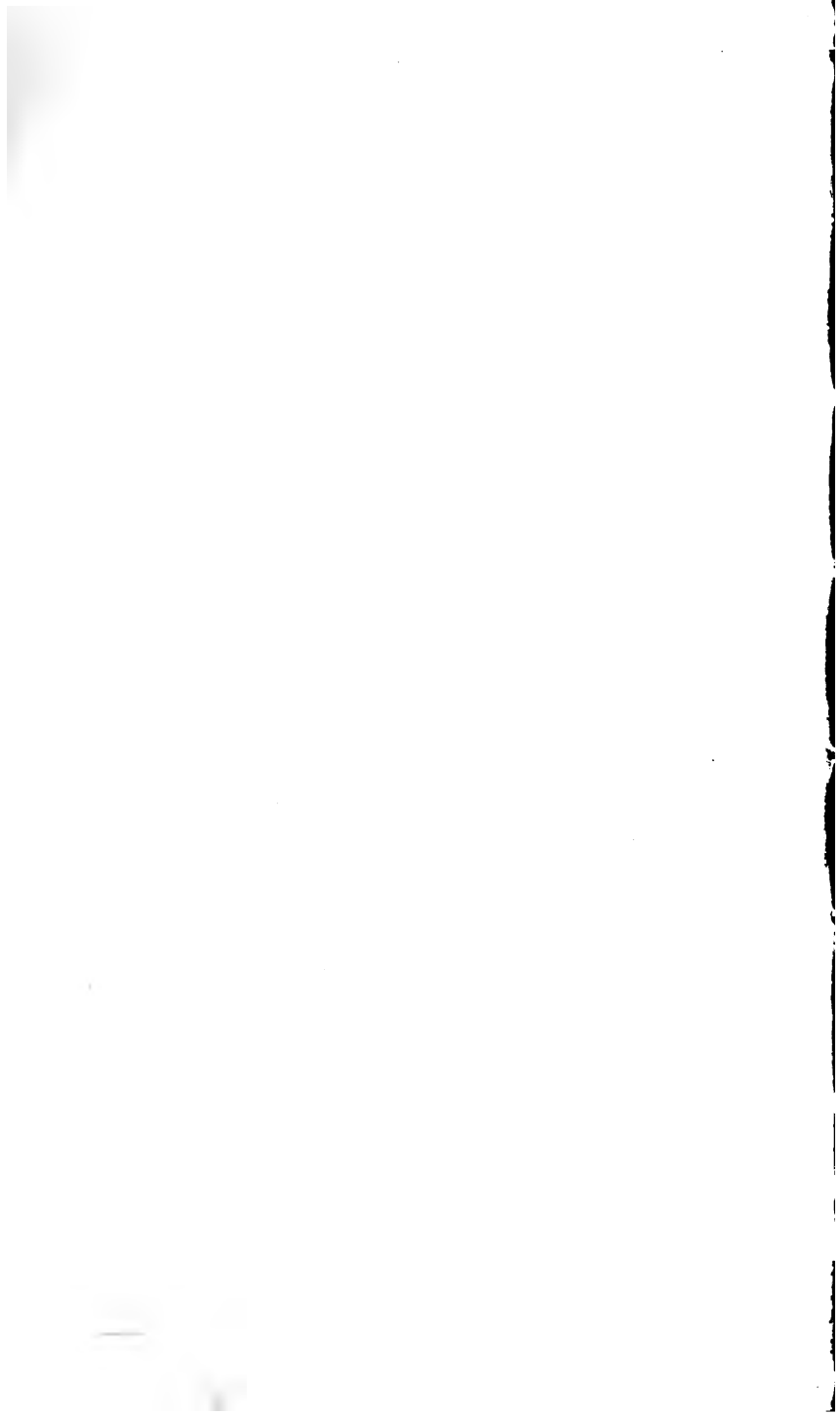
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









# Liefländisches Magazin

o d e r

Sammlung publicistisch = statistischer Materialien

zur Kenntniss

der Verfassung und Statistik

v o n

L i e f l a n d .

v o n

Balthasar Freiherrn von Campenhausen,

Russisch = Kaiserlichen wirklichem Kammerherrn und wirklichem Staatsrathe, Mitgliede des Reichs, Medicinischen Collegiums, Rittern des St. Wolodimir, und Maltheser, Ordens, des Königlich, Großbritannischen Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen und der freien Oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg  
Correspondenten.

E r s t e r T h e i l .

S o t h a ,

in der Ertingerschen Buchhandlung.

1803.

12. 1/2

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
**354346**  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
1905

HOWEN  
1905  
1905



Seiner  
Kaiserlichen Majestät

Alexander dem Ersten

Kaiser und souveräner Beherrscher  
von ganz Rußland

widmet dieses Werk  
in tiefster Unterthänigkeit

Der Herausgeber.

1812  
50/1  
21  
S. 100

NOV 28 1964

## Vorerinnerung

zum ersten und zweiten Theile.

---

Die gründliche Kenntniß der Verfassung eines Landes, das in kurzer Zeit mehrmals seine Constitution verändert hat, kann nur aus einer Darstellung geschöpft werden, welche nicht allein dessen gegenwärtigen, sondern auch dessen vorletzten Zustand, und die successiven Abänderungen und Modificationen desselben schildert, durch die seine gegenwärtige Verfassung entwickelt werde. Eben so kann der statistische Werth eines Landes nur aus der Zusammenstellung der statistischen Angaben und Calculationen von einer Reihe von Jahren gehörig geschätzt werden. Daher dürfte sich ein Werk, wie das gegenwärtige, weder bloß auf die neuesten Einrichtungen, noch auch bloß die neuesten statistischen Angaben, die Liefand betreffen, beschränken; sondern mußte sowol die frühern Statuten dieses Landes neben der gegenwärtigen enthalten, als auch bei seinem statistischen Calculationen bis in das vorlezte Jahrzehend zurückgehen. Noch zwei Bände zu den gegenwärtig gellefertenen werden hinreichend seyn, die hier angefangenen statistischen und publicistischen Darstellungen

stellungen bis auf die letzten Jahre fortzuführen und zugleich diejenigen hiehergehörigen Gegenstände zu erörtern, deren in diesen beiden ersten Theilen noch keine Erwähnung geschieht. Die Authenticität der in dieser Sammlung enthaltenen Nachrichten kann ich verbürgen, über ihren Werth und durch andere bereits vorhandene Schriften nicht geschmälerte Brauchbarkeit, schmeichle ich mir dem Urtheil meiner Leser getrost entgegensehen zu dürfen. St. Petersburg im Juny 1802.

Der Herausgeber.

---

МОУ ВЪН  
2.1802  
1802

---

## Inhalt des ersten Theils.

---

- I. Kurze Uebersicht der Verfassung des Liefländischen Gouvernements bis zum Jahr 1793. . . . . 1
- II. Entwicklung der Privilegien und Rechte der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Liefland. . . . . 19
- III. Kurzgefaßte Schilderung der Ständischen Verfassung der Stadt Riga vor dem Jahre 1783. — 39
- IV. Umständliche Deduction der Einrichtung des Raths-Collegii, und der von demselben abhängende Untergерichte der Stadt Riga, enthalten in einem darüber im Jahr 1765 angefertigten Memorial. — 47
- V. Summarische Anzeige des Inhalts der wichtigsten Privilegien, Grundgesetze u. s. w. so die Stadt Riga während der Polnischen und Schwedischen Regierung erhalten. . . . . — 89

VI. Verfassung des Liefländischen Hofgerichts bis zu Einführung der Statthalterschaft in Liefland.	S. 131
VII. Statuten, betreffend die Liefländischen Domainen	— 141
A. Das Schwedische Reglement für diese Domainen vom 21 März 1696.	— 145
B. Die Schwedische Oekonomie - Statthalter - Instruktion für Liefland vom 21 August 1691.	— 175
C. Schema zu einem Liefländischen Arende - Contract mit den während Kaiser Paul I. Regierung hinzugekommenen Zusätzen.	— 207

ROY VAN  
JON  
VAN

I.

Kurze Uebersicht

der Verfassung

des

Niederländischen Gouvernements

bis zum Jahr 1783.

—

VERBODEN TOEGANG  
TOT DE  
BIBLIOTHEEK  
VAN DE  
UNIVERSITEIT  
VAN AMSTERDAM

NOV 28 1964



### Anmerkung des Herausgebers.

---

Die Verfassung von Liefland hat, seitdem dieses Land unter Russischer-Hoheit steht, drei Hauptgestalten gehabt. Die alte Verfassung dieses Landes, wie sie größtentheils schon unter Schwedischer Herrschaft gewesen, und bei der Uebergabe desselben an Rußland bestätigt worden, bestand mit einigen Modificationen bis zum Jahr 1783, da Kaiserin Catharina II. Liefland unter dem Namen, der Rigschen Statthalterschaft, gleich den übrigen Gouvernements des Russischen Reichs, nach der Verordnung vom Jahr 1775 einzurichten befohl. Durch diesen Befehl, und die nachmals erfolgte Einführung der Russischen Adels- und Stadtordnung, erhielt die Verfassung Lieflands eine ganz veränderte Gestalt, die jedoch annoch in verschiedenen Stücken von den übrigen Provinzen Rußlands wich. Kaiser Paul I. restituirte im Anfange seiner

Regierung die vorige Verfassung Lieflands, jedoch mit mehreren wichtigen Einschränkungen, die durch nachmalige Befehle noch vermehrt wurden, so daß seitdem Lieflands Verfassung ihre dritte veränderte Gestalt erhielt. Die allgemeine Schilderung dieser dreierlei Verfassungen, ist ein wichtiger Gegenstand dieses Werks, das daher mit einer allgemeinen Schilderung der Verfassung vor dem Jahr 1783 anfängt, welche am Schluß des Jahres 1796 beim Anfange der dritten der vorgenannten Perioden, von einem sehr sachkundigen Manne entworfen wurde, und in der Fortsetzung ähnliche Schilderungen der Verfassung von 1783 bis am Schluß von 1796, so wie der gegenwärtigen enthalten wird.

v. C.

Die Provinz Liefland war ehemals, bis zum Jahr 1783, in zwei Distrikte abgetheilt, welche man den Lettischen und den Esthnischen nannte. Jeder Distrikt bestand aus zwei Kreisen, nemlich der Lettische aus dem Rigaschen und Wendenschen, und der Esthnische aus dem Dörptschen und Pernauschen Kreise. — In neuerer Zeit, vor etwa 50 Jahren, wurde auch die Insel Oesel, welche sonst unter einer abgesonderten Verwaltung stand, als eine eigene Provinz zum Liefländischen Gouvernement geschlagen. — Schon zur Schwedischen Regierungszeit, so wie nachmals unter der Russisch-Kaiserlichen glorreichen Beherrschung, stand diese Provinz unter der Verwaltung eines in Rigagegenwärtigen General-Gouverneurs, und zuweilen auch nur eines Gouverneurs, welchen der Landesherr verordnete, und der mit zwei Råthen, die vom Senat bestellt wurden, das General-Gouvernement ausmachte. Diese Behörde war das höchste Forum in allen Executions- und Polizeisachen wie auch den allgemeinen Landes- und Standes- Angelegenheiten. Unter der Russisch-Kaiserlichen Regierung war dem General-Gouverneur auch

ein Vice: Gouverneur beieordnet, welcher unter dem ersteren die Russif. Gouvernements: Kanzliff besorgte, die von dem teutschen General: Gouvernemente ganz abgesondert war, und erst im Jahr 1783 mit selbigem vereinigt und zusammengezogen wurde. Sie beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der Russischen Einwohner in diesem Gouvernemente, der Kriegs: Commanden etc. und führte die Correspondenz mit den Russischen Behörden des Reichs und der andern Gouvernements. Das General: Gouvernemente hatte, bis zur Einführung der Rigischen Statthalterschaft und des Kammeralhofes auch die Verwaltung der Krons: Einkünfte und Krons: Güter unter sich. Für erstere waren in Riga, Dorpat, Pernau und Arensburg Rentmeister; für die Krons: Güter aber eine General: Dekonomie in Riga, eine Dekonomie: Kanzliff in Dorpat, und eine in Arensburg, ausserdem aber in jedem der obgedachten fünf Kreise ein Kreis: Commissair und ein Kreis: Notar, wie auch zu Erhebung der Krons: Accise von den Getränken in den Städten Riga, Dorpat und Pernau, besondere Recognitions: Inspektoren nebst einem Notar und den erforderlichen Unterbeamten angeordnet, welche Stellen und Beamten noch alle unter der Oberdirektion des Kammeralhofes wirklich vorhanden sind, ausser daß die ehemalige General: Dekonomie in Riga zur Expedition des Dekonomie: Direktors im Kammeralhof gezogen worden ist. — Noch war beim General: Gouvernemente ein eigener Fiskal bestellt, welcher die vorkommenden publicistischen Angelegenheiten, besonders in Beziehung auf die Krons: Einkünfte und die öffentliche allgemeine Ordnung, wahrnehmen mußte.

## Der Verfass. des Liefländ. Gouvernem. 7

Der Liefländische Adel oder die Ritterschaft wurde von einem Landmarschall bei den Versammlungen angeführt, und außer den Landtagen von einem Landraths-Collegio repräsentirt, das aus zwölf Landrätthen bestand, wovon sechs aus dem Lettischen, und sechs aus dem Esthnischen Distrikt gewählt waren. Dieses Landraths-Collegium besorgte, außer den Landtagen, alle Angelegenheiten des Adels, und zu dem Ende mußte jeden Monat ein Landrath auf dem Ritterhause residiren, der seine Besoldung, die monatlich aus 150 Rthlr. Alb. Tafelgeldern bestand, aus den Ritterschaftsgüthern erhielt. Wenn die Stelle eines Landrathes erledigt war, so wurden zur Besetzung derselben auf dem nächsten Landtage von dem Landraths-Collegien Candidaten vorgeschlagen, aus welchen derjenige, der die meisten Stimmen hatte, dem General-Gouvernement zur Bestätigung präsentirt wurde. (Von Graf Browne wurden zwei Candidaten verlangt).

Die Justiz wurde in den Kreisen von den Landgerichten, in den größern Städten aber von den Magistraten verwaltet. Beide standen unter dem Liefländischen Hofgerichte, als der Appellations-Instanz, jedoch mit Ausnahme des Rigischen Magistrats, von welchem, nach seinen Privilegien eben so, wie vom Hofgerichte, nur die extraordinaire Appellation oder Revision an das Justiz-Collegium in St. Petersburg, und von diesem die Appellation an den Senat statt hatte. — Das Landgericht bestand aus dem Landrichter, zwei Assessoren und einem Secretair, welche alle vom Adel erwählt, und auf Vorstellung desselben vom General-Gouvernement bestätigt wurden. Außer den Landtagen geschah diese Vorstellung vom Landraths-Collegio.

legio, Das Hofgericht hatte auch das Recht, auf den Fall, daß eines oder das andere Glied, oder auch der Secretair in den Landgerichten Verwandtschaft oder anderer Ursachen wegen nicht im Gerichte sitzen konnte, andere an deren Stelle zu substituiren, welche jedoch keine Besoldung erhielten. Ferner wurden auch die Kanzlisten des Landgerichtes vom Hofgerichte bestätigt.

Das Landgericht war übrigens auch das Landwaisengericht, und besorgte alle dahin einschlagende Geschäfte der Wittwen und Waisen im Kreise, und stand auch, in Ansehung dieser Geschäfte, unter dem Hofgerichte. Die Glieder und der Secretair des Landgerichtes erhielten ihre Besoldung aus der Kronscasse. Diese nur geringe Besoldung wurde dadurch verbessert, daß die gerichtlichen Strafgeelder, welche in neuerer Zeit zu dem Collegio der allgemeinen Fürsorge gezogen sind, unter die Glieder vertheilt wurden, welchen überdies auch bei extraordinären Terminen in Partensachen Weilen, und Diätengelder bestimmt waren, welche im Durchschnitt fast so viel als ihre Säge betragen. Auch hatte der Landrichter das Accidenz, daß ihm bei den Appellationen der entrichtete Appellations-Schilling zufließt, welcher jedoch in den Letztlichen Kreisen nur Einen Rthlr. und in den Esthnischen einen Rubel betrug. Der Secretair hatte von allen gerichtlichen Ausfertigungen in Partensachen bestimmte Kanzleigebühren. — Bei jedem Landgerichte war auch ein Kreis-Fiskal bestellt, welchen das General-Gouvernement verordnete, und der die Kron- und öffentlichen Angelegenheiten, entweder aus eigener Amtspflicht, oder nach den Aufträgen des Landgerichtes, oder den Befehlen des Generalgouvernements betreiben mußte. — Ferner hatte jeder Distrikt von zwei Kreisen, einen Land-

messer

## Der Verfass. des Liefständ. Gouvernem. 9

meffer, welcher der Kronß: Oekonomie untergeben war und auf den Etat derselben besoldet wurde. Außerdem waren vor dem Jahre 1783 vier extraordinaire Revisores zum Aufnehmen der Kronßgüther und zum Copiren der alten schwedischen Charte, angestellt. Für die Polizei Verwaltung war in jedem Kreise ein Ordnungs Gericht eingerichtet, welches aus einem Ordnungs Richter, zwei Adjunkten und einem Notar bestand. Diese wurden auch sämtlich vom Adel erwählt, und vom General: Gouvernement bestätigt, erhielten aber keine Sagen; außer dem Ordnungs: Gerichts: Notar, welchem von der Ritterschaft aus den Einkünften ihrer damaligen Güter, jährlich in den lettischen Kreisen 100 Rthl. Alb. in den Ehstnischen Kreisen aber eben so viele Rubel in Silbermünze bestanden waren. — Uebrigens theilten die Glieder und der Notar die einkommenden Strafzelder unter sich, welche sonst keine besondere Bestimmung hatten. Auch genossen sie in einigen Fällen bei extraordinairn Terminen Weisen: Gelder, und der Notar erhielt für die Privat: Ausfertigungen bestimmte Kanzlei: Gebühren.

Das Hof: Gericht bestand aus einem Präsidenten, einem Vice: Präsidenten und elf Assessoren, unter welchen 3 vom Adel erwählte Land: Räte waren, und ihren Rang und Sitz über den Vice: Präsidenten hatten. Alle diese Glieder, wie auch der Secretair und der Hofgerichts: Fiscal, wurden, wie der vorige Etat ausweist, aus der Kronß: Cassa besoldet. Der Präsident und der Vice: Präsident wurden, auf Vorstellung des General: Gouverneurs, vom Landesherrn, die Assessores aber, wie auch der Secretair und Hofgerichts: Oberfiscal, auf eigene  
Vor:

erfüllte auch die Aufträge des ganzen Magistrats, und hatte die Polizeiverwaltung in der Stadt.

2. Das Landvoigteiliche Gericht hatte dieselben Pflichten für die Einwohner in den Vorstädten, und dem Bezirk des Patrimonial-Gebietes außerhalb der Stadt. Es bestand aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, unter der Benennung von Oberlandvoigt und Landvoigten.

3. Das Wettgericht bestand aus zwei Rathsherrn unter der Benennung von Oberwethherrn und Wetherrn, und hatte übrigens dieselbe Einrichtung. Es entschied alle Handels-Streitigkeiten.

4. Das Rämmerlei-Gericht war auf den nehmlichen Fuß eingerichtet. Die Glieder hatten die Benennung Oberkämmerherr und Kämmerherr. Es hatte Aufsicht über die Handels-Einrichtungen, und die dabei angestellten Beamten, und entschied die dabei vorkommenden Streitigkeiten.

5. Für die Handwerks-Nemter und deren Streitigkeiten, war das Amtsgericht auf gleichen Fuß angeordnet. Die Glieder wurden Oberamts herr und Amtsherr genannt.

6. Im Waisengerichte saß ein Bürgermeister als Ober-Waisenherr, und zwei Rathsherrn als Waisenherrn.

Mehrere kleine Unterabtheilungen und Functionen einzelner Glieder werden hier, der Kürze wegen, übergangen.

Von



Von diesen Unterinstanzen wurde die Appellation, gegen Entrichtung eines Appellations-, Schillings von 2 Rthlr., an den ganzen Magistrat, mit Ausnahme der Glieder, welche in der ersten Instanz gesprochen hatten, genommen.

Von den Urtheilen des ganzen Magistrats fand unter Schwedischer Regierung gar keine Appellation, als an den König, statt. Unter Russisch-Kaiserlicher Regierung wurde aber eine extraordinaire Appellation oder Revision an das Justiz-Collegium in St. Petersburg erlaubt. Vom Justiz-Collegio konnte dann, der allgemeinen Reichsform nach, die Appellation an den Senat genommen werden.

Unter dem Magistrat, jedoch abge sondert von demselben, war ein Cassa-Collegium errichtet, welches aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, den beiden Aeltermännern der großen und kleinen Gilde, und überdem aus zwei erwählten Deputirten von jeder Gilde bestand. Dieses Collegium besorgte alle Einnahmen und Ausgaben, führte darüber Rechnung, und machte Vorschläge zur bessern Verwaltung der Stadteinkünfte. Die Ausgaben geschahen zwar auf Anweisung des Magistrats; das Cassa-Collegium konnte aber, nöthigen Falls, dagegen Vorstellungen machen.

Nach der Allerhöchst confirmirten Russischen Handelsordnung vom Jahr 1766 S. 10. sect. 4. mußte in neuerer Zeit der Russische Magistrat von den Stadt-Einnahmen u. d. Ausgaben jährliche Rechnung ablegen, und nach dem 5. S. seine erwählten Glieder dem General-Gouverneur zu Besätigung vorstellen; welches jedoch gewöhnlich nur in nöthig geschehen ist.

Die Magisträte in Dorpat und Pernau sind auf dem nehmlichen Fuß, jedoch nicht so vollständig, und mit einiger mehrerer Einschränkung etablirt gewesen. Jeder dieser Magisträte bestand aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathsmännern; von welchen ein Bürgermeister und wenigstens zwei Rathsherrn, nebst dem Secretair gelehrten Standes, die übrigen aber vom Kaufmanns Stande waren, und der erste oder der Justiz; Bürgermeister für beständig das Wort oder das Präsidium führte. Außer den einzelnen Amts; Pflichten, welche diesem oder jenem Gliede besonders übertragen waren, gab es nur eine eigentliche Unterabtheilung des Magistrats, unter der Benennung des Vogteilichen oder des Nieder; Gerichts, welches zugleich dieselben Pflichten im kleinen erfüllte, welche in Riga dem Vogteilichen, dem Landvoigtteilichen, dem Wett; und dem Amts; Gericht oblagen. Die Appellation ergieng von diesem Untergericht auf gleiche Weise an den ganzen Magistrat, gegen Entrichtung eines Appellations; Schillings von 2 Rubeln. Vom Magistrat aber ergieng die Appellation mit gleichmäßiger Erlegung des Appellations; Schillings nicht an das Justiz; Collegium, sondern an das Hof; Gericht, welchem er in allen Justiz; Sachen, sowie in den Polizei; und übrigen allgemeinen Sachen, dem General; Gouvernement untergeordnet war.

Die Geschäfte des Walfengerichts wurden von dem Justiz; Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Magistrats; Secretair verwaltet.

Im Cassa; Collegio präsidirte der zweite oder der sogenannte Polizei; Bürgermeister, fer er

sassen in diesem Collegio zwei Rathsherrn, die beiden Aeltermänner der großen und kleinen Gilde, und überdies aus jeder Gilde zwei deputirte Bürger.

Der Magistrat mußte jährlich die Rechnung von den Stadts: Einnahmen und Ausgaben an das General: Gouvernemt einsenden.

Der Magistrat wählte seine Glieder selbst, ohne Einschränkung und stellte sie, sowol als seine Secretairs, dem General: Gouvernemt zur Bestätigung vor.

Die Magistrate in Arensburg und Wenden bestanden aus einem Bürgermeister und vier Rathsherrn; in Walk aber nur aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche, ohne eine besondere Abtheilung, die vorfallenden wichtigsten Geschäfte in Polizei: und Justiz: Sachen besorgten, und gleichmäßig dem General: Gouvernemt und dem Hofgericht untergeordnet waren. In Arensburg war auch ein Cassa: Collegium, wie in Dorpat und Pernau, eingerichtet.

Auch die kleineren Städte, Fellin, Wollmar, und Lemsal, von welchen die beiden ersteren jetzt Kreisstädte sind, haben in alten Zeiten Magistrate gehabt, welche aber bei den nachmaligen Kriegsunruhen, und dadurch entstandener Entvölkerung dieser Städte, eingegangen sind. Die Bürgerschaft hatte daher bis zum Jahr 1783 nur einen Aeltesten, der die vorfallenden kleinen Handel schlichtete, und die Bürgerschaft in allen andern Angelegenheiten vertrat. In Ansehung der  
Cris

Criminal, und Civil, Gerichtsbarkeit waren sie dem Lande Gericht, und in Polizei, Sachen dem Ordnungs, Gericht des Kreises untergeordnet.

Die Kreisstadt Werrö ist erst in neuerer Zeit, nach Einführung der Rügischen Stadthalterschaft fundirt worden, und hat sich bereits zu einer beträchtlichen Größe erhoben, auch nach Vorschrift der Gouvernements, Verordnungen bis izt einen aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern bestehenden Magistrat gehabt.

Die Geistliche Verwaltung besteht, zu Folge der Imaenoy, Ukase vom 3. Jullii 1783, noch gegenwärtig auf dem alten Fuße. Die Geistlichen haben in jedem Kreise einen Probst und stehen nebst diesem unter einem General-Superintendenten und dem Ober-Consistorio. Letzteres (welches aus einem Direktor oder Präsidenten und zwei Assessoren auf der weltlichen Bank, auf der geistlichen hingegen aus dem General-Superintendenten, und zwei geistlichen Assessoren besteht, von denen der weltliche Direktor und der General-Superintendent vom Landesherren verordnet, die Assessores aber, auf Vorstellung des Ober-Consistorii, vom General-Gouvernement bestätigt werden,) entscheidet in allen, die Lehre und Geistlichen betreffend, wie auch in Ehe, Sachen. In erstern Sachen war es nur dem Justiz-Collegio untergeordnet, in letztern Sachen gieng aber die Appellation vom Ober-Consistorio an das Kaiserliche Hofgericht. Nach Einrichtung der Rügischen Stadthalterschaft, wurde es in allen Sachen dem Gerichts-Hofe bürgerlicher Rechts, Sachen untergeben.

In Dorpat und Pernau sind Stadt-Consistoria, welche aus dem Justiz: Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Magistrats: Secretaire auf der weltlichen, und den beiden Predigern der teutschen und der ehstnischen Gemeinde auf der geistlichen Bank, bestehen; und dem Ober-Consistorio untergeordnet sind.

Das Rigische Stadt-Consistorium ist hingegen, außer aller Verbindung mit dem Ober-Consistorio, und überhaupt nach den Privilegien der Stadt, gar keiner Appellation unterworfen. In neuerer Zeit, nach Einführung der Statthalterschaft, wurde es aber dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts: Sachen, wie das Ober-Consistorium, untergeben. Es besteht auf der weltlichen Bank aus dem vorstehenden Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Ober-Secretaire des Magistrats; auf der geistlichen Bank aber aus dem Ober-Pastor und zwei Stadt-Predigern, welche das Consistorium selbst erwählt und bestimme.

Die Insel Wessel hat eine eigene, von der liefländischen ganz abgeordnete Kirchen: Verfassung, und sowohl einen eigenen Superintendenten, als ein besonderes Provinzial-Consistorium. Dieses besteht auf der weltlichen Bank aus einem Director und einem Assessor, welche der dortige Adel vorstellt, und das General-Gouvernement bestätigt; auf der geistlichen hingegen, aus dem Superintendenten, und zwei geistlichen Assessoren, welche das Consistorium wählt, und dem General-Gouvernement zur Bestätigung präsentirt. Es war sonst unmittelbar dem Justiz-Collegio und nachmals, nach Einführung der Statthalterschaft, dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts: Sachen untergeordnet.

Zur Beforgung der äußern Kirchen: Angelegenheiten, als: B. der Bau der Kirchen: und Pastorsgebäude, die Kircheneinnahmen und Kirchenwege 2c. 2c. betreffend, sind in jedem Kirchspiel Kirchenvorsteher verordnet, welche von dem Ober: Kirchenvorsteher des Kreises bestimmt werden. In jedem Kreise war nemlich nicht vom Adel, sondern immediate vom General: Gouvernement, zu dem Amte eines Ober: Kirchenvorstehers ein Landrath erwählt, den das General: Gouvernement bestätigte, nach Einrichtung der Rigschen Statthalterschaft und Aufhebung des Landraths: Collegii, wurde aber diese Funktion den jedesmaligen Kreis: Marschällen übertragen.

Sonst hatte der Ober: Kirchenvorsteher auch zu seiner Beihülfe einen Assessor aus dem Adel, welchen auf seine Vorstellung das General: Gouvernement verordnete. Beide hatten indessen keine Besoldung. Dem Notar des Ober: Kirchenvorsteher: Amtes, welcher gleichfalls vom General: Gouvernement bestätigt wurde, war aber eine Besoldung von 100 Rüb. aus den Nebenl. der Ritterschafts: Güter zugestanden.

Eine gleiche Einrichtung fand auch in der Provinz Desele, oder dem nachmals sogenannten Arensburgschen Kreise statt. Von dieser Provinz ist schon oben gedacht worden, daß sie, ich denke seit 50 Jahren, von den übrigen Liefländischen Kreisen unabhängig, und erst seit etwa 30 Jahren diesem Gouvernement zugelegt ist.

Es hatte und hat noch gegenwärtig sein eigenes Adels: Corps, das ehemals von einem Landmarschall angeführt wurde, und ein Landraths: Collegium, das aus vier Landräthen bestand, welche die Angelegenheiten des Adels außer den Landtagen besorgten. Der dortigen Gerichtsbehörden ist bereits oben erwähnt worden.

II.

Entwicklung  
der

Privilegien und Rechte

der

Ritter- und Landschaft

des

Herzogthums Mecklenburg.

---





---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Dieser schätzbare Aufsatz wurde — wenn ich nicht irre — im Anfang des 1798. Jahres — von einem sachkundigen Mitgliede der Liefländischen Ritterschaft verfaßt, und dabey, soviel mir bewußt, die Deduction zum Grunde gelegt, die von dem damaligen Secretair dieser Ritterschaft, für das Kaiserliche Ministerium entworfen worden war, als Kaiser P a u l I. den Liefländischen Adel in seine alten Privilegien und Rechte restituirte hatte.

Es soll darin gezeigt werden, welche Rechte demselben nach Privilegien und Grundgesetzen zustehen, obgleich schon damals mehrere derselben Abänderungen erlitten hatten. Die wichtigsten dieser damaligen und nachherigen Veränderungen, nebst einigen andern dahin gehörigen Bemerkungen habe ich in den Anmerkungen anzuzeigen gesucht.

v. C.

Die Privilegien und Rechte der Liefländischen Ritterschafft gründen sich in den Eroberungen des zwölften Jahrhunderts. Der zur Befehrung zum Christenthum damals errichtete Orden der Schwerdritter Christi, der sich nachher mit dem deutschen Orden in Preußen vereinigte, ward, nach vielen Aufopferungen, unabhängiger Herr von Liefland, dessen Stände unter den Heermeistern sich in der Ritterschafft und den Städten endlich ausbildeten. Als der Heermeister diese aus deutschem Adel und deutschen Kaufleuten entstandenen beiden Stände nicht länger gegen die benachbarten Staaten zu sichern vermochte, unterwarf er sich im sechszehnten Jahrhundert mit Land und Städten der polnischen Schutzherrschaft, und zwar errichtete die Ritterschafft, nachdem der Heermeister mit dem Herzogthum Kurland abgefunden worden, über diese Unterwerfung sowol überhaupt, Pacta supjectionis mit Pohlen, Kraft welcher, mittelst eines besondern Privilegii vom Jahr 1561, alle Privilegien und Rechte der Ritterschafft, die sie bisher gehabt, punctatim aufgenommen und bestätigt wurden, als auch insbesondere vereinigte sie sich, unter Corroboration des Königs von Pohlen im Jahr 1565 mit der Ritterschafft des Großfürstenthums Litthauen, welcher sie dergestalt einverleibet ward, daß sie auch die Privilegien und Rechte derselben erhielt.

Mit

My eben diesen Privilegien und Rechten kam die Liefländische Ritterschaft im siebenzehnten Jahrhundert unter Schwedens Schutzherrschaft, die ihr in den Jahren 1629 und 1648 besondere Versicherungs-Urkunden darüber ertheilte.

Als endlich Peter des Großen siegreiche Waffen im Anfange dieses achtzehnten Jahrhunderts Liefland eroberten, ließ Er gleichmächtig eine Capitulation mit der Liefländischen Ritterschaft am 4. Jullii 1710 schließen. Die Er am 30. Septemp. ejusdem anni, generaliter eintgehändig confirmirte, und mit einer Deklaration am 17. October d. J. bestätigte, wobei er insonderheit das durch die Pacta subjectionis erworbene und die Pacta unionis erderrerte Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahr 1561 specialiter und ausdrücklich nebst allen Privilegiis, juribus et consuetudinibus der Liefländischen Ritterschaft zusicherte, welches alles seine vollendete Kraft im Rysstädtischen vom 30. August 1721 erhielt.

Alle nachherige Regenten des Russischen Reichs haben diese Privilegien und Rechte nicht nur durch General-Confirmatoria sanctionirt, sondern auch auf die zeitweiligen Bitten der Ritterschaft verbessert und erweitert, und selbst im Jahr 1783 und 1786 ward bei Einführung der Stadthalterschafts-Form auf selbige, obgleich eingeschränkt, Rücksicht genommen, die aber durch Sr. Kaiserlichen Majestät Kaisers Paul I. Restitutions-Ukase vom 28. Nov. 1796 wieder in ihre volle Gältigkeit treten sollten.

Was nun den Inhalt dieser Privilegien und Rechte betrifft, so bestehen sie in folgenden Puncten:

I. Die

I.

Die Evangelisch-Lutherische Religion soll, als die Landes Religion betrachtet, und die kirchliche Administration den vom Lande zu besetzenden Consistorien überlassen seyn, so wie Kirchen und Schulen und das Patronatrecht des Adels unverbrüchlich erhalten werden sollen. (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 1 et. 2. — Privil. Sig. Aug. d. Ao. 1561 §. 1.)

2.

Bei Besetzung der Prediger zu Kron- u. Pfarren haben die adelichen Eingepfarrten das Recht, die Subjekte vorzuschlagen, und zur Bestätigung dem General-Gouvernement zu präsentiren. (vide Capitul. d. Ao. 1710 Punct. 3.)

3.

Die Ritter- und Landschaft, als der einzige Stand des Landes, das den Titel eines Herzogthums, und seit besonderes Wapen, mit dem Namen des Landesherren geziert, zu führen berechtigt worden, formiret eine geschlossene Ritterbank oder Matrikul, und admittirt dazu wen sie will, falls sich derselbe sonst mit einer adelichen Herkunft legitimirt. (vide Resol. Christinae de Ao. 1650 §. 1. — Pacta subject. d. Ao. 1566 §. 21 et 22. — Catharinae I. Resol. d. Ao. 1725.)

4.

Dieser immatrikulirte Adel exerciret seine Rechte als Landstand auf Landtagen, auf welchen die Landsassen persönlich, und die Stadt Riga durch Deputirte bei Ver-

willigungen und Beiträgen von den Gütern als Guthsbesitzer mitstimmen, wie solches auch die mehr als hundertjährige Verfassung sanctionirt. Die Beschlüsse der Landtage erhalten daher Gesetzeskraft, sobald sie der General-Souverneur bestätigt, der sie durch den Druck bekannt zu machen hat. (vide Pact. union. de Ao. 1566.)

## 5.

Die ganze Verwaltung des Landes soll, nach den Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten des Landes, so wie selbige von der Ritterschaft zur Zeit der Bischöfe, Heermeister und Schutzherrschaften, erworben und hergebracht worden, geschehen, und daß hierinn Mangelhafte nach gemeinen deutschen Rechten, der landesüblichen Prozeß-Form gemäß, entschieden werden, bis der kaiserliche Adel ein vollständig geordnetes Jus provinciale dem Souverain zur Bestätigung unterlegt haben wird \*).

Bis dahin werden als geschriebene mitgebrachte Landesgesetze angewandt: 1) das Manntrecht Bischoff Sylvester's vom Jahr 1457, die Erbfolge betreffend, nebst der darüber getroffenen Vereinigung der Landschaft, welche die Bischöfe Jasper und Johann in den Jahren 1523 und 1524, und Kaiser Carl der fünfte im Jahr

1528

\*) Diese Landesrechte und Gesetze liden aber in verschiedenen Punkten durch die nachmals erfolgten speciellen Fälle betreffenden Urtheile, Abänderungen, daher es Wunsch der Ritterschaft ist, nach Anlehnung der schon vorhandenen Materialien und Entwürfe ein allgemeines von dem Souverain zu bestätigendes Landrecht für Piesland angefertigt zu sehen.

1528. bestätigten; 2) das Privilegium des Bl. Thofs Kivol von 1524 den freien Gütverkauf ertheilend, welcher durch Catharina II. Modificationss. Ukase v. Jahr 1783 erweitert ward; 3) das Liefländische Ritterrecht; 4) die Landesordnungen; 5) die Kirchenordnung. (vid Privileg. Sigism. Aug. d. Ao. 1561. §. 4. et Capitulat. de. Ao. 1710 Punct. 10).

6.

Kein Edelmann soll, ohne daß Urtheil und Recht, oder gesetzmäßige Verurtheilung vorhergegangen wäre, seines Vermögens entsetzt, noch Schulden wegen arretirt, noch seiner Ehre oder seines Lebens beraubet werden. In Criminal Fällen, wo das Hofgericht die erste Instanz für einen Edelmann ohne Rücksicht des fori delicti ist, soll derselbe jederzeit sicheres Geleit genießen. (vide Privil. d. Ao. 1540. — Punct. 16. Privil. Sig. Aug. d. Ao. 1561. §. 18. Refol. Carol. XI. d. Ao. 1678. d. d. 10 Maj. Cap. d. 1710 Pt. 7.)

7.

Die Ritterschaft hat ihren Landstaat, der aus zwölf Landrätchen bestehet, von welchen drei im Hofgerichte als Assessores, und einer im Oberconsistorium als weltlicher Präses sitzen, und aus dem Landmarschall zusammengesetzt ist. Dieses dergestalt formirte Landraths-Collegium hat die Pflicht, als Representant des Corps der Ritterschaft auf Erfüllung des Willens und auf die Wohlfahrt des Adels zu wachen; zu diesem Ende residiret monatlich einer der Landrätche in Riga, und in wichtigern Sachen werden jährlich Convente gehalten, die aus dem Landrath

## 28 Entwicklung d. Privilegien u. Rechte

raths: Collegio und an acht Deputirten der vier Kreise bestehen. (vide Cap. mensis Julii d. d. 4. d. Ao. 1710. — Petri I. Résol. d. d. 12. Oct. 1712. et Résol. Reg. de dato 13. mens. Julii 1643. Punct. 3. Ref. reg. de Ao. 1648.)

### 8.

Vorerwähntes Landraths-Collegium nebst der Canzlei, deren Vidimationes volle Glaubwürdigkeit haben sollen, wird aus den Ritterschaftsgüthern besoldet\*), und die Ritterschaft hat zu ihren Versammlungen, und zu ihrer Canzlei ein eigenthümliches Haus in Riga. (Siehe die beiden Donations-Urkunden vom 12. Jan. 1726. — Christ. Ref. d. Ao. 1650.) —

### 9.

Die dienenden Landräthe haben den Rang vom General-Major, und zwar sollen die sechs ältesten Landräthe über

\*) Die Ritterschaftsgüther betragen 77 Rigische Hanken. Sie wurden 1786 bei Einführung der Russischen Adelsordnung in Liefland, als überflüssig, von der Krone eingezogen, der Ritterschaft aber im Januar 1797 von Kaiser Paul I. restituirte, Indes waren hievon in dieser Zwischenzeit gegen 40 Hanken von der Krone an Privat-Personen theils verschenkt, theils auf Lebzeiten, oder für Kinder und Großkinder ohne Arende, die übrigen aber bis 1802 zur Krons-Arende, verliehen worden. Daher erhielt seit 1797 die Liefländische Ritterschaft von ihren gewesenen Ritterschaftsgüthern, nur die jährliche sehr geringe Kronsarende aus der Kronskasse, die nur etwa  $\frac{1}{3}$  des wahren Ertrags ausmacht. v. C.



über alle General: Majors, die sechs jüngern aber nach den General: Majors gehen. Der dienende Landmarschall hat den Rang nach dem Obersten. (vide Instr. Petri I. d. 17. Oct. 1710. et Resol. imper. d. 4. Mart. 1726.)

10.

In der Gouvernements-Regierung soll bei allen Landes-Angelegenheiten der residirende Landrath zu Ertheilung seiner Stimme zugezogen werden. (vide Pact. union. d. Ao. 1566. §. 5. et Petri I. Resol. d. Ao. 1712 §. 5.)

11.

Alle Schriften und Acta sollen in deutscher Sprache abgefaßt und ausgegeben werden, daher der General-Gouverneur der deutschen Sprache kundig seyn soll. \*) (vide Pact. union. d. Ao. 1566 §. 14 et 18.)

12.

Alle Beamten und Richter des Landes in den obern und untern Behörden, welche sämmtlich von der Krone zu salariren sind, sollen, ausgenommen der Administrator oder General-Gouverneur des Herzogthums Liefland von der Ritterschaft aus den immatriculirten besizlichen Edelenten des Landes gewählt werden. Diese Behörden bestehen aus dem Hofgerichte, das das letzte Obergericht im Lande ist, und von wo die Appellation an den Senat gehet, den Landgerichten, Ordnungsgerichten, dem Ober-

Cons

\*) Daher läßt die Gouvernements-Regierung alle Russischen Befehle des Landesherrn, die Liefland besonders, oder mit betreffen, deutsch publiciren. v. C.

### 30 Entwicklung d. Privilegien u. Rechte

consistorio, in welchem auch eine geistliche Bank ist, den Ober: Kirchenvorstehern und Kirchenvorstehern, wozu noch in Bauer: Klagesachen kommt, daß die Ordnungsgesichte in erster Instanz und der residirende Landrath mit zwei Kreis: Deputirten in zweiter und letzter Instanz die Jurisdiction haben \*). (vide Resol. reg. de Ao. 1648. — Capitul. de Ao. 1710. Punct. C. Privil. Sigism. Augusti. de

\*) Gegenwärtig werden nur durch die Wahl des Adels besetzt: Die Landgerichte, Ordnungsgesichte, der Präsident im Consistorio, der Ober: Kirchenvorsteher, und Kirchenvorsteher, nebst den: Kanzlei: Officianten. Die Gouvernements: Regierung, der Kammer: rathhof nebst den unter selbigem stehenden Behörden, der Präsident und Vice: Präsident des Hofgerichts, der Gouvernements: Procurator, Oberforstmeister, u. a. werden höhern Orts, und häufig nicht aus Liesländischen Edelleuten verordnet. Die Assessoren und der Secretair des Hofgerichts sind zwar 1797 durch die Wahl des Adels besetzt worden, nachmals aber hat das Collegium als eine Adels: Behörde das Recht behauptet, die Assessoren, jedoch aus Liesländischen Edelleuten und auch ihre Kanzlei zu ersetzen. Daß Ober: Consistorium wählt gleichfalls nach dessen Constitution seine Assessoren selbst. — Nach dem Landtagschluß von 1797 soll in Bauerklagen das Ordnungsgesicht die 1te, der Ober: Kirchenvorsteher, der jedesmal im Landrath ist, die 2te, und der Adels: Convent die 3te und letzte Instanz seyn. Betreffend die Salairung der Behörden, so wurde 1798 verordnet, daß der Liesländische Adel zu Unterhaltung der aus ihm gewählten Behörden jährlich 33, 000 Rubel Banconoten contributiren sollte.

v. C.

de Ao. 1561 §. 4. 5. et 6. — Pact. unionis de Ao. 1566. §. 9. 12. et 18. — Pact. subject. §. 5. — Ref. Petri II. statum Livoniae confirm. de Ao. 1738. den hochobrigkeitlich bestätigten Landtageschluß vom 21. April 1765 die Verbesserung des Bauerzustandes betreffend.)

13.

Die Ritterschaft hat das Recht, durch Deputirte seine Beschwerden unmittelbar am Throne des Landesherren anzubringen und Abhelfung zu gewärtigen. (siehe Adelsrecht vom Jahr 1785. §. 48. welches dieses hergebrachte Recht bestätigt.)

14.

Bei Urend-Verleihungen der Kronsgüter, haben die immatriculirten Edelleute das Vorrecht, selbige zu erhalten \*). (vide Capitul. Punct. 17. et Resol. Petri I. d. d. 5. Mart. 1712.)

15.

Ein Liefändischer immatriculirter Edelmann, soll allein das unangefochtene Recht haben, adliche Güther zu kaufen, und solcher soll daher befugt seyn, Güther, die an andere adeliche oder nichtadeliche Personen verkauft worden, einzulösen. (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 6. — Resol. d. d. 23 Sept. 1725. Punct. 7.)

16. Der

\*) Dennoch sind sehr viele Kronsgüter an andre vergeben worden. v. C.

## 32 Entwicklung d. Privilegien u. Rechte

16.

Der immatriculirte Adel hat das Recht über seine Güther Erbverbrüderungen zu schließen. (vide Privil. Sigism. Aug. de Ao: 1561. §. 7.) —

17.

Die adelichen Güther sind in Betreff ihrer Hofesländer, feien und Appertinentien, von allen Abgaben und Leistungen frei, über diese Güther kann vom Edelmann nach Belieben disponirt, und selbige von ihm verschenkt, verkauft, oder sonst veräußert werden, und auf eine selbst beliebige Art genutzt werden, als zur Anlegung von Fabriken, zum Brandweinbrennen, Bierbräuen, zu Krügereien und Schenkereien, Mühlen, Waldgebrauch, und Ausübung von aller Art Jagd und Fischerei. (vide Privil. Sig. Aug. de Ao. 1561. §. 7. et 21. und Biesländische Landesordnung S. 25. 26. und 28. und die Wappenbücher der Güther, bei den gesetzlichen Gütherrevisionen Catharina II. Modifications-Ukase vom Jahr 1785.)

18:

Die Lasten und Abgaben der Bauerzinsender der Adelichen Güther sollen seyn\*):

1) Für

\*) Dieser Punkt hat gänzliche Abänderung gelitten, indem seit 1783 alle unter No. 1 bemerkten Abgaben an die Krone gehoben, und statt dessen die Kopfsteuer eingeführt wurde, jedoch mit der Klausel, daß die hier erwähnte Statton, nach einem gemäßigten Preise durch Abzug von der Kopfsteuer fortdauern sollte; und zwar von einem Hanten:

I. Eschetwert Roggen pro 240 Cop. Bo:

I) Für die Krone in Friedenszeiten:

a) Das Kopfienstgeld, so vier Reichshaler vom Hanten beträgt, und in Stelle der Rekruten gezahlt wird:

b) Die Station oder Truppenverpflegung, welche, wenn die Naturalien selbst geliefert werden sollen, zu welchem Behuf die jährliche Ausschreibung vom August bis December bewerkstelligt werden muß, damit

I Eschewett Gersten pro 240 Cop. Vo.

I dergl. Hafer pro 150 Cop. Vo.

I Hub Heu pro 15 Cop. Vo.

Sodann wurde 1796 befohlen, auch hinführo bei jeder Rekruten = Ausschreibung im Russischen Reiche, Rekruten in Natur nach der festgesetzten Proportion zu stellen, obgleich die vorige Kopfienststellung zu I Kopfienstreuter auf 15 Hanten, wofür Peter I. 4 Reichshaler vom Hanten anzunehmen bewilligte, in der Kopfsteuer = Zahlung gehoben worden. Auch wurde im Jahre 1797 noch auferlegt:

1. Zur Unterhaltung der Regiments = Fuhr = und Artillerie = Pferde 26 Cop. auf jede männliche Seele.

2. Zur einmaligen Anschaffung von Wägen für die Wachen u. 3 Cop. für jede Seele.

Durch Kaiser Alexander I. ist die für das Land so beschwerliche Station = oder Naturalienlieferung gänzlich gehoben, und nach ihrem oben gezeigten wahren Geldwerth zur Kopfsteuer geschlagen worden.

### 34. Entwicklung d. Privil. u. Rechte

damit die Lieferung noch im Winter geschehe, besteht von jedem Hanken in:

- 2 Tonnen Roggen oder 4 $\frac{1}{2}$  Lose Rigaer Maas, oder 1 $\frac{1}{2}$  Eschetwert.
- 2 — Gersten.
- 1 — Hafer.
- 1 Farms oder vier Fuder Heu zu 15 Fud 2 Fuder.

Wenn keine Truppen im Lande stehen, oder daß das Bedürfnis die Repartition nicht erfordert hat, so soll in Stelle der Naturalien mit Gelde bei der Kronskasse liquidiert werden, und zwar dergestalt, daß statt:

1 Fod Roggen	’	’	$\frac{1}{2}$	Rthlr. 216.
1 — Gerste.	’	’	$\frac{1}{4}$	— —
1 — Hafer	’	’	$\frac{1}{4}$	— —
1 Fuder Heu	’	’	$\frac{1}{4}$	— — ge-

zahlt wird.

Die Heu-Station soll nicht in zu großen Entfernungen, höchstens auf 34 Werste geschehen, daher die von Riga weit entlegenen Güther gar nicht dahin reparirt werden sollen.

- c) Schuß- und Balkengelder zur Unterhaltung der Garnisonen vom Hanken 2 Carolinen, oder 50 Ferding, oder 125 Kop.

#### II.) Für den allgemeinen Nutzen \*)

a) Die

- \*) Das Land ist gezwungen gewesen in neuern Zeiten, mehrere und erweiterte Postirungs-Anstalten treff

d. Ritter- u. Landsch. d. Herzogth. Kieff. 35

- a) Die Unterhaltung der Land-Kirchen, Pastorate und Schulen.
- b) Der Bau und die Unterhaltung der Heerstraßen.
- c) Die Postirungen.

(vide Resol. Christ. d. d. 14. Nov. 1656 Resol. Carol. IX. d. Ao. 1602. Petri J. Refol. d. d. 13. Oct. 1710. ejusd. Resol. d. d. 1. Mart. 1711. Capitul. d. Ao. 1710 Punct. 18. Refol. Catharinae II. de d. 20. Mart. 1796 Resol. reg. d. d. 17. Aug. 1648. Landtagsschluß v. Jahr 1647. Rescript. Petri I. d. Ao. 1712.)

Keine andern Zölle und Contributiones sollen bestehen, als diejenigen, welche von sämmtlichen Ständen pro tempore bewilligt worden. Auch soll keine neue Auflage per modum impositionis ohne Einwilligung der Stände gemacht werden\*). (vide Privill. Sig. Aug. de Ao. 1561 §. 21)

§ 3

20. Die

treffen, Ueberdem habet die häufigen Schuß- Pferde-Verstellungen, freiwillige Beiträge zu allgemeinen Ausgaben, als Oratationen, die Kerpostgelder beim Verkauf der Güther u. s. w. die Abgaben des Lans des sehr gemehrt: v. C.

\*) Vorhergehende Anmerkungen zeigen, wie wenig dies jetzt noch gültig ist. v. C.

## 36 Entwicklung d. Privilegien u. Rechte

20.

Die Bauern sind glæbae adscripti, dürfen zu keinem andern Dienste, als des adelichen Gutsherrn seinem genommen werden, und stehen, in Betreff der Polizei und Hauszucht, gänzlich unter der Jurisdiktion des adelichen Gutsherrn. (vide Privil. Sig. Aug. de Ao. 1561 S. 22, 23 et 26. Resol. Gustav. Adolphi de Ao. 1632. Hochobrigkeitlich bestätigter Landtags: Schluß vom Jahr 1765).

21.

Der Adel hat auf seinen Güthern das Jus apprehendendi et incarcerandi. (Siehe Liefländische Landes: Ordnung S. 51.)

22.

Alle Verkaufereien sollen verboten seyn. (vide Privil. Sigism. Aug. de Ao. 1561 S. 19)

23.

Die Wiederherstellung and Vervollkommung der Landes: Universität, soll von Seiten der Krone für die Mäterschaft bewerkstelligt werden \*). (vide Capitul. de Ao. 1710 Punct. 4.)

24.

Für Liefländische Fräulein, die beweisen, daß die Familie ihrer Großeltern väterlicher und mütterlicher  
Seits

\*) Dieser Punkt ist bekanntlich durch die von Kaiser Paul I. anbefohlene und von Kaiser Alexander I. ins Werk gesetzte Errichtung der Universität zu Dorpat erfüllt worden. v. C.





### 38 Entwicklung d. Privilegien u. Rechte

Ratsherrn befreiet seyn \*). (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 20. Resol. reg. de Ao. 1662 et 1678.

- \*) Da im Jahre 1797 die Truppen in beständige Quartiere verlegt wurden, so wurde auch den adelichen Stadt-Haus-Besitzern auferlegt, nicht nur Quartiergelder für die Casernen zu zahlen, sondern auch noch überdem von den darin nicht, Platz habenden Truppen viele Einquartirung in ihre Stadthäuser übernehmen. p. C.

III.

Kurzgefaßte Schilderung

der

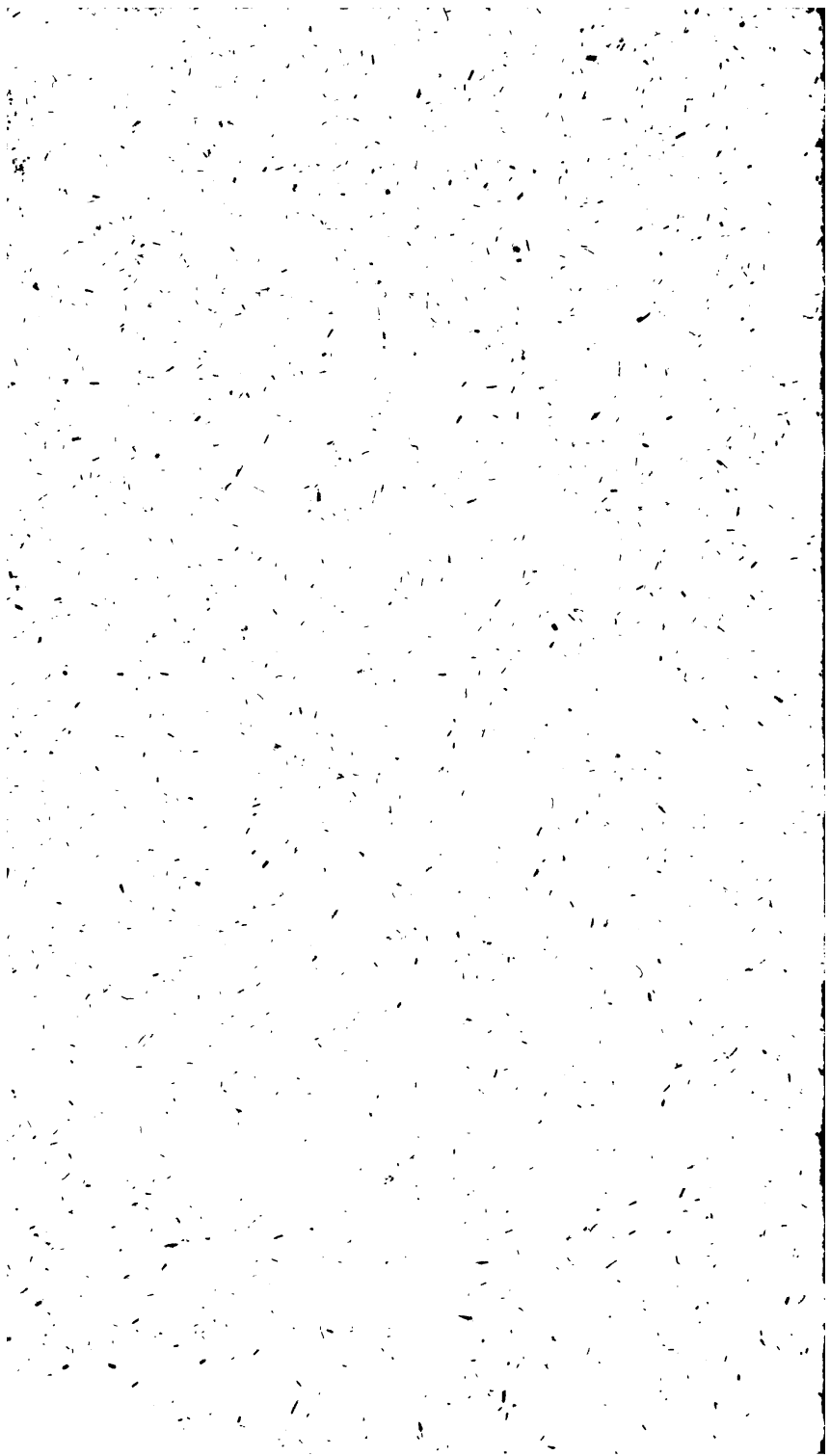
Ständischen Verfassung

der

Stadt Riga

vor dem Jahre 1783.

---



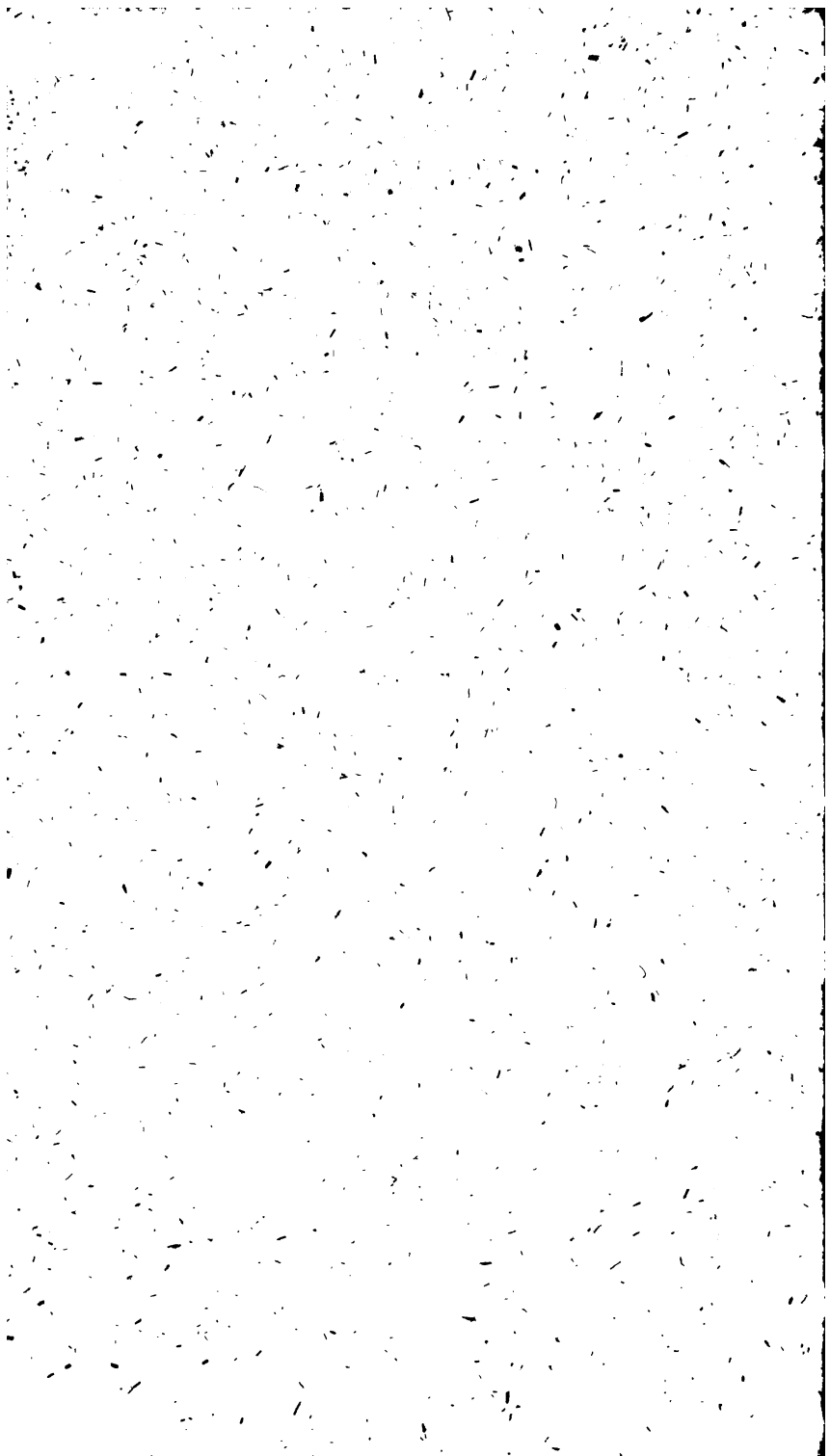
---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Diese alte Ständische Verfassung der Stadt Riga, die während der Regierung der Kaiserin Catharina II. durch Einführung der von Derselben emanirten allgemeinen Russischen Stadt-Ordnung ihre Endschafft erreichte, ist durch Kaiser Paul I., der Lieflands Ständen ihre vormaligen Privilegien und Verfassungen größtentheils restituirte, wiederum in den Hauptstücken constitutionsmäßig geworden.

v. C.



---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Diese alte Ständische Verfassung der Stadt Riga, die während der Regierung der Kaiserin Catharina II. durch Einführung der von Derselben emanirten allgemeinen Russischen Stadt-Ordnung ihre Endschast erreichte, ist durch Kaiser Paul I., der Lieflands Ständen ihre vormaligen Privilegien und Verfassungen größtentheils restituirte, wiederum in den Hauptstücken konstitutionsmäßig geworden.

v. C.

---

Die Anordnungen und Einrichtungen, auf welche der Magistrat von Riga bis 1783 bestand, waren auf die ursprüngliche Verfassung der Stadt gegründet, welche derselben in den Allerhöchsten Gnadenbriefen ihrer vorigen Beherrscher zugeeignet, und bei der Unterwerfung unter den Russisch: Kaiserl. Scepter, durch die Allerhöchst ratificirte Capitulation vom 4. Juli 1710, und nachher von den glorreichen Beherrschern Rußlands allernädigst bestätigt worden.

Denn die Stadt war, nach dem Muster der teutschen Städte: als Bremen, Hamburg, Lübeck ic., aus welchen die Stifter von Riga ausgegangen waren, auf drei Stände fundiret.

Der erste Stand war der Magistrat, welcher aus vier Bürgermeistern und vierzehn Rathsherrn bestand, die theils Rechtsgelehrte, theils Kaufleute waren.

Der zweite Stand war die Kaufmannschaft, oder die sogenannte Bürgerschaft großer Gilde, in welche nur solche Personen, die durch gerichtliche Beweise darthun konnten, daß sie freie Leute waren, die Handlung in Handelsstädten gehörig erlernt, und sich rechtschaffen und



und wohl aufgeführt hatten, aufgenommen wurden, ohne daß einige Abtheilungen in dieser Gilde statt fanden.

Der dritte Stand waren die Handwerker, welche die Bürgerschaft Kleiner Gilde genannt wurden, und worin nur diejenigen aufgenommen wurden, welche durch geschmäßige Beweise darthun konnten, daß sie ihr Handwerk zünftig erlernt, und sich untadelhaft aufgeführt hatten.

Jede dieser Gilden erwählte sich aus ihren Mitteln einen Ältermann, einen Ausschuß und einen Sprecher, welcher letztere an hergebrachtem Sprachgebrauch *Dalator* genannt ward.

Der Ausschuß der großen Gilde bestand aus vierzig Personen, welche Ältesten genannt wurden und unter dem Vorsitze des Ältermanns die Ältesten-Bank großer Gilde formirten.

Der Ausschuß der Kleinen oder Handwerks-Gilde bestand aus dreißig Personen, welche unter dem Vorsitze des Ältermanns, die Ältesten-Bank kleiner Gilde bildeten. Der Ältermann und Sprecher hatten zur Pflicht:

- 1.) Alle etwanige Beschwerden der Bürgerschaft dem Magistrat zur Abstellung vorzutragen.
- 2.) Die Propositiones, die von Seiten des Magistrats an die Bürgerschaft erlassen wurden, so wie
- 3.) die Anträge der Bürgerschaft ihrer Gilde an ihre Ältesten-Bank, und
- 4.) die Anträge der Letztern an die Bürgerschaft zu bringen, und mit derselben darüber auf den sogenannten Gildenstuben jeder Gilde zu berathschlagen.

Die Beschlüsse derselben wurden alsdenn dem Magistrat vorgelegt, und wenn dieser seine Zustimmung gegeben, oder anderweitig sich mit ihnen vereinbaret hatte, zur Ausführung gebracht.

Solchergestalt geschah das, was die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt betraf, mit Zuziehung und Bestimmung aller drei Stände der Stadt.

Der Ältermann, die Ältesten, Bank, und der Sprecher jeder dieser beiden Gilden repräsentirten dieselben bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

Der Magistrat war indessen, als erster Stand der Stadt, die mittelbare Stadtoberigkeit, und hatte

1.) die Jurisdiction in geistlichen und weltlichen, in Civil- und Criminalsachen, und die Verwaltung des Polizeiwesens über die eigentlichen Bürger und Einwohner der Stadt, ihrer Vorfäden und des Stadtgebiets, ingleichen über die aus fremden Ländern sich hier aufhaltenden Personen, mit Ausnahme des Militair, der Kron-Officianten, und des Adels des Landes, bloß gewisse Fälle und ihre in der Stadt und deren Gebiet belegene Immobilien ausgenommen.

Diese Jurisdiction übte der Magistrat, nach den vorhandenen Gesetzen und Anordnungen, theils durch den ganzen Magistrat, theils durch die bei demselben angeordneten Untergerichte.

Der Magistrat, so wie die Untergerichte, mußten ihre Urtheilssprüche auf die Allerhöchst bestätigten Stadtrechte der Stadt, und wenn diese unzulänglich waren, auf die alhier hergebrachte Gewohnheiten, und in Ermangelung derselben, auf das Ionische Recht, als das in den Stadtrechten angenommene Hülfsgesetz, gründen.

In Polizeisachen waren die von Zeit zu Zeit ankommenden Verordnungen die gesetzlichen Vorschriften.

Die Appellationen von den Untergerichten zum Magistrat, giengen an das ganze Magistrats-Collegium, als die zweite Instanz, und von den Au-

sprüchen des Ketzern an das von dem Kaiser Peter dem Großen, gloriwürdigsten Andenkens, für die Lief- und Ehfländischen Sachen errichtete Justizcollegium, weil der Magistrat von Riga niemals dem Liefländischen Hofgerichte untergeordnet gewesen ist.

In Polizei, Bau- und Handwerksachen gieng die Appellation von den Urtheilen des Magistrats, an das Rigische General-Gouvernement.

In Criminalsachen wurden die von dem ganzen Magistrat darüber ausgesprochenen Urtheile, ohne weitere Appellation, oder Revision einer höhern Instanz, vollzogen.

Jedes der beim Magistrat angeordneten Unterge-richte setzte seine rechtskräftig gewordenen Urtheile selbst in Erfüllung.

- 2.) Der Magistrat war Obervorsteher aller in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete befindlichen Kirchen, Schulen, Wittwen- u. Waisen-Häuser und übrigen Stiftungen.

Er betraf vermöge des ihm in den Allerhöchst bestätigten Gnadenbriefen zugeeigneten Rechts die Prediger und Schullehrer und setzte sie ein, und nahm, neben der speciellen Aufsicht über die Kirchen-Schulen, Wittwenhäuser und übrigen frommen Anstalten, an der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten zugleich mit den dazu aus der Kaufmanns- und Handwerks-gilde erwählten Vorstehern derselben Theil.

- 3.) Der Magistrat hatte die Direction aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und des Handels, erwählte und setzte die bei der Handlung nöthigen öffentlichen Beamten ein, und nahm, als erster Stand der Stadt, und in Gemäßheit der Allerhöchst bestä-

bestätigten Anordnungen, Theil an der Verwaltung der öffentlichen Mittel der Stadt.

- 4.) Der Magistrat, dessen Mitglieder nicht auf eine bestimmte Zeit erwählt waren, sondern welche so lange, als ihre Kräfte es erlaubten, ihre Stelle bekleideten, ersetzte den Abgang derselben durch eigene Wahl.

Dieses Wahlrecht war demselben durch die Allerhöchsten Gnadenbriefe zugewiesen, welches durch die Allergnädigst ratificirte Capitulation von 1710 und die nachher erfolgten Confirmationen bestätigt worden ist.

Der Magistrat erwählte zu Rechtsgelehrten Mitglieder aus solchen Personen, welche nach vollendeten Studien in der Kanzlei des Magistrats gedient, und sich nicht allein zu Gerichts- und Geschäften tüchtig gemacht, sondern auch die erforderlichen Kenntnisse von der Verfassung der Stadt sich erworben hatten.

Die Kaufleute, welche zu Mitgliedern des Magistrats gewählt werden sollten, mußte derselbe aus den 40 Aeltesten der Großen oder Kaufmanns-Gilde wählen. Denn diese von ihren eigenen Mitbürgern, als die geschicktesten, und in manchen bürgerlichen Aemtern bereits geprüften Männer, zu Aeltesten gewählten 40 Personen, waren dadurch zugleich dem Magistrat zur Auswahl seiner künftigen Mitglieder von dieser Großen oder Kaufmanns-Gilde vorgeschlagen, und dem Magistrat blieb nur das Recht übrig, aus denselben diejenigen zu wählen, welche zu obrigkeitlichen Aemtern für die geschicktesten gehalten wurden.

IV.

Umständliche Deduction

der

Einrichtung

des

Magistrats = Collegii

und

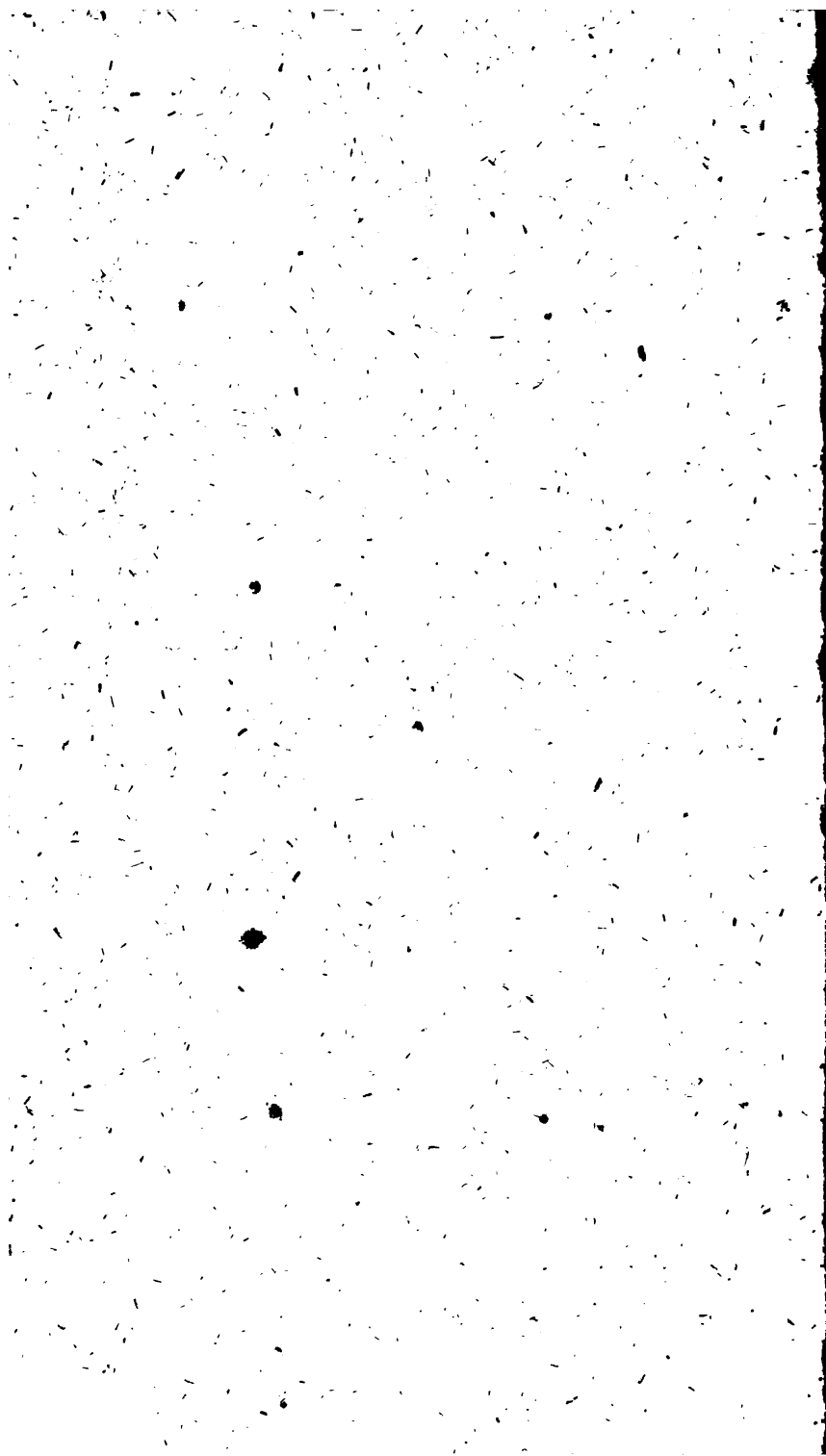
der von demselben abhängenden Unter-  
Gerichte

der

Stadt Riga

enthalten in einem darüber im Jahr 1763  
angefertigten Memorial.

---



---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Bekanntlich erhielt der Magistrat von Riga durch Einführung der allgemeinen Russischen Stadtordnung der Kaiserin Catharina II., eine ganz andere Form und Verfassung. Kaiser Paul I. restituirte die ehemalige Verfassung, jedoch mit einigen Einschränkungen. Diese und einige minder wesentliche Veränderungen, die man in der Verfassung des Magistrats und seiner Untergerichte vorgenommen, abgerechnet, ist solche jetzt wieder so, als sie in dieser schätzbaren Deduction geschildert wird.

v. C.

---

---

## Gehorsamstes Memorial,

Die Einrichtung des Magistrats: Collegii und der aus demselben angeordneten Untergerichte betreffend.

---

Nachdem diese Gegend im 12. Jahrhundert nach Christi Geburt von Bremenschen, Lübeckischen und andern Ostseeischen Kaufleuten, welche, wie aus der Geschichte bekannt ist, durch Sturm an die hiesige Riste verschlagen worden, zufälliger Weise entdeckt worden, und sich von der Zeit an, jährlich mehr und mehr Kaufleute und andere Privatpersonen des Handels wegen hergezogen, auch endlich im 13. Jahrhundert den Entschluß gefaßt, sich alhier niederzulassen und eine Stadt anzubauen; so ist man dabei natürlicher Weise auch darauf bedacht gewesen, zur Sicherheit, Ordnung und Handhabung der Gerechtigkeit, unter selbst eine Obrigkeit anzuordnen. Und da diese neuen Ankömmlinge die Begriffe, Reich



und Verfassungen derer Städte, die sie verließen, mit sich brachten; so suchten selbige auch nach jener und also auf den Fuß der teurischen Städte, Lübel, Hamburg, Bremen ic. diese neue Communauté und deren Obrigkeit einzurichten, dergestalt, daß, nebst dem Magistrat auch ein Theil der Bürgerschaft, von der großen und kleinen Gilde, das ist, von Kaufleuten und Handwerkern einen gewissen Antheil an Verwaltung des gemeinen Wesens bekamen, welche Einrichtung in den nachherigen Zeiten von den Oberherrschaften bestätigt worden, und sich bis auf die gegenwärtigen Zeiten erhalten hat. So entlehnten sie von der Stadt Wisby, die sie bisher, des Handels wegen, fleißig besucht hatten, die nöthigen Gesetze, als welche Wisbysche Rechte sich zu bedienen, ihnen von dem Datinenschen Bischofe Witthelm nachher mittelst dessen im Jahr 1225 in dem December ertheilten Privilegii ausdrücklich erlaubet worden. Im Jahr 1238 ertheilte ihnen der Bischof Nicolas die Freiheit, diese Rechte, nach Erforderniß der Umstände und des gemeinen Wesens dieser Stadt, zu verbessern und zu erweitern.

Corp. privil.  
Gust. Ad. de  
1621 §. 3  
et 18.

Und daher ist solchergestalt die Einrichtung der hiesigen Stadtbriqkeit, oder des Magistrats, Collegii und der aus demselben ordneten Untergerichte entstanden, als dieses Collegium schon vor Jahrhunderten, viel man aus den vorkommenden Urkunden

Corp. privil.  
Reg. Steph.  
d. 1582 §. 9.  
Corp. privil.  
Gust. Ad. de  
1621 §. 12.

---

## Gehorsamstes Memorial,

Die Einrichtung des Magistrats, Collegii und der aus demselben angeordneten Untergerichte betreffend.

---

Nachdem diese Gegend im 12. Jahrhundert nach Christi Geburt von Bremenschen, Lübeckischen und andern Ostseeischen Kaufleuten, welche, wie aus der Geschichte bekannt ist, durch Sturm an die hiesige Riffe verschlagen worden, zufälliger Weise entdeckt worden, und sich von der Zeit an, jährlich mehr und mehr Kaufleute und andere Privatpersonen des Handels wegen hergezogen, auch endlich im 13. Jahrhundert den Entschluß gefaßt, sich alhier niederzulassen und eine Stadt anzubauen; so ist man dabei natürlicher Weise auch darauf bedacht gewesen, zur Sicherheit, Ordnung und Handhabung der Gerechtigkeit, unter sich selbst eine Obrigkeit anzuordnen. Und da diese neuen Ankömmlinge die Begriffe, Recht

100

und Verfassungen derer Städte, die sie verließen, mit sich brachten; so suchten selbige auch nach jener und also auf den Fuß der teutschen Städte, Lübeck, Hamburg, Bremen &c. diese neue Communauté und deren Obrigkeit einzurichten, dergestalt, daß, nebst dem Magistrat auch ein Theil der Bürgerschaft, von der großen und kleinen Gilde, das ist, von Kaufleuten und Handwerkern einen gewissen Antheil an Verwaltung des gemeinen Wesens bekamen, welche Einrichtung in den nachherigen Zeiten von den Oberherrschaften bestätigt worden, und sich bis auf die gegenwärtigen Zeiten erhalten hat. So entlehnten sie von der Stadt Wisby, die sie bisher, des Handels wegen, fleißig besucht hatten, die nöthigen Gesetze, als welche Wisbysche Rechte sich zu bedienen, ihnen von dem Datinenschen Bischofe Witthelm nachher mittelst dessen im Jahr 1225 in dem December ertheilten Privilegii ausdrücklich erlaubet worden. Im Jahr 1238 ertheilte ihnen der Bischof Nicolaus die Freiheit, diese Rechte, nach Erforderniß der Umstände und des gemeinen Wesens dieser Stadt, zu verbessern und zu erweitern.

Corp.privil.  
Gust.Ad. de  
1621 §. 3  
et 18.

4

Und dabey ist solchergestalt die Einrichtung der hiesigen Stadtrobrigkeit, oder des Magistrats, Collegii und der aus demselben ordneten Untergerichte entstanden, als dieses Collegium schon vor Jahrhunderten viel man aus den vorkommenden Urkunden

Corp.privil.  
Reg. Steph.  
d. 1582 §. 9.  
Corp.privil.  
Gust. Ad. de  
1621 §. 12.

Dipl. Nobilitatis d. Ao. 1660.

ersehen kann, mit 4 Bürgermeistern und 14 Rathsherrn besetzt gewesen, und von welchen Rathsmitgliedern hiernächst die verschiedenen Untergerichte theils durch drei, theils durch zwei Personen verwaltet worden. Diese ganze Einrichtung ist noch bis auf den heutigen Tag in der Art beibehalten.

Corp. privileg. Gust. Ad. d. Ao. 1621.

Wenn nun die Obrigkeit eines Orts überhaupt nach dem natürlichen Begriff, den man sich von einer jeden angesetzten Obrigkeit zu machen hat, alle allgemeine Anstalten, Anordnungen und Verfügungen in Justiz, Polizei und Oekonomiefachen eigentlich zu besorgen hat; so ist daher auch dem Magistrat dieses Orts, seit der ersten Fundation dieser auf dem Fuß anderer auswärtigen teutschen Städte eingerichteten Stadt, die Verwaltung, Aufsicht und Anordnung aller dieser zur Erhaltung des gemeinen Wesens nöthigen Mittel übertragen worden.

Bulla Honorii Papae d. Ao. 1226.

Privilegium Episcopi Marini d. Ao. 1226.

Und da die Stadt nach den vorhandenen Urkunden diese Gegenden, wider die ersten heidnischen Einwohner derselben, bekriegen und erobern geholfen; so ist derselben auch bei der zwischen den Ueberwindern getroffenen Theilung ein gewisses Theil von diesem eroberten Lande zugefallen, daher die sogenannte Marchia Civitatis, oder das Stadts Eigenthum dieses und jenseits der Düna bestimmt, in solcher Gestalt dieser Theil, der Jurisdiction der Obrigkeit dieses Orts unterworfen worden.

Da

Daher competiret dem hiesigen Magistrat die vollkommene Jurisdiction in dem ganzen Bezirk der Stadt, so weit derselbe der Stadt Eigenthum ist, inn- und außerhalb derselben, zu Wasser und zu Lande, in Criminal- und Civilsachen zu erkennen, und das Erkannte zu exequiren, dergestalt, daß niemand, der in der Stadt und deren Territorio Feuer und Rauch hält, darinnen delinquirt, oder contrahirt, oder einiges Gewerbe treibt, er möge Bürger und Einwohner dieses Orts, oder ein Fremder seyn, und entweder des Handels wegen, oder anderer Geschäfte und Absichten halber ab- und zureiset, oder sich hier aufhält, davon eximiret ist. Wobei der Magistrat in dieser seiner allgemeinen und vollkommenen Gerichtsbarkeit von keinen anderweitigen Befehlshabern gestöhrt, behindert und eingeschränkt, sondern vielmehr solche sogar verdächtige Fremde, welche sonst der Stadt Jurisdiction nicht unterworfen, und von anderweitigen Befehlshabern etwa gegriffen würden; sogleich bei den Stadtgerichten abgeliefert werden sollen. Jedoch sind von dieser allgemeinen Jurisdiction die wirklichen Kronsoffizianten, alle zum Willkür Stande gehörige hohe und niedrige Personen, wie auch der Adel des Landes, bis auf gewisse Fälle, und auf ihre im Stadts Gebiete belegenen Immobilien ausgenommen.

Corp. privil.  
R. Steph. §.  
13, 14, 15.  
Corp. privil.  
Gust. Ad. §.  
4, 9, 16, 17,  
24.  
Instr. Reg. d.  
Ao. 1621 §.  
5. lit. i. §.  
17.  
Punct. Cap.  
4. d. Ao.  
1710.  
Stadtr. Lib.  
II. Tit. 2. §.  
1 — 4.  
Revers. Civ.  
de Ao. 1623  
§. 6.

Revers. Civ.  
de Ao. 1621  
§. 7.  
Ref. Reg. d.  
1658 §. 1.  
Ref. Reg. de  
1662 §. 2.  
3, 4, 5.

Diese Jurisdiction des Magistrats wird allen vorkommenden Rechts-Geschäften,

theils von dem ganzen Magistrats Collegio, theils von den verschiedenen hier angeordneten Untergerichten exerciret. Was eigentlich ein jedes Untergericht für sich besonders zu verwalten hat, soll weiter unten angezeigt werden.

Vor dem ganzen Magistrat aber gehören in Justizsachen: die Aburtheilung solcher peinlichen Sachen, alle per appellationem, querelam, aut supplicam, von den verschiedenen Untergerichten dahin gebrachten Rechtshandel, die Nachgebung des beneficij cessionis bonorum, die An- und Reißbothe der Immobilien verschuldeter Personen, und die darüber zu ertheilenden Decreta immissionis, proclamata ad convocandos creditores et concussam, Edictalcitationes, Subsiliales und allerlei Supplicationes.

Da jedoch außer dieser dem Magistrate zuständige Jurisdiction, derselbe auch, wie eben erwähnt worden, die Polizei und andere zum gemeinen Besten dienliche Einrichtungen zu machen hat; so liegt demselben ob, alles, was zur Beschützung der Stadt, Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung, Beförderung der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe gehöret, unter seiner Aufsicht zu halten; zu dem Ende denn der Magistrat alles, was in Stadt's Fortifications: Bau und Artillerie höret, herbei zu schaffen und zu unterhalten, Kirchen und Schulwesen, Armenhospital, senhaus und andere Stifungen für alte

Rescr. Sigismund. III. d. Ao. 1601. Punct. Cap. 3. de Ao. 1710. Resol. Caes. de 1728. Punct. 4. Caut. Relig. a R. Steph. d. A. 1581.

brechliche und unvermögende Personen von ver- Corp. privil.  
 schiednem Stande und Geschlechte zu besor- Gust. Adol.  
 gen, - alle zur Erhaltung und Verbesserung des d. Ao. 1621.  
 Polizeiwesens in der Stadt erforderlichen An §. 2.  
 ordnungen zu machen, den Handwerks, und Punct. Cap.  
 andern a) Aemtern Schragen, Verordnungen I. d. Ao.  
 und Taxen zu geben, und nach Beschaffenheit 1710.  
 der Zeiten und Umstände zu verändern und zu Mißbräucher  
 verbessern, die zum Besten des Commerzes v. Friedensf. v.  
 reichende Verfügungen zu treffen, die b) Di- Jahr 1721  
 rection darüber zu führen, und solchergestalt Art. 10.  
 c) öffentliche Waagt, Waacke, Waasse und Punct. Cap.  
 Gewichte, damit dabel alles ordentlich begans 4. d. Ao.  
 geschehe, auch keiner von den dabel nöthigen 1710.  
 Personen zur Ungebühr und über die vorge- Privil. sup.  
 schriebene Taxen übersehet werde, zu sehen, Burggr. Sig.  
 für die Sicherheit der Schifffahrt vor und in III. d. Ao.  
 dem hiesigen Hasen zu sorgen, und in der Ab- 1593 §. 20.  
 sicht die zur Ein- und Ausbringung der Schiffe Corp. privil.  
 nöthigen Piloten zu bestellen, sie zu ihrer Pflicht Gust. Ad. d.  
 anzuhalten, Barken zu errichten, und die zur 1621 §. 59.  
 Bezeichnung der Fahrt nöthigen Seetonnen Corp. privil.  
 auszusetzen. Steph. §. 30.  
 Corp. privil.  
 Gust. Ad. §.  
 37. 38.  
 Ref. Reg. d.  
 1614. §. 7.  
 et 1657 §. 8.  
 Ref. d. eod.  
 Corp. ato.  
 Ref. Reg. de  
 1662 §. 15.  
 Punct. Cap.  
 4 d. A. 1710

Und da nicht allein der Stadt bei der er-  
 sten Communanté an diesem Orte ein gewisser  
 Distrikt, wie oben angezeigt ist, zugestanden,  
 und zu ihrem Eigenthum übergeben worden,  
 sondern selbige auch nachher theils anderweitti-  
 e Güther, verschiedentlich acquiriret, theils  
 die Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse  
 gemelnen Wesens bürgerliche Abgaben und

27. 28. **Zill** unter sich ausgemacht und zu ihrer eigenen Erhaltung errichten müssen, und folglich in diesem allen ihr eigenthümliches Vermögen von jeher zu disponiren gehabt, und darin von Zeit zu Zeit von der Oberherrschaft bestärket worden; so hat auch der hiesige Magistrat, da die Stadt so vor wie nachher bis auf den heutigen Tag sich und ihren ganzen Staat erhält und unterhält, die Oberaufsicht und Direction über die Verwaltung dieses Stadts Eigenthums und der aus vorhergehenden Quellen eingehenden Stadts: Revenüen, als deren eigentliche Disposition und Administration in Ansehung der Einkünfte und Ausgaben, dem besondern sogenannten Stadt-Cassacolloquio, welches aus zwei Gliedern des Magistrats und aus fünf Personen jeder Gilde der Bürgerschaft und folglich aus 12 Personen überhaupt bestehet, übertragen ist.

Ueber alles dieses hat, wie gesagt, der Magistrat in Corpore, oder das ganze Magistrats: Collegium die Aufsicht im Ganzen und die Berechtigung allgemeine Anordnungen zu machen. Da aber ein jedes Stück von dieser allgemeinen Verwaltung durch verschiedene Departements: und Amtspersonen ins Werk gesetzt und betrieben werden muß; so hat der Magistrat auch das Recht erhalten, alle zur Bestreitung des gemeinen Wesens erforderlichen und angeordneten Collegia, Gerichte, Schöffen und Aemter mit tüchtigen Personen zu versehen, und solchergestalt nicht allein

Corp. priv. Steph. d. A. 1528 §. 38.  
Corp. priv. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 45.  
Corp. priv. Steph. d. A. 1582 §. 26.  
Corp. priv. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 33.  
Priv. R. Gr. A. 1582 de Cat. extr. Priv. Sig. III. de 1591 de exponendis Jollis.  
Instr. Reg. d. Ao. 1621 §. 1. XII et XIII.  
Corp. priv. Steph. d. A. 1582 §. 18. 19. 20.  
Corp. priv. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 67.  
Punct. Cap. II. III. et XII. de 1710.  
Ref. Reg. de 1630 §. 18.  
Schw. Ref. n. J. 1675.  
Punct. Cap.



eigenes Collegium bei etwanigem Abgange der  
 Glieder an Bürgermeistern und Rathsherrn  
 durch eigene Wahl zu ergänzen; sondern auch Schw. Ref.  
 die Canzeler, Personen, Notarios publicos, v. J. 1657  
 Prediger, Schullehrer, Stadts- Zollbedien- §. 15.  
 ten, Wäger, Brafer, Wein- und Brand- Stadtrecht  
 weinvisirer, Mäfler, Stiftungs- Defonomen §. 2. T. VI. 5.  
 und alle andere zum Handel und Besorgung  
 des pübliquen Stadtwesens nöthige Personen  
 und Stadtofficianten zu wählen, einzusetzen,  
 und ihnen die erforderlichen Bestellungen und Ref. Cref. d.  
 etwanigen Taxen zu erteilen, dahin auch die Ao. 1728  
 von der Stadt gleichfalls salarirten, bei der §. 4.  
 Stadtfestung nöthigen Ingenieur- und Artill. Corp. privil.  
 lerte- Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, Gust. Ad. d.  
 wie auch der über die Piloten bestellte Port- Ao. 1621 §.  
 oder Wasser- Capitaine mitzurechnen sind. 32.

Außer diesen ist angezeigten Amtspflich-  
 ten, die mehrentheils aus den natürlichen Be-  
 griffen einer jeden Stadt- Obrigkeit herfließ-  
 sen, und die der hiesige Magistrat daher mit  
 den Obrigkeiten anderer teutschen Städte, auf  
 deren Fuß diese Stadt eingerichtet worden,  
 gemein hat, sind demselben noch besondere  
 Vorrechte von den Oberherrschaften dieses Lan-  
 des zugestanden und bestätigt worden. Dahin Sigism. III.  
 gehöret, daß die Stadt durch den Magistra- exemptio Civ.  
 und dessen Abgeordnete auf den öffentlichen d. A. 1601.  
 ndtagen der Westländischen Ritterschaft zu er- Ref. Reg. d.  
 einen berechtigt ist, und bei den zum all- 1662 §. 30.  
 neinen Besten des Landes anzustellenden  
 athschlagungen Sitz und Stimme hat, daß  
 dem

Dipl. Nobilitatis d. Ao. 1660. dem Magistrats Collegio und einem jeden erwählten Mitgliede desselben für seine Person bis zu ewigen Zeiten die adeliche Würde und Prärogativen der Stadt, die nächste Stelle nach der Residenz, als Metropolis und Hauptstadt der Provinz Liefland, wie auch dem Magistrat das Recht, sich eines eigenen mit neuen Ehrenzeichen vermehrten Stadtwappens bei aller Gelegenheit, und beim Siegeln des rothen Wachses zu bedienen, ferner die Berechtigung, goldne und silberne Münzen zu schlagen, und alle daraus fließende Vortheile zu genießen, und endlich dem Magistrat See- und Landpässe, Certificationes, wie auch sichere Geleitsbriefe in gehörigen rechthelichen Fällen auszufertigen, ertheilet worden.

Was die innere Einrichtung des Magistrats Collegii und die eigentliche Art der Verwaltung der in dem Magistrat selbst sowohl, als den Untergerichten und Canzleien, vorkommende Geschäfte betrifft, so ist zu merken:

Instr. Reg. d. 1621. §. 13. VII.

Decr. Commis. d. 1597 §. 9.

Corp. privil. Steph. d. A. 1582. §. 6.

Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621. §. 6.

Stadtr. Lib. I. Tit. unic. §. 13.

1.) daß der ganze Magistrat, welcher theils aus Gelehrten und der Rechte Kundigen, theils aus Personen bestehet, die aus der Aeltesten-Bank der sogenannten großen oder Kaufmannsgilde gewählt werden, wöchentlich regelmäzige zweimal, und zwar des Mittwochs und Freitags, überhäufren Geschäften aber, mehrertheils auch außerordentlich des Montags, wenn es die Noth erfordert, auch an

dem Tagen seine Zusammenkünfte hält. Alle daselbst vorkommende Sachen werden durch den wortführenden Bürgermeister als Präsidenten dieses Collegii zum Vortrage gebracht, nach gepflogener Berathschlagung die Stimmen gesammelt, und die durch Mehrheit der Stimmen festgesetzte Conclusa und Entscheidungen ausgesprochen.

Dieser wortführende oder präsidirende Bürgermeister wird jährlich aus den vier Bürgermeistern gewählt und ihm zugleich ein Compagnon ebenfalls durch eine Wahl aus den übrigen drei Bürgermeistern zugeteilt, als welcher entweder in Abwesenheit des ersten, oder wenn derselbe anderer rechtlichen Behinderungen wegen, nämlich in Sachen seiner nahen Anverwandten, nach Vorschrift der Stadtrechte, nicht das Präsidium führen und sitzen darf, dessen Stelle zu vertreten hat. Wie denn überhaupt kein Mitglied des Rathes, e. Stadte. Lib. sey im Rathscollegio, oder bei den I. Tit. unic untergerichten, in seines nahen Anverwand- S. 7 ten Sachen sitzen bleiben, rathschlagen oder votiren darf.

Die oben angezeigten Conclusa oder Entscheidungen des Magistrats werden von dem Obersecretair der zur Führung des Protocols im Rathscollegio bestellt, und dem zu den nöthigen Ausfertigungen der  
Proto:

## Umständliche Deduction

Protonotarius zugeordnet ist, ad protocollum gebracht, und in Privatsachen, den Parten, Supplicanten etc., in pübli- quen Angelegenheiten aber, diesem oder jenem Magistrats-Mitgliede, nach dessen besondern Aemtern zur Effectuirung zu- gestellt. Zu dem Ende dann

II.) die Verwaltung des gemei- nen Wesens nach ihren vielfältigen und verschiedenen Theilen in Justiz: Vo- lizei: und Oekonomie-Sachen, in folgende besondere Aemter, Funktionen und Ge- richte abgetheilet ist:

a) In der Münz: Herrschaft, nach welcher die Münzherrn dafür zu sorgen haben, daß zu solcher Zeit, da die Stadt diese Berechtigung zu münzen wirklich exerciret, sowol das Münzhaus, als auch die zum Münzwesen erforderlichen Instru- mente in behörigem Stande gehalten wer- den, der Münzmeister und andere zu dies- sem Werke gehörige Personen das Ihrige treu und redlich verrichten und überhaupt bei der Münzung des Geldes alles behör- rig und ordentlich zugehe.

b) Canalen: Herrschaft, um auf die Wasserkunst und öffentlichen Brunnen der Stadt und die dabei bestellten Offizianten Aufsicht zu haben.

c) Inspection der Stiftung der sogenannten milden Bist: und -Tafelgilde, vermöge welcher besor- get wird, daß bei der erstern den Predi-

gern und Schul-Collegen jährlich zur Weihnachtszeit dasjenige, was sie von solchen Stiftungen zu genießen haben, wie auch denen, die Theologie studiren, ordentlich ausgetheilet, und von den aus der Bürgerschaft erwählten Vorstehern dieser Stiftung alles richtig administriret werde, bei der letztern aber, daß den verarmten Bürgern und Wittben der großen Gilde gleichfalls das von selbigen Stiftungen Zukommende gereicht, und von den Vorstehern richtige Rechnung geführt werde.

d) Stipendiaten: Herrschaft hat dafür zu sorgen, daß die den studirenden mittellosen Stadtkindern zum Besten verschiedentlich legitirte Gelder fleißig einmahnet, gesamlet und verrechnet, und denen gedachten Studirenden zur Professur ihrer Studien auf Akademien geübrend übermachtet werden.

e) Inspektion über die Fahren bes greift die Aufsicht über das Amt der Uebersetzer in sich; damit alles in Ordnung dabel zugehe, und die richterliche Hand darüber gehalten werde, daß die Uebersetzer zur Beförderung der Commerzien jederzeit eine erforderliche Anzahl Böthe (Barken) in gutem Stande im Wasser haben, und selbige allemal an den bestimmten Orten in Bereitschaft halten, und daß sowol darinnen, als bei der Uebefahrt über die Düna, niemand der

Taxe

## Umständliche Deduktion

Taxe zuwider übersezet, auch überhaupt dabei alles nach der ihnen vorgeschriebenen Verordnung begangen werde. Wie dann auch bei dieser Funktion alle Händel, und Streitfächen, welche die Uebersetzer angehen, geschlichtet werden.

f) Inspektion der Canzlei, um alles daselbst in einer richtigen Ordnung durch die Canzlei Personen zu halten; damit selbige die vorgeschriebenen Stunden Vor- und Nachmittags ordentlich abwarten, die Protocoll- und Gerichtsbücher reinlich und richtig führen, die Warten ohne Zögerung abfertigen, nichts über die vorgeschriebene Taxe fordern, und sich in allem nach den ihnen ertheilten Amts- Instruktionen richten.

g) Apotheken: Herrschaft hat darauf zu sehen, daß kein Medicus alhier praktizire, der nicht vorher bei dem Apotheken- Gericht von den beiden Stadtpfiscis examiniret worden, und von dem Magistrat die Erlaubniß erhalten; kein Chirurgus innerliche Curen übernehme, noch vielmwenger ein Quacksalber, Marktschreier und andere dergleichen in der Arzneikunst unerfahrne Personen, sich auf irgend eine Art mit der medicinischen Praxin befassen, ingleichen daß diejenigen, die entweder erledigte Apotheken antreten, oder neue anlegen, oder als Provisors der Apotheken Wittben der Offizin vorstehen wollen, vorher bei dem Examen vor dem Apotheken- Gerichte

Berichte ihre Geschicklichkeit, Kennniß und Wissenschaften in dieser Kunst bewiesen, ferner die Apotheken mit Zuziehung der Stadtphysici jährlich zu visitiren, ob frische und taugliche Medicamente darin vorhanden, auch ob die Apothek-Laxe observiret, und überhaupt in allem nach der hiesigen Medicinal-Ordnung verfahren werde.

h) Inspection des Zuchthauses, daß die von den Gerichten zur Strafe dahin condemnirten Züchlinge, von dem dabei bestellten Zuchtmeister in der Mühlenarbeit weder geschonet, noch über ihre Kräfte angestrenget, oder ohne Noth und gerichtlichen Befehl gezüchtiget, mit behörigen und vorgeschriebenen Unterhalt versehen, die etwa mit Krankheit befallene, durch den Stadtchirurgum besucht und curiret, auch sämtliche Züchlinge in zuverlässig sicherer Verwahrbarkeit beständig gehalten, und endlich das Zuchthausgebäude, nebst den darin befindlichen Mühlenwerken in beständigem baulichem Zustande erhalten werden.

i) Inspection der Lateinischen und anderer Schulen in und außerhalb der Stadt, nach welcher darauf zu sehen ist, daß Lehrer und Lernende die vorgeschriebenen Stunden fleißig abwarten, die verordneten Lectiones darinnen treiben, und die darin befindliche Jugend, als die Pflanzgen der künftigen Societät, im Christen;

stentum sowol, als auch in den nöthigen und nützlichen Sprachen und Wissenschaften unterrichtet, und zu guten Sitten angeführet, auch in allem über die vorgeschriebenen Schulgesetze auf das genaueste gehalten werde.

k) Inspektion über das Hospital zu St. Georg gehet dahin, daß den armen, alten und gebrechlichen Personen, welche, damit sie nicht zum Betteln herumgehen, so wie auch Blödsinnige und Rasende darinnen aufgenommen, an bequemer Wohnung, Verpflegung, Betten, Essen, Trinken und gehöriger Cur bei ihrer Krankheit, nichts fehlen und abgehen möge, wobei diese Inspektors den bei dem Hospital bestellten Vorstehern aus der Bürgerschaft in vorkommenden Fällen veiräthig sind, und dafür sorgen, daß die zum Hospital gehörigen Mittel und Einkünfte fleißig eingetrieben, richtig berechnet, und gehörig verwendet werden.

l) Inspektion der Druckerei, das mit der Stadts Buchdrucker mit dem nöthigen Apparatu hinlänglich versehen sey, die nöthigen Kirchen- und Schulbücher, die er im Verlage hat, vor deren ganzlichem Abgange in Zeiten von neuem wieder auflege, und nichts ohne Vorwissen und vorhergängige Censur dieser Inspektion drucke.



m) Inspektion bei der Kirchenordnung  
nung sorgt dafür, daß die Renten des  
zum Unterhalte der Prediger und Schul-  
lehrer von alten Zeiten her durch verschie-  
dene Vermächtnisse entstandenen Fonds,  
richtig eingetrieben- und nebst dem, was  
noch zu gegenwärtigen Zeiten durch Le-  
gats anderweitig in dieser Absicht beige-  
tragen wird, jährlich zur gewöhnlichen  
Zeit zur Salarirung der Prediger und  
Schullehrer angewandt, auch über alles,  
was einkommt und ausgegeben wird, ge-  
naue Rechnung geführet werde.

n) Inspektion der Kirchen in der  
Stadt und Vorstadt. Die aus dem  
Magistrats-Collegio bei jeder Kirche bei-  
sonders dazu gesetzten Inspektors habent  
theils selbst, theils auch durch die aus  
der Bürgerschaft dazu genommenen Vor-  
steher zu besorgen, daß die Kirchengebäude  
und die dazu gehörigen Sachen in bauli-  
chem guten Stande erhalten werden; die  
Unterschieden bei den Kirchen ihr Amt  
ordentlich und treu verwalten, der Ab-  
gang derselben mit andern tüchtigen Per-  
sonen besetzt, und die Einkünfte der Kir-  
che richtig und gehörig administriert werden.

o) Inspektion des Convents zum  
heiligen Geiste, des Campen-  
hausens Glend, des Neustäd-  
schen und Ethen-Convents, wie  
auch

auch der Johannis : Stiftung, als in welchen Stiftungen abgelebte und arme, sowol Bürger, und Bürgerwitwen, als andere kränkliche und unvermögende Personen, theils blos zur Geniesung einer freien Wohnung aufgenommen, theils aber auch zugleich unterhalten werden. Die dabei bestellten Inspektoren haben eben dasselbe zu besorgen, was von der Inspektion des Hospitals zu St. Georg sub l. k angeführt worden.

Schw. Ref.  
v. J. 1675.

p) Kasten-Herrschaft. Die vom Rathe dabei bestellten Personen, nämlich: ein Bürgermeister, der das Directorium führet, und ein Rathsherr als Assessor, haben, nebst den aus der Bürgerschaft beider Gilden, mit denen dazu bestimmten Besigern von 10 Personen überhaupt, als welche zusammen das ordinaire Stadts-Cassacollegium ausmachen, darauf zu sehen, daß die Stadts-Güther auf das vortheilhafteste mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats verarendiret, oder durch Amtsleute administriret, die Grundplätze gegen jährliche Grundzinsen gehörig ausgegeben und alle daraus sowol, als auch anderweitig aus den Zöllen, bürgerlichen Zulagen, Gerichten u. herfließende Revenüen und Einkünfte der Stadt, eingehoben, sicher aufbehalten, und hinviederum zur Stadts-Fortification, Artillerie, öffentlichen Stadts-Gebäu-

bänden, Salairung des Magistrats, wie auch der Stadt: Ingentouroffiziers und Stadt: Artilleriecommando, und zu allen übrigen vorkommenden Stadt: Ausgaben mit möglichster Menage angewandt; auch über die Einkünfte und Ausgaben von den dabei bestellten Buchhaltern nöthige Rechnung geführt; und jährlich abgeschlossen werde.

In wichtigen Fällen, welche zum Exempel die Verarendirung der Stadts: Güther betreffen, wird die bisher angezeigte Zahl der Mitglieder des ordinairn Stadt: Cassacollégii, sowol aus dem Magistrat, als der Bürgerschaft, verdoppelt, und die Deliberation darüber in dem sogenannten extraordinairn Stadt: Cassacollégio antgestellt.

q) Bauherrschafft gehet darauf, daß wenn etwas bei der Fortification denck landwärts gelegenen Brücken, wie auch bei der Flossbrücke über die Düna und den Corps de Garde, zu bauen vorfällt, die Anführung der dazu nöthigen Materialien, durch die daselbst bestellten Bauherren veranstaltet und der erforderliche Bau veraccordiret und betwertelliget werde.

r) Stallherrschafft; wobei dafür zu sorgen, daß das Stadt: Stallgebäude,

wie auch die Pferde, deren Geschirre und Wagen durch den Stadt : Stallmeister und die demselben untergeordneten Knechte zu den erforderlichen publicquen Diensten der Stadt jederzeit in gutem Stande unterhalten, und den Couriers, Estafetten und Reisenden, die geforderten Courier : und Postpferde gegen die Gebühr verabsolget werden.

s) Kornherrschaft gehet dahin, daß der dabei verordnete Rathsherr darauf sehen müsse, damit das von den Stadts : güthern einkommende Korn in die Stadts : magazine sicher und wohl aufgeschüttet, von dem dabei bestellten Kornschreiber richtige Rechnung darüber geführet und bis zum erforderlichen Noth : Gebrauch, bei einem etwanigen Getraide : Mangel, unter seiner Aufsicht verwahrlich aufbehalten werde.

t) Inspektion über die Patrimonial : und im Lande belegenen Güther der Stadt. Der Inspektor hat darauf zu sehen, daß die Stadts : güther sowol von den Arentatoren als Untertanen derselben, gehörig und contractmäßig disponirt, die Bauerschaft nicht übermäßig und über die Wacken angestrengt, und überhaupt in Ansehung der Berechtigungen und Gränzen nichts vergeben werde, oder verloren gehe.

u) Quars

## u) Quartierherrschaft der Stadt.

Da die Stadt in vier Quartiere oder Theile eingetheilt ist; so ist daher einem jeden Quartiere ein Rathsherr als Quartierherr vorgesetzt, und hat derselbe gemeinschaftlich mit den Bürger-Offiziers, zur schuldigen Verpflegung der beiden Garnisons-Regimenter und deren Offiziers mit den nöthigen Quartieren, wie auch Holz und Licht, die in seinem Quartier wohnenden Bürger entweder auf die Einquartierung in natura oder auf erforderlichem Beitrag an Gelde zu repartiren, auch die Eintreibung dieser Gelder und deren richtige Abgabe an das Quartier-Collegium zu besorgen, ferner die zwischen den Einquartirten und denen Wirthen, der Quartiere wegen, vorkommende Sachen zu schlichten, daß ein jeder Bürger mit Ober- und Untergewehr, Handsprizen und Eimern gehörig versehen sey, zu sorgen, die Bürgerschaft auf Erfordern zu mustern, und mit derselben im Nothfall und solennen Begebenheiten auf die Waſche zu ziehen, bei entstehender Feuerbrunst gegenpärtig zu seyn, und das Nöthige dabei veranstalten zu helfen. Das oberwähnte Quartier-Collegium, welches aus den vier Quartierherren, den beiden Stadts-Aelsterleuten, zwei Aeltesten und vier Bürgern besteht, disponirt die eingesamleten Quartiergelder zur Unterhaltung und Reparatur der Casernen, Bes

## Umständliche Deduktion

zahlung der Quartiergelder für die Garnison: Offiziers :c. und Anschaffung des benötigten Lichtes und Brennholzes und was sonst etwa bei der Deconomie des Quartierwesens vorfällt.

**Quartierherrschafft der Vorstadt.** Dabei ist durch den Landvoigt, als vorstädtischen Quartierherrn, in Ansehung des Quartierwesens eben das, was von den Quartierherrn in der Stadt angeführt ist, zu besorgen, nur daß er allein das Vorfällende veranstaltet und administriret.

**Acciseherrschafft.** Die dabei bestellten Acciseherren haben die Aufsicht über die bei dem Stadt: Accisekasten verordnete Notare und Schreiber, daß von denselben die Zölle nach der vorgeschriebenen Taxe richtig berechnet, von den aus den Ältesten: Bänken beider Gilden jährlich von besagten Bänken dazu erwählten Personen gezahlt, eingenommen und unter ihrem Schlüssel in dem bei der Accise befindlichen Kassen gehörig verwahrt, berechnet und von den Accise: Offizianten zu Buch gebracht werden, wie dann auch die Accise: Herren, die daselbst etwa vorkommenden Streitsachen schlichten, und wenn die eingeflossenen Zollgelder daselbst gehoben werden, dabei gegenwärtig seyn müssen.

w) - Präfektorat beim Portorio. Der dazu ernannte Rathsberr wohnt in dem Portorien; Zollcomptoire von Seiten der Stadt nebst dem Kronsd. Präfekte und Rotario den Sessionen daselbst bei, siset beim Licenten. Gerichte und muß auf alles dasjenige, was in der Königl. Schwedischen Portorien; Instruction v. J. 1621 vorgeschrieben ist, halten helfen.

x) Inspektion bei der Recognitionss: Cammer. Der Inspektor von Seiten der Stadt hält, nebst dem von Seiten der hohen Krone verordneten Inspektor die nöthigen Zusammenkünfte und Gerichtsbegehungen bei der zur Erhebung des Bier- und Branndtwein; Zolles errichteten Recognitionss: Cammer, und hilft die vorfallenden Sachen nach Vorschrift der bei Errichtung dieser Recognitionss: Cammer ergangenen Königl. Schwedischen Resolution v. J. 1691 schlichten,

y) Inspektion der Stadt: Bibliothek, vermöge welcher der Bibliothekensherr die Aufsicht über die Stadtbibliothek und den Bibliothecar hat, damit derselbe den Büchervorrath und den Katalog darüber in gehöriger Ordnung halte, die zur Eröffnung und zum öffentlichen Gebrauch der Bibliothek festgesetzten Stunden abwarte, auch dafür zu sorgen schuldig ist, daß die der Bibliothek gebührenden Einkünfte richtig eingetrieben werden.

2) Disposition bei der Handlung der Cassé. Da Ihre höchstsel. Kaiserl. Majestät Anna Ivanowna, ewig glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1735 der Stadt ein Darlehn von 100,000 Rthl. Alb. ohne Intressen auf zehn Jahr in der Absicht gegeben, daß nicht allein dieses Capital zur Herstellung der verfallenen Commerzien und insonderheit des pohlischen Handels, der handelnden Bürgerschaft gegen mäßige Intressen ausgeliehen sondern auch diese dergestalt einfließenden Intressen wiederum zu einem Fond in gleicher Absicht aemacht werden sollten; so ist zur Disposition dieses Fonds ein sogenanntes Handlungscassé Collegium errichtet, welches aus drei Mitgliedern des Magistrats und sechs Personen aus der Aeltesten Bank und Bürgerschaft großer Gilde bestehet. Bei diesem Collegio haben die aus dem Magistrat ernannten Director und Disponenten darauf zu sehen, daß die Gelder an solche Personen, die des Geldes zum Handel am meisten benöthiget, auch hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft zu stellen im Stande sind, gegen landübliche Intressen auf Verlangen ausgegeben, die Intressen zur gehörigen Zeit eingetrieben und von allem richtige Rechnung und Bücher von dem Buchhalter geführt werden.

Endlich wird auch einer von den 14 Rathmännern zum Syndico bestellt, dessen



sen Amt hauptsächlich darin bestehet, daß er alle und jede Schriften und Deductiones in pübliquen Stadts-Angelegenheiten, die von höhern Collegiis eingeforderten Erklärungen, die auf die eingegangenen Urkasen abzulassenden Beantwortungen und Rapporte, im Namen und mit Approbation des Magistrats anfertigen, auch auf gleiche Art die anderweitige nöthiae und vorkommende Correspondenz führe, die Berechtigte der Stände dieser Stadt in benötigtem Falle vertheidige, die Inspektion über die Canzlei mit habe, und wenn in allgemeinen Stadts-Angelegenheiten jemand nach Hofe oder außerhalb Landes zu verschicken ist, er sich dazu willig finden lassen muß, und in allen Privat-Prozesssachen, relationes exactis sowol von den Untergerichten bei dem Magistrats-Collegio, als bei den höhern Collegiis, da von des Magistrats Aussprüche appellirt wird, treulich verfertige. Diesem Syndico ist, da sich seit einiger Zeit die Arbeit sehr gehäuft, einer aus dem Magistrats-Collegio als Vice-Syndicus zur Beihülfe zugeordnet, welcher bei etwaniger Krankheit des erstern hiernächst auch bei dessen Abwesenheit seine Stelle zu vertreten hat. — —

Diese jetzt erwähnten Functiones, Aemter und Inspektiones werden jährlich nach Nachlaß von dem Magistrate unter die

## Umständliche Deduction

Bürgermeister und Rathsherren bergestalt vertheilt, daß einem jeden derselben solche und so viele Funktionen, als er nach seinen Kenntnissen, Einsichten, Geschicklichkeiten und Erfahrung am besten zu verwalten im Stande ist, übertragen werden.

Neben diesen Polizeiamtern aber werden auch

III.) die besondern Stadtgerichte von den Bürgermeistern und Rathsherren verwaltet; welschergestalt nun diese Gerichte besetzt werden, und mit was vor Sachen sich selbige zu beschäftigen haben, ist aus Folgendem zu ersehen.

## I. Das Consistorium.

Besteht aus dem vorführenden Bürgermeister, welcher das Präsidium darinnen führet, aus einem Mitgliede des Raths und dem Obersecretair, der als Consistorial Assessor auch ein Votum hat, und das Protocoll da selbst führt; ingleichen aus drei Gliedern des hiesigen Stadt Ministerii. Von diesem Gerichte gehdret außer den in Verlöbniß, und Ehesachen vorkommenden Streitigkeiten, alles dasjenige, was die ritus ecclesiasticos betrifft, wie auch die Untersuchung und Entscheidung aller die Vergehungen und Verbrechen der Prediger in ihrem Amte, wie solches in der Kirchenordnung umständlich vorgeschrieben ist. Dieses Stadt Consistorium ist nach dem besondern darüber vorhandenen Privilegio appellabel.

Caut. Relig. Steph. d. A. 1581. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 6. Punct. Cap. I. d. Ao. 1710.

2. Das voigteiliche Gericht.

*Verbal?*

Besteht aus zwei Rathsherrn, nämlich Stadtr. Lib.  
den Obovoigt und Gerichtsvoigt, und beschäs- II. Tit. 1. §.  
tigt sich mit Entscheidung aller Streitigkeiten, 1—5.  
in Schuldsachen, die aus Rechnungen, Obliga-  
tionen, Wechselln und andern Verschreibungen,  
ex stipulatu et donatione inter vivos;  
wie auch aus solchen Kauf-; Miethecontracten,  
die nicht eigentlich in das Commercium ein-  
schlagen, entstehen, mit Aburtheilung der Zwi-  
stigkeiten über geliehene, deponirte und ver-  
loren gegangene Sachen, mit Aburtheilung  
der Klagen zwischen Herrschaften und Dienst-  
bothen, mit Auspfändung der säumigen Schuld-  
ner, öffentlicher Aufbietung der Pfänder und  
liegenden Gründe, und Effectuirung der von  
dem Rathe decretirten Inmissionen, ingleichen  
mit Anstellung und Entscheidung der Concurss  
Prozesse; mit Schlichtung und Bestrafung al-  
ler in der Stadt vorgefallenen Verbal-; und  
Realinjurien, und endlich auch mit den in der  
Stadt begangenen öffentlichen und groben Ver-  
brechen, als Mord, Raub, Dieberei, öffent-  
lichen Schlägereien, Unruhen und allen an-  
dern Criminalien, doch so, daß dieses Gericht  
nur die kleinern Verbrechen, welche entweder  
sogleich bei Gerichte mit Stock-; oder Peitschen-  
schlägen, mit Geldbußen, welche der Stadt  
anheim fallen, mit Gefängniß-; oder Zucht-  
hausarbeit, höchstens auf ein halbes Jahr,  
bestrafet werden, zu entscheiden hat. In schwe-  
ren Verbrechen oder eigentlich peinlichen Sa-  
chen aber, wird daselbst nur die Untersuchung  
derselb-

derselben angestellt, und deren Bestrafung immediate von dem ganzen Rathe nach heraufgebrachten Inquisitionsklotten und Verprufung der Sache bestimmt und festgesetzt. Ueberdem muß dieses Gericht auch auf die Richtigkeit der Gewichte und Ellen bei solchen Privatpersonen, die nach Beschaffenheit ihres Handels und Gewerbes damit umgehen, Acht haben: daher denn auch jährlich zu einer unbestimmten Zeit Untersuchungen darüber angestellt werden. Dasselbst werden auch die Chirurgi, Baader und Hebammen durch die Stadtphysici examiniret, auch die etwanigen Klagen und Beschwerden wider diese Personen racione ihres Metiers aggethan. Und endlich hat dieses Gericht auch dasjenige Stück der Polizei zu verwalten, welches sowol die öffentliche als Privatsicherheit einer jeden Person, wie auch bei Tage und bei Nacht die öffentliche Ordnung und Ruhe auf den Strassen und in den Weinscaffee- und Bierschenken und Gasthäusern betrifft, und zur Abwendung oder Dämpfung des Feuerschadens in der Stadt gehöret, wie denn zu dem Ende die Stadtwachtmeister und Nachtwächter mit ihren Gehülffen, ingleichen die Schornsteinfeger und Stadts-Brandmeister in ihrem Amte besonders unter dieses Gericht sortiren. Bei diesem Gerichte führt ein Secretair das Protocoll, welchem zur Ausfertigung der vorfallenden Sachen ein Notar zugeleget ist.

3. Das Waisengericht.

*Handwritten note:* 2. 1. 1. ?

Besteht aus einem Bürgermeister, der das Präsidium daselbst führet, und aus zwei Rathsherren, die als Assessores zugesellet sind. Diesem Gericht ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens, der Wittthen, Waisen und Unmündigen, auch aller unverheiratheten, obgleich mündigen Frauenspersonen anvertrauet; daselbst werden die Rathsfreunde der ersteren, und die Vormünder und Curatores der letztern angenommen, bestellet und wiederum abgelassen, die Vormundschafts-Rechnungen abgegeben, und durch Beihülfe des Waisen-Buchhalters repidiret und überhaupt alles dabei beobachtet, was die Vormünder-Ordnung erfordert; Verlobte, deren eines oder auch beide vorher schon anderweitig verheirathet gewesen, müssen sich bei diesem Gerichte melden, und entweder erweisen, daß sie aus der vorigen Ehe keine Kinder am Leben haben, oder wenn welche vorhanden, sich durch Besorgung dieses Gerichts und der von selbigem zu verordnenden Vormündern mit ihren Kindern abtheilen, oder denselben ein Praecipuum aussprechen und ihrentwegen gewisse Ehezerten errichten. Wenn sich auch in andern Fällen Aeltern mit ihren unmündigen Kindern abtheilen wollen, muß solches unter der Direktion dieses Gerichts geschehen. Ferner sorgt dieses Gericht dafür, daß bei allen Sterbefällen somol

1) der Fremden, die hier in der Stadt Jurisdiction keine Erben haben, als auch

2) wol

## Umständliche Deduction

- 2) wo alhier Waisen oder Unmündige nachbleiben, oder
- 3) deren Erben zwar unter die Staatsjurisdiction gehören, aber abwesend sind, die Nachlassenschaft sogleich unter gerichtliche Aufsicht gekommen, quoad mobilia versteigert und hernach alles ad Inventarium gebracht wird, damit in dem ersten Falle, wenn sich die Erben gebührend melden und legitimiren, der Nachlaß ihnen richtig ausgeliefert, in den andern beiden Fällen aber, sodann weiter nach Vorschrift der Vormünder-Ordnung verfahren, und in dem dritten Falle insonderheit curatores absentiam verordnet werden können. Alle Streitigkeiten zwischen den Vormündern und Curatoren und ihren ehemaligen Pupillen oder Curanten, wie auch die Klagen ex donatione mortis causa werden hier angebracht und entschieden. Ueber Erbsforderungen und Testamente aber, werden zwar bei diesem Gerichte die Prozesse angestellt und ausgeführt; sodann aber diese Akten zur Urtheilung an den ganzen Magistrat genommen. Und endlich muß auch dieses Gerichte darauf sehen, daß keine Erbschaft aus der Stadt verabsolget werde, noch ein Bürger mit seinem Vermögen sich aus dem Stadtgebiete begeben, ehe und vor die der Stadt nach den Privilegien zukommende Decimen davon entrichtet worden. Auch ist das Waisenhaus,

Ansehung der darin befindlichen Waisen, des dabei bestellten Speisevaters und Schulhalters, nebst der ganzen Defonomie dieses Hauses, der Aufsicht dieses Gerichts anvertrauet.

Das Protocoll wird bei diesem Gerichte, ebenfalls durch einen Secretair geführt, welcher in der Canzlei einen Notar zu den nöthigen Ausfertigungen neben sich hat.

#### 4. Das landvoigteiliche Gericht.

Ist mit einem Bürgermeister, der das Präsidium hat, und mit zwei Rathsherrn, als Assessoren, besetzt. Vor diesem Gerichte gehören alle diejenigen Sachen, die oben No. 2. in Ansehung des stadvoigteilichen Gerichts recensiret worden, nur mit dem Unterschiede, daß dessen Gerichtsbarkeit nicht auf die in der Stadt befindlichen Bürger und Einwohner, oder daselbst vorgegangenen Handlungen und Verbrechen, sondern auf die in den Vorstädten und dem übrigen ganzen Patrimonio oder Stadtgebiete, wie auch über den Dinaastrom, vom Kummel ab bis an die Salzsee, gehört. Außerdem aber stehet noch besonders unter diesem Gerichte der Portcapitain, nebst den sämtlichen Piloten, ingleichen die beiden Stadt-Portenoffiziers bei den Vorstädtischen Rannens- und Johannis-Porten, nebst den dabei bestellten Brandwächtern, Landwachtmeystern, Notz, und Brandmeistern.

## Umständliche Deduction

Auch bei diesem Gerichte ist zur Führung des Protocolls ein Secretair bestellt, welcher in den Canzlei-Geschäften durch einen Notar assistiret wird.

### 5. Das Wettgericht.

Wird von zwei Rathsherrn, als dem Oberwett- und Weitherrn, geheget. Dasselbst kommen alle Zwistigkeiten vor, die im Handel, ratione des geschlossenen Kaufs oder Tausches, der gar nicht gehaltenen, oder nicht ganz erfüllten Kauf-Contracte vorkommen; auch gehöret der Buchführer, in Ansehung der auf gewisse Preise gesetzte Bücher, und der Buchbinder oder andere Personen, wegen Verkauf der Bücher vorkommendem Handel unter dieses Gericht. Wenn über Vervortheilung, Unrichtigkeiten und Mangel im Maas und Gewicht, oder über die Güte der Waaren Beschwerden entstehen; so sollen solche, wie unten bemerkt wird, bei dem Cämmerei-Gerichte angebracht. Hier werden auch alle Handelsbursche bei den Comtoiristen, Krämern und andern Kaufleuten, wenn sie in Dienste treten, eingeschrieben; wie denn auch die Klagen und Beschwerden zwischen dem Handelsherrn und seinen Gefellen und Burschen ratione des Gehalts und anderer Bedingungen, Verabsäumungen der schuldigen Dienste, über Ausführung, ungerechter Züchtigung &c. ebensfalls bei diesem Gerichte untersucht und entschieden werden. Dieses Gericht muß sich darauf sehen, daß weder Wer- oder Aufsa-



rei mit Victualien und andern Waaren noch auch von irgend jemanden anderer Gestalt Handel getrieben werde, als es die hiesigen Gesetze und Verordnungen erlauben. Ueberdem ist auch diesem Gerichte die Aufsicht über die Brauer und Schenker, ratione der Güte des Getränkes und der Taxe, wie auch was die Schenker betrifft, in Ansehung ihrer Berechtigung dazu, übertragen.

Ein Secretair führt bei diesem Gerichte das Protocoll und besorgt die Canzlei-Ausfertigungen.

## 6. Das Amtsgericht.

Besteht aus zwei Rathsherrn: nämlich dem Oberamts Herrn und Amts Herrn. Bei diesem Gerichte werden alle Zwistigkeiten, die zwischen verschiedenen Aemtern gegen einander, zwischen den Meistern, Gesellen und Jungen, in so weit es ihre Gewerke, Zünfte und Schragen angeht, wie auch Injurien und geringe Schlägereien, die in ihren Amtszusammenkünften, und auf den Herbergen vorkommen, geschlichtet, desgleichen werden auch die Klagen und Beschwerden anderer Personen wider die Handwerker, über Aufenthalt, schlechte oder verdorbene Arbeit, Vervorthellung in den gefertigten Materialien und Uebersetzung des Arbeitslohnes, bei diesem Gerichte untersucht abgemacht.

## Umständliche Deduction

Bei diesem Gerichte ist ein Secretair zur Führung des Protocolls und zur Expedition der Kanzlei-Geschäfte bestellt.

### 7. Das Kammereigericht oder Bau-gericht.

Ist mit zwei Rathsherrn, nämlich dem Oberkammerherrn und Kammerherrn besetzt. Dieses Gericht untersucht und entscheidet alle Streitfachen, die hier in der Stadt unter den Bürgern und allen übrigen Einwohnern, ratione der Grenzen, ihrer Häuser und Plätze, Servituten und Baue vorkommen, die Zwissigkeiten unter Kaufleuten über Maas und Gewicht, wie auch über die Güte der Waaren, die Klagen bei der Markvoigtet, die Beschwerden unter den Kaufleuten und den Waageschreibern, Hanf, Flach, Asch, Herings, und Holzwaakern, Salzträgern, Figgern, Hanffschwinnern und Anfernakern; ratione der beim Handel vorkommenden Amtsverrichtungen dieser Personen, wie denn auch dieses Gericht nach Erforderniß der Umstände, oder auf geschehene Denunciation wider obgenannte Amtspersonen, ex officio Untersuchungen anstellen muß, weil diese, ratione ihres Amtes, der Aufsicht des Kammereigerichts untergeben sind, und endlich müssen sich daselbst alle diejenigen, die das Bürgerrecht suchen, melden, alwo der Abkunft, bisherige Aufführung, Vermögen untersucht und von solchen, die dazu tüchtig befunden, das gewöhnliche Bürgergeld erlegt

wi

wird. Ueberdem haben diese Kämmerherrn darauf zu sehen, daß die Gewichte und Maaße, deren man sich in den Stadtwraken und Wagenscheunen bedienet, richtig seyn, dabey dieselbige zweimal des Jahrs öffentlich untersucht und justiret werden. Ferner müssen sie den Schiffen und Strusen die erforderlichen Plätze an der Kaye, und an der über die Düna geschlagenen Flossbrücke, durch die Kayenmeister anweisen, und durch den Stegmelster die nöthigen Stege zu den Schiffen reichen lassen, und die dabey etwa vorkommenden Händel schlichten. Sie müssen auch darauf Acht haben, daß ohne ihr Vorwissen und Untersuchung, und ohne Einwilligung des Raths, kein neuer Bau in der Stadt vorgenommen, noch an den Straßen irgend etwas angebauet oder repariret werde, daß das Rathhaus und andere publique Stadtgebäude, als Speicher, Wragen, Scheunen, das ganze Bollwerk längst der Düna, vom Johannischor ab bis an das Schloß, in beständigem baulichem Stande erhalten, oder wenn es nothwendig ist, von neuem aufgebauet werde, und daß sowohl die publiquen Plätze, als das Bollwerk längst der Düna vor der Stadt, der Markt des gemeinen Stadtmitteln, als auch die Straßen der Stadt von einem jeden Particularen in guter Brückung unterhalten werden; ferner haben sie das von den Kaufleuten bis zu einer bestimmten Zeit abzulegende Korn und dabei bestellten Kornschreiber unter ihrer Aufsicht. Endlich haben sie auch die Aufsicht

Aber die in der Stadt angelegte Wasserkunst, daß selbige von Zeit zu Zeit repariret und in gutem Stande erhalten werde, und der dabel gefesete Kunstmeister in seiner Amtspflicht nichts versäume. Zur Föhrung des Protocolls und Ausfertigung der Canzleiarbeiten ist ein Secretair bestellt.

### 8. Das Mustereigericht.

Welches aus dem ältesten Bürgermeister als Obermustersherrn, und einem Rathsherrn bestehet, schlichtet die wider die Stadtsoldaten in Ansehung ihres Dienstes angebrachten Klagen, und die unter ihnen selbst vorkommenden Händel, und bestraft derselben Vergehungen und Verbrechen, die im Dienste begangen werden. Dasselbst werden auch diese Soldaten angenommen, enrolirt und abgelassen. Sind die Verbrechen so groß, daß die Cassation mit der Infamie, Spigruthen, oder gar die Lebensstrafe darauf stehet; so wird hier nur die Untersuchung angestellt, von dem ganzen Rath aber darin geurtheilet. Dahin gehen auch die schriftlichen Rapporte von dem Stadtkommandanturie; Commando ein, und haben diese Herren hiernächst die behörige Aufsicht auf die in den Stadt; Zeughäusern, Pulvertürmen und Kellern, und Laboratoriis befindlichen Artilleriesachen und dasselbst vorkommende Arbeit, daß dort sowol als auf den Wällen stehenden, der Stadt zugehörigen Artillerie; Versalen, auch die Batterien auf dem Walle in gutem Ort

Ordnung gehalten und verwahrt, das Schadhafte daran sowol, als auch die Batterien auf dem Walle ausgebessert, und das Abgegangene oder noch Mangelnde angeschaffet werde. Bei diesem Gerichte führt der landvoigteiliche Gerichtssecretaire das Protocoll.

### 9. Das Geseßgericht.

Stadr.Lib.  
II. Tit. I. §. 4

Ist mit einem Bürgermeister, der das Präsidium führt, und zween Rathsherrn, als Assessoren, besetzt. Dieses Gericht ist in der Absicht eingeführt, um darauf Acht zu haben, daß keine übermäßige Ueppigkeit in Kleidungen getrieben, auf Hochzeiten und großen Gelegen, in Essen und Trinken Maas gehalten, und alles übrige daselbst in Ordnung begangen werde. Bei diesen Gelegenheiten sowol, als auch bei Leichenbegängnissen, im Ceremoniel, Staat und Aufwand, sich niemand mehr, als ihm seinem Stande und der Verordnungen nach erlaubt ist, herausnehme, und endlich zu ungewöhnlichen und verbotenen Zeiten keine öffentliche Musik, Schauspieler, und Tanzgesellschaft angestellt werden, zu welchen Fällen dann die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung solcher Vergehungen diesem Gerichte competiret. Das Corps der Stadtmusikanten sowol, als auch die Musikantenbande in der Vorstadt, stehen unter diesem Gerichte, alwo diese Musikanten nach abgelegter Probe angenommen, bei begangenen Unordnungen und Ausschweifungen, in ihrem Amte bestraft

oder gar abgesetzt, die dahin gehörigen Berufsordnungen bis zur Approbation des ganzen Magistrats entworfen, und die unter den Musfien selbst in ihrem Dienste oder Zusammenkünften vorkommenden Streitigkeiten geschlichtet werden. Zum Protocoll bei diesem Gerichte ist der Kämmerer: Gerichtssecretair bestellt.

### 10. Die Kirchengerichte.

Deren sind drei: nämlich bei der St. Petri: Dohm: und St. Johanniskirche. Jedes von diesen Gerichten ist mit einem Rathsherrn, der als Inspector der Kirche das Präsidium führt, und zwei aus der Aeltestenbank erwählten Kirchenvorstehern besetzt. Dasselbst werden nicht allein die erforderlichen und vorzunehmenden richtigen Reparationen, und neuen Baue an und in der Kirche, wie auch Kirchen: und Predigerhäusern überleget, und die nöthigen Verabredungen und Verdinge darüber geschlossen, sondern auch Kirchenstühle, Bänke, Begräbnißplätze u. vermietet oder verkauft, zugeschrieben und eingewiesen, und die darüber zwischen den Eigenthümern oder Besitzern entstehenden Streitigkeiten geschlichtet.

Bei dem St. Petri: Kirchengerichte wird das Protocoll durch den Protonotarius, bei den Dom: und St. Johannis: Kirchengerichten aber, durch den Notar des stadtwoigteilichen Gerichts: geführt.

Da bei der vorhergehenden Beschreibung der verschiedenen Stadtgerichte bereits angeführt worden, was für und wie viele Canzlei personen bei jedem Gerichte bestellt sind; so ist nun überhaupt in Ansehung dieser Magistrats-Canzlei annoch beizufügen, daß dieselbe nicht anders, als mit solchen Personen besetzt werde, welche sowol auf Schulen, als auf auswärtigen Universitäten die Rechtsgelehrsamkeit und andere nöthige Wissenschaften, und Sprachen erlernt haben, daß diese Personen gemeinlich von einem Gerichte zum andern, bei eystehender Vacanz, bis zu dem Obersecretariat befördert und also, da sie solchergestalt oft alle diese Untergerichte durchgehen, sich von Zeit zu Zeit in dem Erlernten, in der Kenntniß der hiesigen Geseze und der Verfassungen der Stadt mehr und mehr festsetzen und geschickter machen, und daß endlich mit diesen Personen der Abgang im Magistrats-Collegio durch vorgenommene Wahlen wiederum ersetzt werde.

*Darzu*

Außer den bei den Gerichten angezeigten Canzleipersonen ist noch ein Secretair bei dem Stadtarchiv bestellt, welcher von den in dem Archiv befindlichen und von Zeit zu Zeit zukommenden Sachen ein vollständiges und nach dem Alphabet eingerichtetes Repertorium halten, die Sachen selbst nach ihren verschiedenen Materien und Rubriken in gehöriger Ordnung verwahren, nichts ohne Vorwissen der

darüber gesetzten Magistratsglieder und ohne  
Schein ausgeben, auch überhaupt dafür sor-  
gen muß, daß alle zum Archiv gehörige Sas-  
chen daselbst beigelegt werden. Wiga, den  
24. Dec. 1765.

---



V.

Summarische Anzeige  
des Inhalts  
der

wichtigsten Privilegien, Grundgesetze

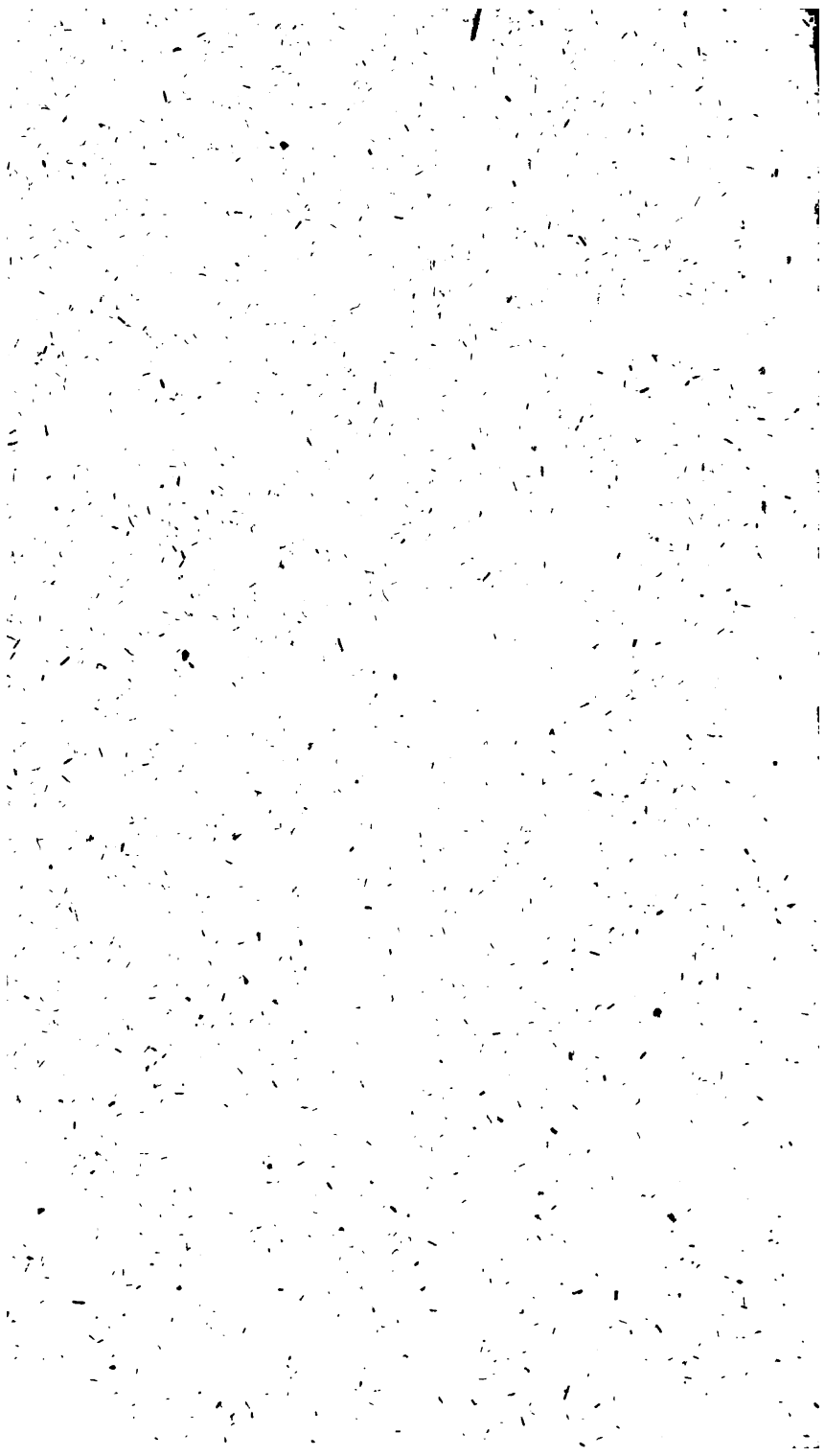
u. u.

welche

die Stadt Riga

während der Pohnischen, und Schwedischen  
Regierung erhalten.

---



---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Vor einigen Jahren hatte ich mehrere Monate hindurch ein äußerst interessantes handschriftliches Convolut sämtlicher Privilegien, Grundgesetze, Rechte &c. der Stadt Nitza unter Händen, aus dem ich in dieser Zeit verschiedene Auszüge zu machen mir angelegen seyn ließ. Ein solcher Auszug aus den wichtigsten Privilegien, Grundgesetzen &c., welche besagte Stadt, als sie unter polnischen

scher

scher und schwedischer Gabelt stand, erhielt, folgt hier.  
In der Fortsetzung dieses Werkes werde ich bemüht seyn,  
aus meinen vorerwähnten Annotationen einen ähnlichen  
Auszug der Privilegien, Grundgesetze ic. dieser Stadt,  
vor ihrer Uebergabe an Pohlen und seit ihrer Uebergabe  
an Rußland, zu liefern.

v. C.

---

## Königlich polnische Privilegien.

---

### I. Cautio Radsiviliana prima.

o d e r:

**D**ie Versicherung, welche der Fürst Radzivil der Stadt Riga im Jahr 1561 den 28. Juli im Namen des Königs von Pohlen gab, daß ihre Unterwerfung unter Pohlen ihr beim Röm. Kaiser nicht schaden, und ihr ihre Religion und alle Privilegien bestätigt und beschützt werden sollten.

---

**II.** Des Heermeisters Gotthard Kettlers Remiß-Brief, den er der Stadt Riga im Jahr 1562 den 3. März gegeben, worinnen er ihr für alle ihm bisher erwiesene Treue dankt, sie ihrer Pflicht gegen den Orden sich erläßt, und alles Gutes wünschet.

---

**III.** Cautio Radsiviliana altera, oder:  
zweite Versicherung, welche der Fürst Radzivil  
vll

## 94 Summarische Anzeige des Inhalts

vil der Stadt Riga 1562 den 17. März im Namen des Königs von Pohlen gegeben hat, in der er die erste Caution confirmiret und wiederholt und verspricht, Falls diese Unterwerfung nicht den Ständen anstünde, sie dem Großherzogthum Litthauen nicht incorporiret werden sollte, würde nach der Regierung des jetzigen Königes Litthauen von Pohlen getrennet, so daß jedes sich einen eigenen König wählte; so könnte Riga sich zu einem von Heiden, wie es ihr beliebte, schlagen, oder sich auch einem andern Monarchen unterwerfen.

---

IV. Der König von Pohlen, Stephanus, schenkt der Stadt Riga im Jahr 1582 den 7. April Bischofs Hof und die Dombäufer, wogegen selbige jährlich 100 Gulden pohl. an die St. Jacobi: Kirche zahlen soll. In einem zweiten Decret von selbigem Dato bestätigt er der Stadt, nachdem ihm selbige die St. Jacobi: Kirche, und die St. Maria Magdalenen: Kirche abtreten müssen, alle andere Kirchen nebst dem Jure Patronatus, und allen Einkünften; die Verbrecher sollen keine Freistadt in der katholischen Kirche haben, das Zeughaus bei der St. Jacobi: Kirche bleibt der Stadt.

---

V. Das Corpus privilegiorum Stephani, oder das herrliche Privilegium, welches der König von Pohlen, Stephanus, der Stadt Riga im Jahr 1581 den 16. Nov. auf dem allgemeinen Reichstage zu Warschau bestätigt hat. In diesem Privilegio ist folgendes enthalten:

Die Stadt wird vor den Ansprüchen des heil. röm. Reichs in Sicherheit gestellt; alle alte Freiheiten und Rechte

Rechte in geistlichen und weltlichen Sachen, die Gebiete und Grenzen der Stadt, so wie selbige in den Privilegien enthalten sind, alle Befehle, Statuten, Gewohnheiten, Herkommen, Sitten, auch Verträge mit der Hanse, insbesondere das Nigische Recht und Prozeßordnung, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, auch in Betracht fremder hier contrahirender Personen, wird bestätigt; der Rath und Voigt kann im Stadtgebiet Jurisdiction ausüben, strafen und frei Geleit geben; jedoch geht die Appellation von ihm an die Landtage; der Magistrat kann seine Statuten, wenn es die Umstände erfordern, ändern, bessern, mindern und mehren; ihm bleibt auch das Recht, alle Stadtdämter zu besetzen; von den vier Bürgermeistern ernennet der König einen zum Burggrafen, welcher, nach Gewohnheit der großen Städte, in Preussen Recht spricht; Streitigkeiten der Edelleute unter einander, oder der Stadt mit dem Adel, über Grenzen, Injurien 2c. gehören auf den Landtag; Grenzstreitigkeiten innerhalb des Stadtgebiets werden durch drei unparteiische Schiedsrichter aus der Bürgerchaft nach dem Privilegio des Bischofs von Modena und päpstlichen Legaten Wilhelms geschlichtet, wer dem Städtgericht auszuweichen, sich ins Land oder nach Litthauen begiebt, soll nicht Schutz finden, oder wenn er seine Sache beklagt, Gerichten anbringen will, an die Stadt zurückgewiesen werden; die Fremden so im Stadtgebiete mißhandeln und contrahiren, stehen unzer dem Stadtgericht, ein Edelmann aber gehört in dem Fall unter das Burggericht; Mörder, Strafenräubern und Uebelthätern kann der Magistrat, wenn sie entweichen, in ganz Kiefland nach ihnen und sie greifen, wo er sie findet; diejenigen, so aus eigener Schuld bankerott gemacht haben, sollen von Könige keine eiserne Briefe zum Schaden der Creditoren

## 96 Summarische Anzeige des Inhalts

toren erhalten; niemand ist von Stadtabgaben ausgeschlossen; den Bürgern werden ihre Besizungen bestätigt und ihnen das Recht, Landgüter zu kaufen, gegeben, der Stadt wird ihr Eigenthum an Wasser und Windmühlen, Waage und Maas gelassen; die Fischelei, Jagd, Holzung und Viehweide, welche die Stadt bisher außer der Stadtgrenze gehabt, wird bestätigt; die Stadt behält auch den Fischzehnten; ihr bleibt das utile-Dominium der Duna und der Handel auf derselben, sowohl von oben herab, als von unten hinauf; ebenfalls behält sie den Gebrauch der andern fisch- und schiffreichen Ströme, den sie vorher gehabt hat, ihre Schiffe dürfen in allen Häfen, die unter der römischen Hoheitsmacht stehen, einlaufen, und nirgends soll am Strande zur Hinderung der Handlung ein Haus oder Festung angelegt werden, die Stadt kann in der Mündung Balken schlagen lassen, auch eine Feuerbarke anlegen; der Magistrat entscheidet alle Handel, die unter den Schiffleuten entstehen, von der Stadt bis an die See; die Stadt behält die Ueberscherelei; eben dieselbe wird auch beim Besize des Segels, und der Jurisdiction darüber, wie auch bei der Administration des Handels, Ein- und Ausfuhr geschützt; der Magistrat hat das Recht, zu Wasser und zu Lande Pässe zu ertheilen; die Hauptleute, Pfleger (praefectis et capitaneis), Einwohner des Landes und die Bauern, können ihre Waaren frei nach Riga bringen; weder Fremde noch Landleute können in Riga Kaufmannschaft treiben; Monopole sind verboten; aus andern Flüssen, als Bulien, Na und Treuden, Na darf nichts auf die Schiffe geführt werden, sondern die Waaren müssen alle in Riga zum Verkauf kommen, von daher sie erst verschifft werden dürfen; die Waaker setzt allein der Rath; le gestrandeten Waaren werden der Stadt herausgegeben.



der wichtigsten Privilegien, Grundgef. 2c. 97

auch Fremde können ihre in Liefland gestrandeten Güther zurückfordern; alle Wege zu Wasser und Lande, aus Litthauen, Preußen, Schamoyten, Kurland, Semgallen und ganz Liefland, werden den Rigischen zu Kriegs- und Friedenszeiten offen gelassen, und selbige können auf denselben Vieh, Holz, Pferde, Fische 2c. nach Riga führen, wenn sie nur die Zölle davon entrichten; wenn Kauflinge binnen zwei Jahren nicht abgefordert werden, so können sie, wie es zeither gewesen, bei der Stadt bleiben; das Münzrecht wird der Stadt bestätigt; die Russen können sicher nach Riga handeln; in Ansehung des Smolenskschen Handels soll den Hansée-Städten nichts erlaubt werden, das Riga schädlich seyn könnte; binnen zwei Meilen von der Stadt darf kein Getränk gebrauet werden, ausgenommen die Hauptleute auf den Schloßern, und die Edelleute können zu ihrer Nothdurft brauen, alle übrige müssen ihre Getränke aus der Stadt holen; von aus- und eingehenden Waaren wird ein Portorium, nach dem Fuß des Danziger Zolles errichtet, dessen Präsekt aus dem Magistrat genommen werden soll, und wovon die Stadt ein Drittheil bekommt, wofür sie den Hafen reinigen muß, außer diesen soll kein anderer Zoll zehn Meilen von Riga angelegt werden; die Bürger können zollfrei von Dinamünde bis Riga handeln; es sollen keine andere Hasen angelegt werden; die Bona caduca, die binnen Jahr und Tag nicht ausgefordert werden, bleiben der Stadt; jährlich gibt die Stadt der Krone in recognitionem Domini 1000 Gulden polnisch, läßt in Kriegszeiten ein Fähnlein von 300 Fußknechten nebst einigen Feldstücken und Ammunition zur Königl. Armee stoßen.

98      Summarische Anzeige des Inhalts

VI. Privilegium des Königs Stephani vom 14. Januar 1581, worinnen der Stadt die freie Ausübung der Evangelischen Religion, das Kirchen- und Schulwesen in und außer der Stadt überlassen, die Inappellabilität des Consistorii und die Administration der Hospitäler bestätigt wird.

---

VII. Decret, welches der König Stephanus im Jahr 1582 den 2. Mai der Stadt Riga gegeben, worinnen er bewilligt, daß der Stadtwall gegen dem Schloß bleiben könne, wie er jetzt ist, doch soll entweder die alte Pforte, die nach dem Schlosse führet, wieder eröffnet, oder auch eine andere gebauet werden, deren Schlüssel der Bürgermeister, der auch die andern Stadtschlüssel in Händen hat, verwahren soll; die von der Stadt geschehene Niederreißung der Vorburg wird ihr vergeben, doch ersetzt sie den Schaden; es soll auch hinführo niemand der Stadtmauer näher bauen, als bestimmt ist; die Häuser der Vorstadt dürfen nur von Holz oder Fachwerk, nicht aber von Mauer noch mit gewölbten Kellern versehen seyn; in der Vorburg darf kein Handel getrieben, oder zum Verkauf Bier gebrauet und Brod gebacken werden, dafür, daß die Stadt das Königliche Blockhaus an der Mündung der Düna und das Kirchholmsche Schloß zerstört hat, hat selbige dem Könige 10,000 Gulden polnisch angeboten, welches auch angenommen worden ist.

---

VIII. Der König Stephanus giebt im Jahr 1582 den 25. Nov. der Stadt das Privilegium eine Feuerbarke anzulegen. Diese soll 8 Ellen lang und eben so breit

der wichtigsten Privilegien, Grundges. 2c. 99

breit, von Fachwerk gebaut seyn, und keine Befestigung noch Graben um sich haben.

---

IX. Privilegium, welches der König von Pohlen Stephanus der Stadt Riga im Jahr 1582 den 29. Nov. gegeben, worinnen erlaubt wird, aus dem Flusse Ißget, der in die Ißge L'ee fließet, einen Canal nach der Stadt zu führen, und Mühlen in und außer der Stadt dran anzulegen, wenn nur die See darunter nicht leidet, und die Stadt die Einwilligung der Privatpersonen verlangt, durch deren Gebiet diese Wasserleitung zu führen ist. Dem Rigischen Schloß soll auch frey stehen, das Wasser aus diesem Canal zu seinem Gebrauch ableiten zu können.

---

X. Cautio Legatorum Sigismundi, oder die Versicherung, welche die Deputirten der Stadt Riga im Jahr 1587 den 22. August von den Gesandten des Königes in Schweden, Johann III. und des neu erwählten Königs von Pohlen, Sigismunds erhalten haben, daß die Stadt Riga bei der Augsburgischen Confession, bei all ihren Pfarr- und andern Kirchen, bei dem Jure patronatus, allen Privilegien, Rechten und Freiheiten erhalten, und ihre Beschwerden wirklich abgeschafft werden sollen.

---

XI. Sigismund III. König von Pohlen, giebt der Stadt Riga im Jahr 1589 den 17. Nov. auf dem

100 Summarische Anzeige des Inhalts

Reichstage zu Warschau die Bestätigung aller ihrer Privilegien und bisher gehabten Freiheiten ꝛc.

---

XII. Der König von Pohlen Sigismund III. bestätigt 1580 den 2. Juni der Stadt, die Insel Steinholm, welche sie von Johann Buring erkaufte hatte, und giebt ihr über dieselbe alle Gerechtsame, die sie über andere Stadtgüther ausübet.

---

XIII. Der König von Pohlen Sigismund III. bestätigt der Stadt Riga 1572 den 12. Okt. die neue Erfindung anstatt einer Feuerbarke Fässer in der Mündung des Flusses anzubringen, nach denen die Schiffe sich im Ein- und Ausfahren richten können. Jedoch bleibet der Stadt das Recht die Feuerbarke, wenn sie es ins künftige nöthig finden sollte, wieder aufrichten zu können. —

---

XIV. Privilegium, welches der König von Pohlen Sigismund III. 1583 den letzten Mai der Stadt Riga auf dem Reichstage zu Warschau gegeben, und worinne folgende Punkte enthalten sind:

Alle die Gerechtsame, welche in dem Statuto Thorenensi von 1520 dem Capiteano zugereignet sind, soll auch der Königl. Burggraf zu Riga haben. Ist der Magistrat mit dem Burggraf in Criminalsachen einig, so gehen sie vor sich, ohne daß der Senat sich an dem Præfectum arcis, der in Jurisdiktions-Sachen nichts zu sagen hat, kehren

kehren darf; sind sie aber unethig, so soll die Sache dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden; in Sachen der Edelleute von geringer Wichtigkeit, spricht allein der Burggraf: aber in schweren Fällen gehört demselben nur alsdann die Gerichtsbarkeit, wenn der Edelmann Baga- bunde ist, und keine bleibende Schäden hat und nicht hin- längliche Caution stellen will, oder wenn er sich selbst freiwillig der Burggräflichen Jurisdiction unterworfen hat.

Wenn der Burggraf stirbt, oder nicht gegenwärtig seyn kann, so soll derjenige Bürgermeister, welcher das Jahr vorher Burggraf gewesen ist, seine Stelle vertre- ten, bis der diesjährige wieder bei Gericht erscheinen kann, oder der König anstatt des verstorbenen einen Nach- folger aus den vier Bürgermeistern ernennet haben wird. Wenn der Burggraf jemanden, der unter ein ander Ge- richt gehöret, citiret oder arretiret; so muß er sich stellen, jedoch kann er seine Exception anbringen, die, wenn sie rechtmäßig ist, statt finden soll. Diejenigen, so der Ge- richtsbarkeit des Burggrafen, oder des Magistrats ent- weichen, sollen vom Könige, es sey eine Criminal- oder Civilsache, an ihr Forum competens zurückgewiesen wer- den. In der Vorburg sollen nicht mehr Handwerker ge- duldet werden, als daselbst nach den Heermeisterlichen Verordnungen verstattet sind. Es soll in der Vorburg nichts von Mauer gebauet, auch sollen keine gewölbte Keller daselbst angelegt werden. Die da Wohnenden dür- fen keinen Handel treiben, kein Bier brauen, noch Brod backen, um damit zu handeln, noch Ochsen zum Verkauf noch für die Schiffe schlachten, bei Verlust der Waaren, welche der Burggraf und der Magistrat confisciren lassen sollen, und wovon eine Hälfte dem Schloß und die an- dere Hälfte dem Magistrat anheim fällt. Wenn der

Schlosshauptmann (Præfectus arcis) die Confiscation aufgethane Erinnerung nicht vornehmen will; so kann der Burggraf nebst dem Magistrat selbst zur Execution schreiten. Die Jurisdiction der Stadt soll von niemand verhindert werden. Und nie sollen aus den Königl. Kanzleien Befehle erfolgen, wodurch die einmal angenommene Prozessordnung der Stadt gekörret werde. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß jemand um einen Befehl an den Rath anhielte; so soll der ganze Verlauf der Sache an den Magistrat geschrieben werden, welcher binnen zwei Monaten sich zu erklären gehalten ist. Unterläßt dieß der Magistrat, so wird zu Venal Mandaten geschritten; in Criminalsachen aber bleibt der Rath in seinem Rechtsgange, und soll mit Commissionen nicht beschweret werden; wer temere über den Magistrat und andere Personen klagt, soll zur Bezahlung der Unkosten und verdienten Strafe verdammet werden. Die, so der Magistrats- oder Privatpersonen guten Namen durch citationes contumeliosas verletzen, sollen der Wichtigkeit der Injurie gemäß gestraft werden. Wird die Stadt Riga criminaliter citiret; so darf sie sich nur, wie die Edelleute, auf dem Reichstage stellen. In Bestätigung der Handwerks-Schragen oder Befehle, die mit des Raths Autorität und Jurisdiction streiten, soll sich niemand mengen, sondern der Magistrat behält die völlige Gewalt in Schragen-Sachen; das Gebiete der Stadt wird confirmiret, und soll dieselbe unter keinerlei Vorwand in dessen Besitz gekörret werden. Das Münzrecht wird nicht nur der Stadt bekräftiget, sondern der König verspricht auch, keiner andern Stadt in Ließland dasselbige Recht zu ertheilen. Die Stadt soll von allen Abgaben, diejenigen ausgekommen, zu stehe sich in ihren Privilegien selbst anheischig gemacht hat, frei seyn. Der Stadt wird erlaydet eine Wasserleit-

aus den benachbarten Bächen, durch unterirdische Kanäle nach der Stadt zu leiten. Keine Juden dürfen sich in Riga aufhalten; außer Riga soll kein anderer Hafen angelegt werden. Wer einen andern benachbarten Hafen besucht, soll von dem Magistrat und dem Praefecto portorii mit Geldstrafe belegen werden. Kein Schiffer darf eher löschen, als bis er seine Stelle im Portorio vorgezeigt hat, auch darf keine Waare zu Schiff gebracht werden, es sey denn alles beim Portorio in Richtigkeit gebracht worden; die dawider handeln, werden vom Magistrat und den Praefectis portorii gestraft. Das Wachtschiff bei der Mündung soll zur Verhinderung des Schleichhandels noch ferner beibehalten werden. Es soll am Ufer und Gestade nichts zur Hinderung der freien Schifffahrt gebauet werden. Wenn ein Seeräuber (Speculator) oder sonst jemand die Schifffahrt hindern würde, so verspricht der König Schutz; niemanden sollen Freiheiten ertheilet werden, die dem Portorio zur Schmälerung gereichen könnten.

---

XV. Sigismund III. König von Pohlen bestätiget 1595 den 18. März eine von dem Rigischen Magistrat 1594 den 11. Dec. gemachte Verordnung, nach welcher ins künftige die Appellation, sowol vom Untergerichte an den ganzen Magistrat, als auch die von dem Magistrat an die Königl. Majestät bequemer eingebracht wird.

---

XVI. Decret der Königl. polnischen Commissarien vom 21. Januar 1597, wodurch die Streitigkeiten der Stadt mit dem Statthalter auf dem Schlosse, Thomas von Embden, zum besten der Stadt entschieden worden.

104      Summarische Anzeige des Inhalts

XVII. Privilegium des Königs in Pohlen Sigismund III. vom Jahr 1601 den 6. März, daß die Appellation von dem Magistrat an kein Untergericht, sondern gerades Weges an den König selbst gehen soll.

---

XVIII. Der König von Pohlen Sigismund III. confirmirt 1601 den 12. März der Stadt Riga ihre Privilegien nochmals, und verbietet jedermann, auch den allergeringsten Zweifel dagegen zu erregen, oder auf irgend eine Art zu verlegen.

---

XIX. Aus den Constitutiones des Reichstags von 1601, daß den richtigen Bürgern ihre bei dem Adel ausstehenden Schulden bezahlt werden sollen.

---

XX. Des Königs von Pohlen Sigismund vom Jahr 1601 Befehl, daß die Kronbediente bei jeglichen Kriegsläufen, sich dem Befehl und der Jurisdiction des Magistrats nicht widersehen, sondern gemäß bezeigen sollen.

---

XXI. Privilegium des Königs von Pohlen Sigismund III. vom 1. Mai 1603, worinnen er der Stadt Riga, weil selbige sich bei der Unternehmung des Herzogs von Südermannland, wider dieselbe weder durch Drohungen noch Versprechungen, noch Verlust und großen erlittenen Schaden, von ihrer Treu gegen Pohlen abspenstig



spenstig machen lassen, die Hälfte des Portorienzolles schenket, von dem sie bisher nur ein Drittheil gehabt hatte.

---

XXII. Vertrag, welcher den 22. Okt. 1615 zwischen den Söhnen des Herzogs zu Curland Gotthard Kettler, Friedrich und Wilhelm einer, und der Stadt Riga anderer Seits geschlossen worden, um die seit vielen Jahren zwischen beiden Theilen fortdauernden Streitigkeiten beizulegen, und worinnen folgende Punkte festgesetzt worden:

Die beiden Fürsten entsagen des sich bisher, den Privilegium der Stadt zuwider anaemakten Rechtes über den halben Düngstrom und des utilis dominii desselben. Sie begeben sich alles Rechts der Schiffahrt, der Ein- und Ausfuhr der Waaren auf der Düna, und wollen das Kriegsschiff, so sie bisher auf der Düna gehalten, nicht mehr halten, die Stadt hingegen giebt zu, daß die benannten Fürsten jährlich 500 Last Roggen und 200 Last Waldwaaren, eigen erworbenen Gutes zollfrei an Bürger oder Fremde verkaufen, wie auch so viel Waaren, als sie zu Dero Hofhaltung jetzt oder künftig bedürfen, von Bürgern oder aus den Schiffen ankaufen und zollfrei abführen. Wenn wegen großer Theurung und Hungersnoth den Rigischen Bürgern die Verschiffung des Getraides untersagt wird, dürfen auch obberührte Fürsten nichts verschiffen. Das Blockhaus, welches während des schwedischen Krieges auf fürstlichen Grund und Boden angelegt worden, soll sobald der Friede erfolgt, abgedrochen und dafelbst keine Verkäuferei getrieben werden. Der Curlische Adel kann sein auf eignom Grunde erworbenes Getraide, wenn ers nicht alsbald verkaufen kann, bei

den Bürgern ausschütten, muß es aber von gescheneher Aufschüttung an, bis auf Pfingsten an den Bürger verkaufen. Die Stadt will jährlich einen Jahrmarkt von dem 10. bis den 20. Juni anlegen, und zwar alten Stils, auf welchen die Kaufleute mit dem Kurländischen, Semgallischen und Litthauischen Adel handeln kann, welches eingerichtet worden; damit der Kurländische Adel sich nicht zu beschweren Ursache haben möge. Die Böde, welche die Fürsten bei dem Lusthause, welches sie auf der Spilwe anlegen wollen, halten werden, sollen zu nichts anders als zu ihrer und ihrer Diener An- und Abführen zur Stadt gebraucht werden. Die Lachsweere, welche ein jeder Theil jetzt hat, soll erhalten werden, aber hin- und wieder keine neue anlegen. Die herrschaftlichen Fischer bezahlen den Fischzoll, mögen aber, wie jeder andre, ihre Fische bringen, wohin sie wollen, Gestohlene Güther, die in den Gerichten beschlagen worden, sollen dem, so sie entwendet worden, gegen billiger Erstattung der Expensen, restituirt werden. Die Verjährung der Bauern in zwei tausenden nicht nutzbaren Jahren bleiben nach wie vor, ohne Unterschied, ob es Wirthe oder Kostreiber sind; kein Theil maßt sich über die Unterthanen eines andern die Gerichtsbarkeit an, ausgenommen wenn sie durch dergleichen Contracte oder Dilliete sich dazu verbunden haben. Die Geachteten und Entflohenen werden ausgeliefert. Der unbefugte Handel der fürstlichen Bauern wird verboten, Holländer und andere Umstreicher, die nicht besitzlich sind, sollen nicht gelitten werden. Des Adels und anderer privilegirten Personen Verkauferei wollen die Herzoge abschaffen. Die Bauern, wenn sie ihrer Herrschaft die schuldige Gerechtigkeit entrichten, sollen die Freiheit haben, ihre Gefälle zu verführen und zu verkaufen. Die Bürger und Einwohner in Riga können auf den

offenen Jahrmärkten in Curland und Semgallen, gleich den fürstlichen Untertbanen, Handel treiben. Der Schloßische Jahrmarkt soll restauriret werden. Die Zölle zu Mierau, Bauske, Reubelt, Bullen, Ecthoff, Goldingen, Schrunden, Durben, auch Fähre und Brückengelder bleiben. Außer Libau und Windau wird keine Ausschiffung verstattet, aus beiden Häfen kein Sommerkorn und Viktualien auszuführen, und die Last Roggen auf 45 Löse gesetzt werden. Die gestrandeten Güther werden gegen einen billigen Berglohn den Eigenthümern zurückgegeben, des Abschoss wegen soll hinführo eine Gleichheit beobachtet werden. Die streitige Grenze will man durch Abgeordnete berichtigen. Die fürstlichen sowol als die Stadtbauern dürfen um Riga binnen zwei Meilen kein Bier brauen noch verschenken. Jedoch dürfen die teutschen Hofleute zu ihres Hauses Nothdurft brauen. Alle beiderseitige Beschwerde ist abgethan, und beide Theile verbürgen sich bei ihrer fürstlichen und bürgerlichen Ehren und guten Namen diesen Vergleich zu halten.

---

### Königlich schwedische Privilegien.

---

#### I.

Quartier Privilegium seu Cautio generalis circa Tractat. subject. oder dasjenige Privilegium so Gustav Adolph 1621 den 16. Sept. vor seinem Einzuge in die Stadt gab, worinnen er die Religion, alle Privilegien in alle Stadt und Privatgüther der Bürger zu Kans

## 108 Summarische Anzeige des Inhalts

de confirmiret; die Stadt hingegen will dem Könige huldigen, und seine Garnison einnehmen. Sollte in drei Jahren Friede mit Pohlen werden; so soll die Stadt, wenn sie wieder an Pohlen ausgeliefert werden sollte, keinen Verweiss und Verlegung ihrer Religion und Privilegien zu befürchten haben. Der König will bei seinem Einzuge in der Stadt, die Privilegien specialiter und weitläufiger confirmiren; diejenigen Einwohner so von hier wezziehen wollen, können es thun, wenn sie nur der Stadt ihren bürgerlichen Abtrag leisten.

---

II. Der König von Schweden Gustav Adolph schenket der Stadt das den Jesuiten bisher gehörige am sogenannten Speckgarten belegene Stück der Vorstadt Kehler's Acker genannt, den 21. Sept. 1621.

---

III. Corpus Privilegiorum Gustavianum; oder das herrliche Privilegium so die Stadt Riga 1621 den 25. Sept. vom Könige in Schweden Gustav Adolph erhalten, und worinnen folgendes enthalten ist:

Wenn Riga in drei Jahren wieder an Pohlen kommen sollte, soll sie an ihrem Statu, Privilegien, Religion u. nicht gefährdet werden, sie soll bei der Augsbürgischen Confession, bei Administration der Kirchen, Schulen, auch Inappellabilität des Consistorii bleiben. Sie wird in ihrer ganzen jetzigen Verfassung, Jurisdiction, Wahl der Officianten erhalten, die Appellation soll in solchen Sachen an den König gehen, welche Ehren, Namen und mehr als den halben Theil der Güter

Parten betreffen. Die Stadt bleibt allem sicher Geleit. Die Justificatio appellationis soll ex statuto Rigensi geschehen. Die Jurisdiction soll in währendem Prozeß durch Königl. Mandate und Inhibitorial Schreiben nicht turhirt werden. Auf ergangene Mandate des Königs in causis privatorum, soll der Rath im Winter 6 Monat, und im Sommer 4 Monat informative zu antworten Zeit haben. Wie Pönalmandaten soll die Stadt verschonet werden, es sollen auch insonderheit in Gerichtssachen keine Commissiones an sie ergehen. Der Burggraf soll aus den 4 Bürgermeistern alle Jahr auf St. Johanni vom Könige verordnet werden, und soll derselbe über Edelknechte, so in der Stadt contrahiren oder deliquiren, Recht sprechen; bürgerliche Personen haben hingegen ihr Forum bei der Stadt. Die, so dem Gericht entweichen, sollen nirgends aufgenommen und mit ihrer Sache an das Stadtgericht zurückgewiesen werden. Der Rath judicirt in Criminalsachen in der Stadt und ihrem Territorio. Der Rath kann die, welche fremde oder einheimische Handelsleute auf offener Straß mißhandeln, durch ganz Liesland auffuchen, greifen und dem Richter desselben Orts überantworten. Die alte Regimentsform, nach welcher mit Aelterleuten und Aeltesten deliberiret wird, wie auch die Gilden werden in allem confirmiret, die alten Gerechtsame an geist: und weltlichen, die Bauersprache, Willsführ und Societät mit andern Seestädten, in so weit es das Commercium betrifft, werden bestätiget. Ohne des Rath's Zeugniß will der König keine eiserne Briefe geben; der bürgerlichen Pflicht sollen alle unterworfen seyn, die Fet r und Rauch halten. Die Bürger, die hier wegziehen wollen, können ihre Grundstücke verkaufen, sie erlegen wer der Stadt den 10. Pfennig. Die Stadt und Büerschaft mögen Landgüter kaufen und besitzen. Die  
Stadt

## 110 Summarische Anzeige des Inhalts

Stadt wird bei ihren Wasser- und Windmühlen, Waage, Braake, Maaß, Fischerei, Jagd- und Viehtriften erhalten; der Fischzehnten, wie er der Stadt vom König Stepheno gegeben worden, bleibt ihr; das utile dominium der Düna mit dem Gebrauch der Ufer bis ins Meer, wie auch anderer schiffbaren Ströme nebst der Station (die am Seestrande, wo sie es für nöthig finden, zu landen und sich eine Zeitlang aufzuhalten) bleibt der Stadt, es soll auch ihr zur Präjudiz und zu Hinderung der Schiffahrt nichts erbaut werden, wenn zur Sicherheit des Hafens eine Schanze angelegt wird, soll dieselbe der Handlung nicht hinderlich seyn. Die Navigation und Inspektion mit der Galeere bleibt der Stadt. Der königliche Capitain so tzt beim Port constituiret ist, soll mit dem Stadt-Capitain die Schiffe untersuchen, ob keine Verrätherei vorgehe, aber sich nicht in Inspektion der Waaren mengen; auch sollen alle Seefahrende und Fischer bei der Schanze nicht aufgehalten, sondern ungehindert von und zu der Stadt gelassen werden, die Stadt hat Macht Barken anzusetzen, und Häuser für die Piloten zu bauen; die Piloten sollen allein der Stadt seyn und bleiben. Die Jurisdiktion zwischen den Kaufleuten und Schiffern bis in die See stehet allein der Stadt zu. Die Fahren zum Uebersezen bleiben der Stadt. Sie hat allein den Seeport, die Jurisdiktion darüber, auch die Administration der Schiffahrt, und sie kann zum allgemeinen Besten die Ausfuhr des Kornes verbieten und erlauben. Zu Wasser und zu Lande kann die Stadt Pässe ertheilen. Die Hauptleute und Eingefessenen im Lande haben nicht frei Handel zu treiben; die Bauern dürfen ihre Waaren selbst zur Stadt bringen, niemand, als es nach alter Gewohnheit zukommt, kann in Riga Kaufmannschaft treiben. Alle Monopolia sollen im Lande

der wichtigsten Privilegien, Grundges. 2c. III

boten seyn. Durch die benachbarten Flüsse sollen keine Waaren in die Schiffe gebracht, sondern alle auf dem rigischen Markte verkauft werden. Die geschwornen Wraaker sollen nicht wie sonst, anderswo, sondern in der Stadt wraaken. Die Waldwaaren, so unrichtig befunden werden, sollen ihrem Besizer, ohne die Fässer zu zerschlagen, zurückgegeben werden. Die gestrandeten Güter können wieder gefordert und vindiciret werden. Alle Stege und Wege aus Litthauen, Neußen, Preußen, Curland 2c. sollen den Rigischen Bürgern in Kriegs- und Friedenszeit frei seyn, nur müssen sie den Zoll für die Waaren, gleich andern Kronsunterthanen, erlegen. Die flüchtigen Bauern, so in zwei Jahren nicht ausgefordert werden, bleiben bei der Stadt. Die Stadt behält das Recht goldene und silberne Münzen zu schlagen; zwei Meilen um die Stadt sollen keine Getränke gebrauet und verkaufet werden, exceptis excipiendis.

Die Rigischen Bürger mögen auf gleichen Zoll, wie der Krone Schweden Unterthanen, nach den schwedischen Provinzen handeln; die Fahrt nach Petschur, Plescau und Neugar den (Nowgorod) sollen die rigischen Bürger ohne einigen Zoll frei haben. Die Schweden und Russen können ihre Waaren nach Riga bringen. Wenn Güter in Riga einmal verzollt sind, so sollen sie nicht weiter verzollt werden, sondern sie gehen frei aus und ein. Korn soll den Moscowitern, ohne ausdrückliche Zulassung, nicht zugeführt werden; die Bürger sollen zollfrei bis Dünaburg inclusive ab- und zufahren. In Privilegium neben des Bischofshofes und Steinhelm, der Verfolgung der Verbrecher ins Kloster und St. Jacobskirche, wegen dem Bierbrauen und Schenken, auch Schlachten auf der Vorburg und auf dem Schloß, ferner

## 112 Summarische Anzeige des Inhalts

ferner das Privilegium vom Jahr 1593 de non dunctis privilegiis opificibus, und daß keine Juden und Fremde im Lande dem Bürger zum Schaden seßen gelitten werden, daß man nirgend als an dem Stadtbollwerk ein- und ausladen soll, der zugesagte Schutz wider die Seeräuber, noch ferner das Privilegium von 1601, wegen Eximirung von allen Landgerichten, ja auch das von 1603, wegen der Hälfte des Portorii; endlich die Privilegien von 1616 und 1621, wegen die Güther Uycull und Kirchholm werden nebst allen königl. Decreten der Stadt confirmiret; den Riga'schen Bürgern sollen ihre Schulden, die sie auf adelichen Güthern haben, bezahlt werden; jeder von ihnen wird bei seinem habenden erblichen Pfande und Recht der inhabenden Landgüther geschätzt. Der König will nicht nur Riga bei seinem Handel erhalten, sondern denselben auch erweitern. Der Vergleich mit den Herzog von Curland wird bis auf andere Zeit verlegt, und will der König alsdann darüber statuiren, was der Stadt Privilegien gemäß ist. Die Stadt soll jährlich 1000 Gulden pöblnisch pro recognitione der Krone erlegen. Die Verwaltung des Portorii soll bleiben wie sie ist; und die Stadt behält davon die Hälfte. Die Einkünfte des Portorii sollen bleiben, wie sie sind, und zwar der ersten Fundation gemäß zur Vertheidigung des Landes. Andere bürgerliche Zulagen, Schoß und Steuer bleiben zur Nothdurft der Stadt beim Magistrat. Wenn der König Krieg mit Pohlen oder Rußland hat, soll Riga ein Fähnlein von 300 Knechten mit etlichen Feldstücken und Zubehör ins Lager schicken. Die Garnison, so der König in der Stadt und auf dem Schloß hält, soll niemand beschwerlich seyn. In Friedenszeiten soll die Stadt nicht mit Garnison beschwert werden, was nicht in diesem Privilegio steht und der Stadt zukommt, soll ihr ungefränkt bleiben.



der wichtigsten Privilegien, Grundges. 10. 113

IV. Praescriptum Regiminis, oder Regiments: Instruktion, so die Königl. Majestät der Reichs Schweden, Gothen und Wenden, dem Bestrengen, Edlen und Ehrenvesten Herrn Jasparr Matzson Krause, zu Hertuilla Ritters, Reichsrath, Schwabmeistern und Landrichtern in Nordstanland, ihrem in Liefland bestellten Gouverneur hinterlassen, darnach sich derselbe in allen Fällen zu richten 10.

In dieser den 18. Nov. 1621 zu Riga gegebenen Instruktion ist folgendes enthalten:

Es sollen keine Bürger noch Einwohner geduldet werden, die dem Könige nicht gehuldigt haben. Alle Ankommende sollen scharf examinirt werden. In die drei Dünapforten, so diesen Winter offen bleiben sollen, sollen keine Fremde eingelassen, sondern an die Sandspforte geschickt werden, wo man sie ausfragen soll. Die, so mündliche Botschaft und Briefe bringen, sollen von dazu bestimmten Kronsbedienten und Rathspersonen täglich von 1—2 Uhr auf der Stadtvoigtei befragt und die Briefe untersucht werden. Unter den Bürgern sollen alle Händel, wegen der Belagerung und Uebergabe, vergessen seyn. Die Pforten sollen im Beiseyn des Obristwachmeisters der Stadt, wenn geläutet wird, geschlossen werden; das grobe Geschütz auf den Wällen soll in brauchbaren Stand gesetzt werden. Bürger und fremde Gäste müssen im Nothfall in Wehr und Waffen seyn, um von ihrem Quartierherrn angeführt zu werden. Alle verdächtige Personen sollen wohl untersucht und die Schuldigen scharf bestraft werden. Ist ein Stadtpflichtiger verdächtig, so gehört er unter des Raths Jurisdiction, welcher aber in crimine laese majestatis mit dem Gouverneur communis

cirt

## 114 Summarische Anzeige des Inhalts

cirt. Der Burggraf, wenn er etwas durch den Rath nicht erlangen kann, wendet sich an den Gouverneur. Ist der Gouverneur mit dem Rathe über etwas nicht einig; so kommen die Rath'sdeputirten mit dem Gouverneur und dem Burggrafen zusammen, und legen die Sache gütlich bei. Geht dieß nicht an; so legt jeder Theil seine Sache in einem verschlossenen Schreiben dem Könige zur Entscheidung vor. Die Garnisonen in der Stadt und auf dem Schlosse sollen niemand schwer fallen. Die Offiziere der Garnison haben darauf zu sehen, daß die Straßen bei Tag und Nacht sicher seyn, an der Stadt Corps de Gardes, Thürmen, Gebäuden, Brücken, Statuen &c. nichts zerbrochen und abgerissen, den Bürgern ihr aufgestelltes Heu, Holz und Stroh nicht genommen, den Bürgern und Bauern ihr Vieh, Kleider &c. nicht entwendet, die Bürgerwälder im Stadtgebiete nicht geführt, sondern das Holz aus den nächstgelegenen Königl. Gebieten, als Dünamünde, Neuermühlen, Dahlen, Rodenpois &c. Holt werde. Den franken Soldaten läßt der Gouverneur Holz zuführen. Ferner haben die Offiziere zu sorgen, daß den Bauern das Holz, so zur Stadt geführt wird, nicht genommen werde, daß man sich der Stadt Fahrzeuge und Loddigen nicht bemächtige, sie bei den Schanzen nicht anhalte, noch den Bürgern ihr Heu und Holz herausnehme, daß kein Mensch weder bei den Schanzen noch im ganzen Lande, wenn er von oder nach Riga reiset, angehalten und bei den Schanzen kein Vieh, Waare, oder Geldzoll genommen werde. Wenn sich ein Soldat gegen vorhergehende Befehle vergehet; so kann ihn jedermann festnehmen und dem Gouverneur überliefern, der ihn sogleich strafen lassen soll. Der Gouverneur soll sich in des Rath's Jurisdiction nicht mengen; er soll in Handel und die bürgerliche Nahrung keinen Eingriff

griff zulassen. Die Verwalter und Fremden im Lande sollen keine verfängliche Handlung treiben, sondern die Bauern können, wenn sie ihrer Herrschaft die Gerechtigkeit abgetragen haben, das Ihrige zur Stadt bringen. Wer nicht Bürger ist, soll nichts von den Schiffen kaufen noch Handel treiben. Keine Waare soll zollfrei ein- und ausgeführt werden. Der Gouverneur soll niemand vom Bier- und Weinzoll, der Stadt zum Schaden, befreien. Alle Schiffe sollen am Bollwerke aus- und einladen. Die Stadt hat das Recht die Pässe zu errheilen. An der untern Schanze soll kein Schiff angehalten werden, jedoch soll der Capitain nebst dem Stadtoffizier die Schiffe im Ein- und Ausfahren untersuchen, damit nicht Verrätherei vorgehe, oder Soldaten in den Schiffen verborgen werden. Es soll in der untern Schanze kein Fisch- noch anderer Zoll genommen, auch kein Fischer angehalten werden, auf dem Strome soll kein Schiff gelbschiet und die Waaren davon nach Mettau geführt werden; die Garnisonen zu Dahlen, Dünamünde 2c. sollen keinen Rügischen Gewalt thun. Die Dünamündischen sollen hinfort die Schiffe nicht mehr aus- und einbringen, sondern die Stadt, jedoch werden die Königl. Schiffe ohne Entgeld eingebracht. Die nachlässigen Missethäter bestrafet der Rath. Dem Gouverneur wird noch ein Vicegouverneur zu Hülfe gegeben. Des Landes Administration bestehet in Handhabung der Gerechtigkeit, zwischen den litigirenden Theilen, und der Einrichtung der Oekonomie, für welche der Gouverneur und Vicegouverneur sorgen sollen. Die, so sich zu des Königes Herrn Vaters Parthei im Anfange des Krieges geschlagen, und ihre Güther unter Pohlen darüber verloren haben, bekommen dieselben wieder. Die Rügischen werden bei ihrem Erb-Lehn, und Pfandrechte erhalten, und es sollen ihnen

## 116 Summarische Anzeige des Inhalts

ihnen ihre ausstehenden Schulden bezahlt werden; der Gouverneur soll sorgen, daß die Kirchen im Lande in baulichem Stande erhalten, die verfallenen reparirt und mit Lutherischen Predigern versehen werden.

---

V. Privilegium Lemsaliense, oder der vom König in Schweden Gustaph Adolph den 19. Nov. 1621 der Stadt Riga über das Gebiete und Hafelwerk Lemfall gegebene Donationsbrief.

---

VI. Reversales civitatis Serenissimo Regi Gustavo Adolpho magno datae, oder Reversales, welche die Stadt Riga den 26. Sept. 1621 dem Könige in Schweden Gustaph Adolph übergeben, welche diejenigen Punkte enthalten, die sich der König reservirt und vorbehalten hat, erhalten.

Wenn ein König gekrönt wird, soll die Stadt ihre Deputirten absenden, welche bei der Krönung den Eid ablegen, und hernach soll dem Könige oder seinen Abgesandten in Riga gehuldigt werden. Bei solcher Krönung, oder wenn eine Königliche Prinzessin ausgesteuert wird, will die Stadt nach Verhältniß das Ihrige dazu steuern. Die Stadt soll als ein Membrum Regni die Reichstage im Reiche durch Deputirte besuchen lassen. Der König behält sich die Macht vor zum allgemeinen Nutzen Schiffe anzuhalten, jedoch soll das Commerzium nicht turbirt werden. Verbricht ein schwedischer Edelmann etwas, so richtet der Burggraf und Gouverneur; wenn es aber Contracte betrifft, so wird nach den Stadtprivilegien ver-

der wichtigsten Privilegien, Grundgef. 2c. 117

verfahren. Die zur Garnison und unter Regimenten gehören, sollen vom Regiment geurtheilt werden.

---

VII. Resolution des Königs in Schweden Gustav Adolph, die er 1623 den 30. Sept. den Stadtdeputirten zu Grypsholm gegeben. In dieser Resolution werden der Stadt die Schulden und caducen Güther, welche dem Könige anheim fallen sollten, aus besonderer Königlicher Gnade geschenkt; ihr wird das Münzrecht bestätigt, doch soll keine Schwedische Münze umgeprägt werden; außer Reval und Pernau sollen keine Häfen in Liefland seyn; aus Liefland und Schweden können die Rigischen einige Jahre, so lange es dem Könige beliebt wird, zollfrei Getraide nach Riga zu führen, das Getraide, so der König der Stadt, und den Eigenthümern der Loddigen schuldig ist, soll ohne Anstand bezahlt werden. Der Magistrat bekommt das Gut Ableben im Lemfalschen, welches dem verstorbenen Obristen Conrad Urcull geschenkt war, laut seines habenden Privilegii, doch genießt die Wittwe noch eines Jahrs; der Gouverneur Graf Jaque de la Gardie soll sich Mühe geben, daß Michael Schulz, der ein Privilegium der Erlassung der Stadtabgaben hat, dieses Privilegium freiwillig fahren lasse.

---

VIII. Resolution, die der König von Schweden Gustav Adolph der Stadt Riga zu Folge der vorhergehenden Resolution den 30. Sept. 1623 zu Grypsholm gegeben, in welcher ihr diejenigen Caduca und ausstehenden Schulden der pöblischen Unterthanen, wel-

## 118 Summarische Anzeige des Inhalts

che jure belli in den Königl. Fiskus fließen sollten, geschenkt werden.

---

IX. Befehl, welchen der Graf Jaque de la Gardie der Stadt Riga den 18. Mai 1628 auf ihre Gravamina ertheilet, und worinn folgende Punkte bestimmt werden. —

Fremde und Untertische, die von Offizieren oder dem Gewaltigen arretirt werden, sollen selbige an die Stadtgerichte abliefern. Kein Soldat soll sich in Privathandel mischen; wer in der Stadt Feuer und Rauch hält, wenn er auch Kronsbедienter ist, soll des Raths Jurisdiction erkennen und die öffentlichen Abgaben tragen. Die curländischen Bauern können nach Riga kommen, doch müssen sie sich bei der Schulpforte melden, und ihre Wirthe anzeigen, damit keine Verrätherei vorgehe. Wenn ein Soldat beleidigt ist, der findet bei seinem Offizier, oder wenn ihn dieser nicht hört, beim Gouverneur Recht. Dienstboten, Handwerksgesellen und Jungen, auch Bauern sollen nicht zu Soldaten genommen werden. Die Häuser, so Soldaten durch Heirath an sich bringen, bleiben unter des Raths Jurisdiction und tragen Abgaben. Was an den Corps de Gardes rainirt wird, müssen die Offiziere aus ihrem Beutel bezahlen. Die Redouten und das äußerste Staketwerk soll niemand, bei Lebensstrafe, verderben. Kein Soldat kann sich selbst einquartieren, wo er will. Futter und Holz für die Garnison soll aus den Königl. Kammern geliefert werden. Der Soldat darf kein Holz bei der Einfuhr nehmen, als bloß bei der äußersten Staketpforte ein Stück, und bei der Stadtpforte, wo das Holz eingeführt wird, ein Stück. Die Bauern können auf der Düna Holz zur Stadt bringen. Niemand darf eigenmächtig

mächtig Hölhe am Bollwerk nehmen. Die Fahrzeuge sollen bei der Hauptschanze nicht angehalten werden. Der Eindrang in bürgerliche Nahrung und das Bierbrauen binnen 2 Meilen, soll abgeschafft werden. Die Soldaten sollen die Straßen nicht unsicher machen; damit die Bauerpferde geschont werden, sollen Post- und Schlepferde von königlichen und adelichen Güthern gehalten werden. Die Bürger, so auf der Spillwe Höfe oder Heuschläge haben, die ihnen angestritten werden, mögen beim König um Confirmation bitten. Der Schaden am Magazin und der Vorschuss der Stadt soll bezahlt werden. Das Examen der Bauern, so sich von den Pohlen zu Spionen brauchen lassen, soll fortgesetzt werden. Andere vorfallende Sachen will der Graf de la Gardie mit dem Burggrafen communiciren, und im Fall sich beide nicht vereinigen können, soll die Entscheidung beim Könige gesucht werden.

X. Der Reichsvormünder Resolution vom 28. Juli 1634, worinnen folgende Punkte enthalten sind:

Die Stadt soll mit Ammunition und Korn versorgt werden, das von der Stadt vorgestreckte Geld soll, wie die Stadt begehret hat, mit Stückgelde bezahlt werden. Die Ammunition, so zu des hochsel. Königs Armee geliefert worden, soll bezahlt werden. Des Magistrats Direktion der Commerzien wird bestätigt. Die Stadt hat die Freiheit, sich wider die Calumnien einiger Autoren zu vertheidigen. Auch während des Stillstandes sind die Pohlen- und Litthauer verbunden ihre Schulden abzutragen. Die neu an tretenden Bürger bekommen ein For-

mular ihres Bürgerreides. Die Donationen sollen, wenn die Königin mündig wird, confirmirt werden. Jungfernhof kann die Stadt an sich kaufen. Die außerordentlichen Handwerke auf der Vorburg sollen nicht geduldet werden. Die Königin schenkt der Stadt 30 Schiffpfund Kupfer, um davon zwei halbe Carrhaunen für das Runder zu gießen.

---

XI. Resolution der Reichsvormünder vom 26. August 1636, worinnen der Stadt, weil der Licentzoll wegen Fortdauer des Krieges nicht abgeschafft werden kann, eine Verminderung desselben auf den 3. Theil versprochen, auch die Laxe des Kornes herabgesetzt wird. Der Licentverwalter soll hinführo in der Dünamünde wohnen.

---

XII. Die Königin in Schweden, Christina, bestätigt den 27. Aug. 1636 der Stadt das Guth Blumenhal oder Jungfernhof, welches von den Wolffschen Erben gekauft worden.

---

XIII. Resolution der Regierung vom 5. Aug. 1637, deren Hauptartikel folgende sind:

Das Licent wird überhaupt zum 3. Theil vermindert und in Ansehung des Getraides um zwei Theile. Die Ungelder sollen hinführo nicht der Kaufmann, sondern der Schiffer tragen. Einmal verzollt Guth, wenn es außer dem Hafen schiffet, erlegt den Zoll noch einmal. Auch Bücher tragen Zoll. *Weder Ihre Majestät will und soll*  
und



der wichtigsten Privilegien, Grundges. 7c. 121

auch Ketner ihrer Offizianten der Stadt ihre Privilegien ihr disputirtlich machen, damit aber darinn besser gesprochen werden könne, soll die Stadt ihr Corpus privilegium in die Königl. Kanzlei senden. Der Gouverneur und Commandant auf dem Schloß sollen sich mit dem Statu der Stadt weiter nicht befassen, als es ihre Instruktion vermag. Die Obristen und andere hohe-Offiziere der Stadtgarnison sollen nur die halbe Haussteuer bezahlen, weil sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und sich mit ihrer Gage allein behelfen müssen. Da der Handel mit sil. Warten Erben richtig befunden worden; so haben J. K. W. ein neues Privilegium wegen Jungfernhof anfertigen lassen. Wenn der eine Bogen der Historiae arctoe des Erzbischofs zu Upsal, worinnen die Stadt fälschlich einer Conspiration im Jahr 1626 beschuldiget wird, noch nicht corrigiret ist, so soll es ohne Aufschub geschehen.

---

XIV. Befehl der Königin Christina vom 8. Aug. 1637 an den Erzbischof Lorenz Paulin, die den Ritzgischen gemachte Beschuldigung zu tilgen, aus dem Schwedischen übersetzt.

---

XV. Brief der Königin Christina von Schweden an den Generalgouverneur Bengt Oxenstierna vom 8. Sept. 1641, daß das Bier einführen vom Lande, und das Bier schenken der Offiziere in den Vorstädten, dem Schloß und der Vorburg soll verboten seyn, allein der Ingenieur Rodenburg, der jetzt mit der Dünamün der Fortifikation zu thun hat, kann für die dasige Garnison Bier brauen, jedoch darf er es nicht ausführen.

XVI. Königlichcs Schreiben an den Gouverneur Andreas Erichsohn vom 3. Juli 1643, darinnen ihm aufgetragen wird, die Stadt bei ihren Privilegien zu schützen, die Krügeret und Zapferei der Offiziere, die Einfuhr des Biers vom Lande, und die Bänhasen abzuschaffen, jedem, der Recht dazu hat, ungestört bei der Fischeret in der Düna und der Mündung zu lassen; dem Zoll des Ingenieur Rodenburg beim Mühigraben zu setzen, und der Stadt ihr Recht, Pässe zu geben, nicht nehmen.

XVII. Resolution der Königin Christina von Schweden vom 8. Mai 1647, welche folgendes enthält:

Die Privilegien der Stadt Riga werden alle und jede confirmiret, doch soll ein vidimirtes Corpus privilegiorum in die Königlische Canzlei etzgeliefert werden, neben den Schwedischen Münzen sollen auch der Stadt Münzen in Ferdingen, Groschen und Schillingen ihren Fortgang haben. Wenn man beweisen kann, daß einige Bürger des Ubenormschen Kirchspiels zu Lemsal gehören; so soll der Stadt darinne Recht wiederfahren; die Jurisdiktion in Lemsal, Urcull und Kirchholm bleibt bei dem Landgerichte. Lemsal und Jungfernhof wird der Stadt bestätiget. Das Dörpische Hofgericht soll die Rigischen Prozesse prompt entscheiden und nicht aufhalten. Der Vertrag zwischen dem Generalgouverneur und der Stadt, wegen der Fischeret, wird bestätiget. Die Branerei auf der Spillwe wird verboten; die Rütberpforte soll geschlossen und die Pforte gegen das Schloß eröffnet werden. Auf dem Rigischen Schloß soll kein Handwerker seyn, noch bürgerliche Nahrung getrieben werden. In den Commerzienssachen gegen Curland kann

kann man nicht gewaltsam, sondern gültlich verfahren. Die Stadt Dorpat wird bei ihren alten Privilegien geschätzt. Im Waarenhandel soll kein Monopolium zum Besten der Krämerlei gestiftet werden. Zollbediente sollen mit ihrem Salario zufrieden seyn. Im Sunde sollen die Rigsischen ihre Certifikate den Zollbedienten vorzeigen, um sich keine Ungelegenheit zu machen. Außer den Garnisonoffizieren können keine andern von der Stadt Quartier verlangen, als nur der Artillerieobristler. Das dem Litzhausschen Edelmann Smosarocku. gegebene Schreiben soll der Stadt nicht nachtheilig seyn. Ferner: Ihre Königl. Maj. gnädige Resolution in den Sachen und Gewerben so die Stadt Riga durch Dero Deputirte, Herrn Melchior Fuchs Rathsverwandten, und Johann Flügel Syndicum, in Unterthänigkeit haben vortragen lassen. Stockholm, den 8. Mai 1647.

---

XVIII. Extract aus einer Königl. Resolution vom 5. Sept. 1648, welcher folgendes enthält: Auf dem Schlossholm soll keine bürgerliche Nahrung getrieben werden; der Kauf eines Gütchens im Lemsauschen wird confirmiret. Der Magistrat bekommt die Jurisdiction über Lemsa.

---

XIX. Resolution der Königin Christina von Schweden vom 3. Juni 1652, worinnen hauptsächlich folgendes enthalten ist: Die Bürgermeister, welche schon einmal den Burggräflichen Eid geleistet haben, dürfen denselben bei nochmaliger Uebernehmung dieses Amtes nicht

## 126 Summarische Anzeige des Inhalts

zwo Kronen vermehrt, und der Stadt der nächste Rang nach Stockholm ertheilt wird.

---

XXVIII. Resolution der Reichs-Vormünder, vom 22. Okt. 1662, im Auszuge über folgende Punkte: Das Generalgouvernement soll der Stadt in ihre Justiz keinen Eindrang thun; wenn zwischen beiden über dem Statum Publicum ein Streit entsteht, so soll der Burggraf nach der Regiments-Instruktion es beizulegen suchen, und geht dieß nicht an, so soll es an den König gelangen. Die Adelichen, so in der Stadt wohnen, und bürgerliche Nahrung treiben, stehen unter der Stadtrisdiktion; diejenigen, so zwar Häuser haben, aber keine Nahrung treiben, stehen in Contractibus ex domicilio unter dem Stadtgericht und tragen onera realia; übrigs sind sie dem Burggräf. Gericht unterworfen; Adeliche, die nur auf kurze Zeit sich in der Stadt aufhalten, gehören unter das Burgergericht; die Etatsbedienten beim General-Gouvernement sind von des Raths Jurisdiktion und von Oncribus frei, haben sie aber Häuser, so stehen sie unter dem Magistrat. Die Markenterer oder Handwerker zu Schloß sollen abgeschafft werden. Es soll daselbst kein Bier zum Verkauf gebrauet werden; der Rath behält die Direktion der Commerzien; Verkauferei mit Pferden ist verboten; die Stadt hat ein Votum auf dem Landtage; der Bauer hat den Holzverkauf frei; die  
Stadt

der wichtigsten Privilegien, Grundges. 2c. 127

Stadt soll die ihnen 1652 und 1661 versprochene halbe  
Earthaune und Stücke erhalten.

---

XXIX. Königlichcs Decret in Sachen zwi-  
schen den Adel und der Stadt vom 31. Okt. 1662, wor-  
inne die Burggräfliche Gerichtsbarkeit in Sachen des  
Adels genauer bestimmt, dem Adel Korn in Riga aufzu-  
schütten, jedoch nur an Bürger zu verkaufen, erlaubt  
wird. Der Adel kann im Jahrmarkt von den Schiffen  
quoad victum et amictum kaufen, was er will; die Bür-  
gerschaft soll im Ankauf der Landgüther, so wie der Adel  
im Ankauf der Häuser, gleiches Recht haben; der Adel  
kann zu seines Hauses Nothdurft Bier vom Lande ein-  
bringen lassen, und auch zu seinem Behuf in der Stadt  
brauen. Die Adelschen, so bürgerliche Nahrung in der  
Stadt treiben, tragen onera realia et personalia, und  
sind der Stadt = Jurisdiction unterworfen, treiben sie  
keine bürgerliche Nahrung, wohnen aber in der Stadt;  
so tragen sie nur realia und stehen unter dem Burges-  
recht; die Stadt hat auch bei Erbschaften an Edelleute  
das jus decimandi; im Getraideverkauf soll der Edel-  
mann dem Kaufmann 3 Loof vom 100 an abgehenden  
Spillkorn gutthun.

---

XXX. Resolution der Reichsvornänder  
vom 29. Juli 1670, worinne folgendes enthalten ist: die

Forti.

Fortifikation bei dem Schloß soll dem Stadtwall nicht schaden, es soll darin keine bürgerliche Nahrung gefunden werden; die Plätze, so zu der neuen Befestigung bezogen werden, sollen den Eigenthümern vergütet werden; das Scheerthor darf befestiget werden; bei Appellationen sollen die Partien und ihre Advokaten das Juramentum calumniae prästiren; es soll auch ein Appellations-Schilling erlegt werden; die Schulden der Krone sollen in bessern Zeiten bezahlt werden; in Commerzien: Sachen soll nichts wider die Privilegien der Stadt vorgenommen werden; der Bullen-Masche Zoll bleibt der Stadt bis zur nähern Information des Königes. Kein Reformirter und Rathholf kann Bürger in Riga werden; der Schloßgewaltiger soll den Stadtbedienten in der Execution assistiren; die Untagskammer wird auf weitem Bescheid genehmiget; die Zollfreiheit von 30 Schiffspfund Kupfer und eine Parthie Kugeln wird der Stadt bewilliget; der König verspricht ihr Schutz gegen alle Verunglimpfungen.

---

XXXI. Königliches Schreiben an den Generalgouverneur von Liefland vom 6. April 1675, daß jeder von der Bürgerschaft Macht haben soll, seine Klage ungehindert vor den König zu bringen.

---

Carl XI.

XXXII. Königliche Resolution vom 9. April 1675, daß der Stadt Einkünfte auf die Art, wie in §

bea.

der wichtigsten Privilegien, Grundges. 2c. 129  
Dess und Hamburg, sollen verwaltet werden, damit die  
Stadt sich von ihren Schulden erholen könne.

---

XXXIII. Königliche Resolution vom 8. Jun.  
1675, daß der Stadt Riga nunmehr das domirte Amt  
Neuarmühlen, für welches die Stadt bishero jähr-  
lich 2000 Rthl. aus dem Portorio erhoben hatte, von  
dessen Besizer extradirat werden solle, weil die Krone den-  
selben befriediget habe.

---

XXXIV. Königliche Resolution vom 11.  
Aug. 1675, wie die Stadteinkünfte verwaltet werden  
sollen.

---

XXXV. Königliche Resolution vom 16. März  
1681, nach welcher bloß die in den Ringmanern woh-  
nenden Bürger freien Handel und Brauerei haben sollen.

---

XXXVI. Königliche Resolution vom 13.  
April 1681, worinne zwar der Bürgerschaft vom Rath  
an den König zu appelliren erlaubt, aber den Magistrat  
ganz vorbeizugehen verboten wird.

---

XXXVII. Königliche Resolution vom 25.  
März 1691, worinne der Brauer-Compagnie alle ihre  
herige Freiheiten und Privilegien bestätigt werden.

---

130 Summarische Anzeige des Inhalts 2c.

XXXVIII. Königlich-Rescript an den Generalgouverneur, vom 16. Juli 1691, wegen Einrichtung der Recognitions-Kammer und Aufrechthaltung der Privilegien der Brauer-Compagnie.

---



VI.

Verfassung

des

Liefländischen Hofgerichts

bis zu Einführung der Statthalterchaft

in L i e f l a n d

vorgekelt

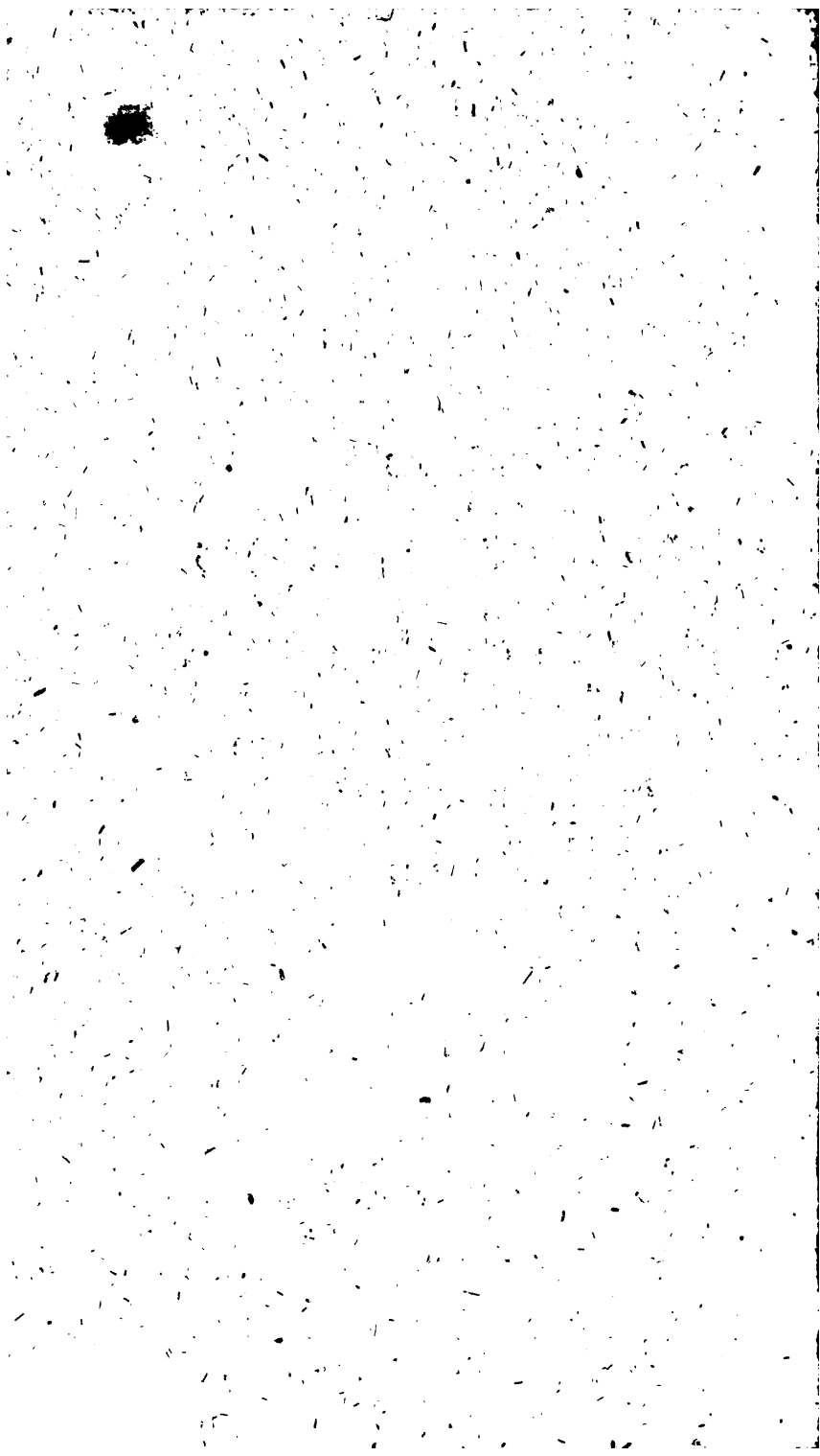
von dem gewesenen Liefländischen Oberlandgerichte,

Präses, Hofrath und Ritter

von Pauffler

am Schlusse des Jahres 1796.

---



---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Der Verfasser dieses Aufsatzes, der noch lebende Hofrath, Ritter des St. Wolodimir. Ordens vierter Classe, und gewesene Kiefländische Oberlandgerichts, Vorsitzer von D a u s s l e r, war vor Einführung der Statthalterschaft viele Jahre Assessor im Hofgerichte gewesen, und hatte also dasselbe genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Er entwarf ihn am Ende des 1796. Jahres, da das Hofgericht, das seit Einführung der Statthalterschaft in Kiefland aufgehoben worden, nach der Restitutionsakte Kaisers P a u l I. aber wieder hergestellt werden sollte. Die Verfassung desselben ist noch jetzt, einige Abänderungen abgerechnet, dieselbe, als sie hier entwickelt wird. Zu diesen Abänderungen gehört:

I. Daß nach der Verordnung Kaisers P a u l I. das Revisions-Geschäfte des St. Petersburgschen Justiz-Kollegiums der Kief-, Esth-, und Finländischen Sachen in Bezug

Bezug des Hofgerichts wegfälle, und dasselbe Hofgericht  
ist einzig unter dem dirigirenden Senate steht.

2. Daß der Präsident, die Assessoren des Hofger-  
ichts ihre Besoldung nicht in wirklichen Albertschalern,  
sondern nach der Evaluation zu 125 Cop. pr. Thaler Al-  
berts (der Thaler Alberts steht oft über 220 Cop. im  
Curse) in Reichsbanco, Assignationen erhalten, so daß  
auch die verschiedene Benennung von Albertschalern und  
Gefimken in dem von Kaiser Paul I. am 26. Februar  
1797 bestätigten Etat des Pfländischen Gouvernements  
die dem Präsidenten sein Gehalt in letztern, den Asses-  
soren aber in erstern zulegt, nach einer nachmals erfolgten  
Erklärung der Schatzkammer hierin keinen Unterschied  
macht. Der Vicepräsident erhält 1560 Rubel Banco-  
assignationen jährlichen Gehalt.

v. C.

---

Das Liefländische Hofgericht, welches als das oberste Gericht im Lande unmittelbar unter dem Befehle der höchsten Majestät und des dirigirenden Senats gestanden, und dessen Aussprüche lediglich der hohen Revision, so in der Russisch-Kaiserlichen Regierungszeit im Justizcollegio der Lief- und Esthländischen Rechtsfachen exerciret ward, untergeben gewesen, war besetzt mit einem Präsidenten, einen Vicepräsidenten und elf Assessoren, unter welchen Assessoren auch drei Landräthe als Assessores sich befanden.

Der Präsident und Vicepräsident sind durch Allerhöchste specielle Befehle bestellt. Das Recht des Hofgerichts, dessen sämtliche Assessores selbst an die höchste Majestät zur Bestätigung zu präsentiren, ist demselben durch verschiedene Verordnungen zugelegt, welches dergestalt ausgeübt worden, daß in der glorreichen Russisch-Kaiserl. Beherrschungszeit das Hofgericht seine Assessores dem dirigirenden Senat zur Bestätigung vorgestellt, als welcher noch letztlich in der Ukase vom 29. Mai 1766 an 118 Liefländische Hofgericht und die Gouvernementskanzlei befohlen, alle diejenigen, die in Zukunft um die beim Hofgericht erledigten Assessorenstellen suppliziren, und im

## 136 Verfass. des Liefländischen Hofgerichts

Senat ihre Gesuche deßfalls einreichen würden, abzuweisen, dagegen aber dem Hofgerichte aufgegeben, zu Folge der Königl. Hofgerichts-Ordnung vom 6. Sept. 1630, und der Königl. Resolution vom 13. August 1631, wie auch des Königl. Reglements vom 12ten Oktober 1681 bei ereignenden Vacanzen, zu Besetzung derselben, tüchtige Kandidaten selbst in Vorschlag zu bringen.

Der Hofgerichts-Oberfiscal und der Hofgerichtssecretair sind vom Hofgerichte dem dirigirenden Senat ebemäßig zur Genehmigung vorge stellt worden.

Die Hofgerichts-Canzlei hat aus dem Secretair, und dem von dem Hofgerichte selbst ohne Präsentation bestellten Protonotario, Notario, Aktuario, auch Archivario und Translateur bestanden, wobei noch Copisten gehalten worden. Außer der bestimmten Beoldung hat die Canzlei noch die Accidenzien für die gerichtlichen Ausfertigungen, nach einer Taxe zu genießen gehabt. Ein Gerichtsdienner oder Hauswächter, ein Landbote und ein Calfakter sind auf dem Etat bestanden gewesen.

Zu Königl. Schwedischer Zeit ist der Präsident gemeiniglich Reichs- oder Königl. Rath gewesen, und hat 3000 Thl. Spec. Gehalt genossen.

Zu Russisch-Kaiserlicher Regierungszeit hat der Präsident und nachmalige Geheime-Rath Baron von *Wengden* nach dem von Einem dirigirenden Senat am 19. Jan. 1741 bekannt gemachten Befehl den Rang und die Sage eines Generallieutenants haben sollen, und Inhalts der Ukase E. dirigirenden Senats vom 27. Oktober 1769, ist auf Ihre Kaiserl. Majestät Allerhöchst speciel-

len

len Befehl des Herrn Baron von Ungern Sternberg \*) in Stelle des verstorbenen Präsidenten und Geheimen Rath's Baron von Mengden zum Präsidenten im Liefländischen Hofgerichte mit der jährlichen Gage von 2160 Thl., welche der gewesene Präsident Baron von Mengden erhalten, ernannt worden.

Der Vicepräsident in Obersten Rang, hat zu Königl. Schwedischer und Russisch-Kaiserlicher Regierungszeit 500 Thl. Alb. Gage bekommen; der Vicepräsident Killant aber hat, gemäß der unter Ihrer Kaiserl. Majestät Allerhöchsteigendhändiger Unterschrift E. dirigirenden Senat erteilten Ukase vom 17. Mai 1768 jährlich 1500 Rubel Gage genossen.

Denen Affefforen in Majors Rang, sind jedem jährlich 300 Thl. Alb. Besoldung ausgezahlt worden.

Außerdem sind aber den Gliedern des Hofgerichts nicht nur die verfallenen Revisionserschlässe, sondern auch die von demselben diktirte, ingleichen ein Theil von den

35

bei

\*) Vor Einführung der Statthalterschaft wurde er Präsident des Liefländischen Gerichtshofes, welche Stelle er bis an seinen Tod bekleidete. Er war auch Deputirter bei der Gesetzcommission gewesen; nach der Restitution des Hofgerichts im J. 1797 wurde, der damalige wirkliche Staatsrath und nunmehrige Geheimer Rath und Ritter von Berg, gewesener Landrath und Präses des Königl. Gewissensgerichts, Präsident des Liefländischen Hofgerichts, und seitdem dieser seinen Abschied genommen, ist der Landrath von Kennenkamp in seine Stelle getreten. v. C.

### 138 Verfass. des Liefländischen Hofgerichts

bei den Landgerichten einkommenden Strafgeldern, als ein Theil ihres Gehalts, durch Königl. Verordnungen zu-  
gelegt und unter die sämtlichen Glieder des Hofgerichts  
in gleiche Theile vertheilt worden.

Die Landgerichts- und Ordnungsgerichts-Glieder  
sind von dem Adel dem General-Souvernement zur Be-  
stätigung vorgeschlagen. Die Präsentation der Glieder  
des Landgerichts der Provinz Desel ist an das Hofger-  
richt ergangen; so wie das Hofgericht auch den Secre-  
tair des Deselschen Landgerichts und die Canzlisten bei  
den sämtlichen Landgerichten bestellt hat.

Dem Hofgerichte aber ist überlassen gewesen, sowol  
bei demselben, als auch bei den Untergerichte an die  
Stelle der mangelnden oder dispensirten Berichtsglieder,  
welche Dispensation demselben zugelegt ist, andere zu  
substituiren.

Gleichwie dem Hofgerichte die Direktion der Justiz  
im Lande, und die Oberaufsicht auf alle geist- und welt-  
liche Richterstühle in Liefland, und unter demselben auch  
auf die Städte, die Stadt Riga ausgenommen, über-  
geben worden, wie solches die Hofgerichts-Ordnung und  
vielfältigen Verfügungen belehren; so sind auch die Ap-  
pellationes und Reiterationes respektive in Civil- und Cri-  
minalsachen von den Unterbehörden, nämlich Landgerich-  
ten Rigischen, Wendenschen, Dörptschen und Pernau-  
schen Kreises, ingleichen der Provinz Desel, nach der  
Landesordnung, auch die Appellationen in gewissen Fäl-  
len von den Ordnungs-Gerichten, so wie von den Ma-  
gistraten der Städte Dörpt, Pernau, Wenden, Walk,  
Arensburg und ehemals auch Hapsal, welche Stadt aber,  
nach



bis zu Einf. d. Statthaltersch. in Liefland. 139

nach dem Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1784, von dem Reval'schen Gouvernements Magistral abhängig bleiben soll, selbst nach ihren Stadt Privilegien unmittelbar an das Hofgericht gegangen.

Dagegen die kleinen Städte, die vormals keine Magistrate hatten, Wollmar, Lemsal und Zellin unter den Landgerichten des Kreises, worin sie befindlich, fortirten.

Die Waisensachen, die in jedem Kreise unter der Gerichtsbarkheit der Unterbehörden gehören, haben ebenmäßig unter der Oeraufsicht des Hofgerichts gestanden.

Nach des Justizcollegii Resolution vom 19. Dec. 1740 soll das Oberconsistorium seine Glieder selbst dem Generalgouvernement präsentirt und von dort aus confirmirt erhalten.

Dieses Liefländische Oberconsistorium ist bis zur eröffneten Statthalterschaft, sowol in der vorigen Königl. Schwedischen, als auch in der gegenwärtigen Russisch Kaiserl. Regierungszeit dem Liefländischen Hofgerichte untergeben gewesen, und hat in allen daselbst vorkommenden Sachen, diejenigen allein ausgenommen, welche die Religion und den Gottesdienst betreffen, welche, als zur Justiz nicht gehörig, die höchste Majestät Dero eigenen Disjudicatur vorbehalten haben, von dem Hofgerichte, als der einzigen in dieser Provinz authorisirten Oberinstanz abgehangen; wie solches aus der Fundamental-Ordnung des Hofgerichts vom 6. Sept. 1630, aus der Kirchen-Ordnung vom Jahr 1687, dem 24. Artikel des Gerichtsprozesses bei den Domkapiteln, und der Königl. Resolution vom 23. Sept. 1694 Seite 598 der Liefländischen Landes-

140 **Versass. des Liefständischen Hofgerichts**

Landesordnung, ingleichen aus des Justizcollegii Resolution vom 17. Januar 1739, 24. März 1685, und mehreren Verfügungen erhellet.

Mit dem Landconsistorium in der Insel Desel hat es dieselbe Bewandniß.

Die Session im Liefständischen Hofgerichte soll nach der Königl. Resolution vom 23. Juli 1667 ins künftige einmal im Jahr gehalten werden, und zwar den 15. Januar ihren Anfang nehmen und bis zum 1. Mai dauern.



## VII.

# Statuten

betreffend

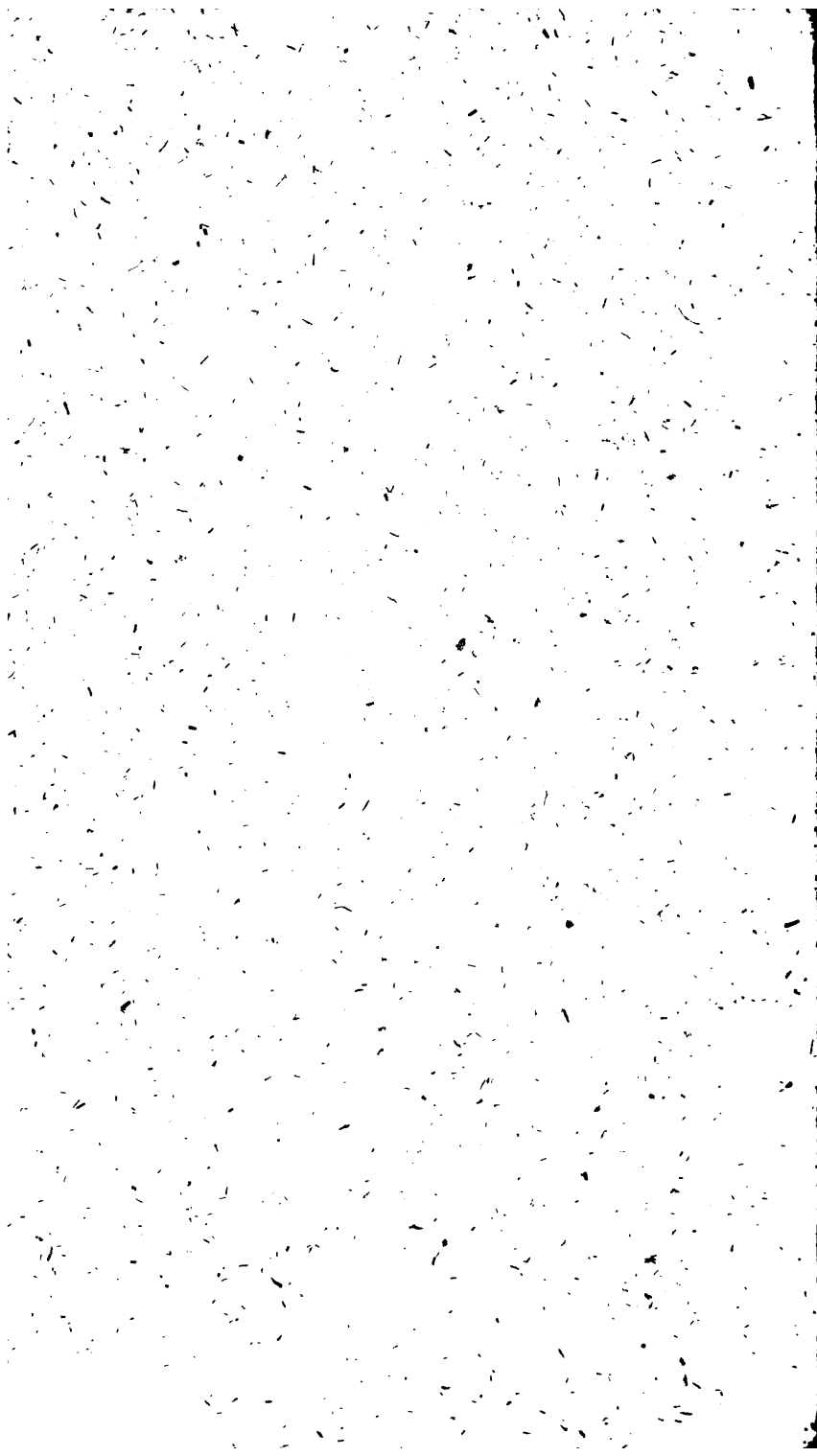
die Liefländischen Domainen.

A. Das Schwedische Reglement für diese Domainen vom 21. März 1696.

B. Die Schwedische Deconomie; Statthalter; Instruction für Liefland vom 21. August 1691.

C. Schema zu einem Liefländischen Arende; Contract mit dem während Kaiser Pauls I. Regierung hinzugekommenen Zusätzen.

---



---

### Anmerkung des Herausgebers.

---

Ein ansehnlicher Theil der Güter und Ländereien in Uesland gehören der Krone. Die Zahl dieser Domänen war in vorigen Zeiten noch weit beträchtlicher, bevor eine große Menge derselben Privatpersonen zum Eigenthum verliehen worden.

Die noch übrigen Domänen in Uesland werden aus Kaiserlicher Gnade größtentheils an Privatpersonen für ihre Verdienste um die Krone auf Lebzeiten, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren mit oder ohne Arendeszahlung verliehen.

Die beiden hier vorkommenden alten Schwedischen Verordnungen sind noch gegenwärtig in den Hauptstücken gültig. Auch die Oekonomie, Statthalter existiren noch, bei n aber, seit Einführung der Statthalterchafts Verfassung

fassung im Jahr 1783, Oekonomiecommissars, deren einer in Riga, der andere in Dorpat, und der dritte in Arensburg auf der Insel Oesel ist. Sie stehen auch seit dieser Zeit nicht mehr unmittelbar unter der Generalgouvernements ; Regierung, und dem vormaligen Generals OekonomieDIRECTOR, da ein eigenes Ober ; Finanzdepartement, der Kammeralhof oder die Finanzkammer, etablirt worden, dem sie gegenwärtig zunächst untergeordnet sind; so wie sie denn nach Einführung der Statthalterschafts Verfassung, insonderheit von dem OekonomieDIRECTOR im Kammeralhof abhängig waren, welches Amt aber unter Kaiser P a u l I. aufgehört hat.

A.

Ihro Königl. Majestät

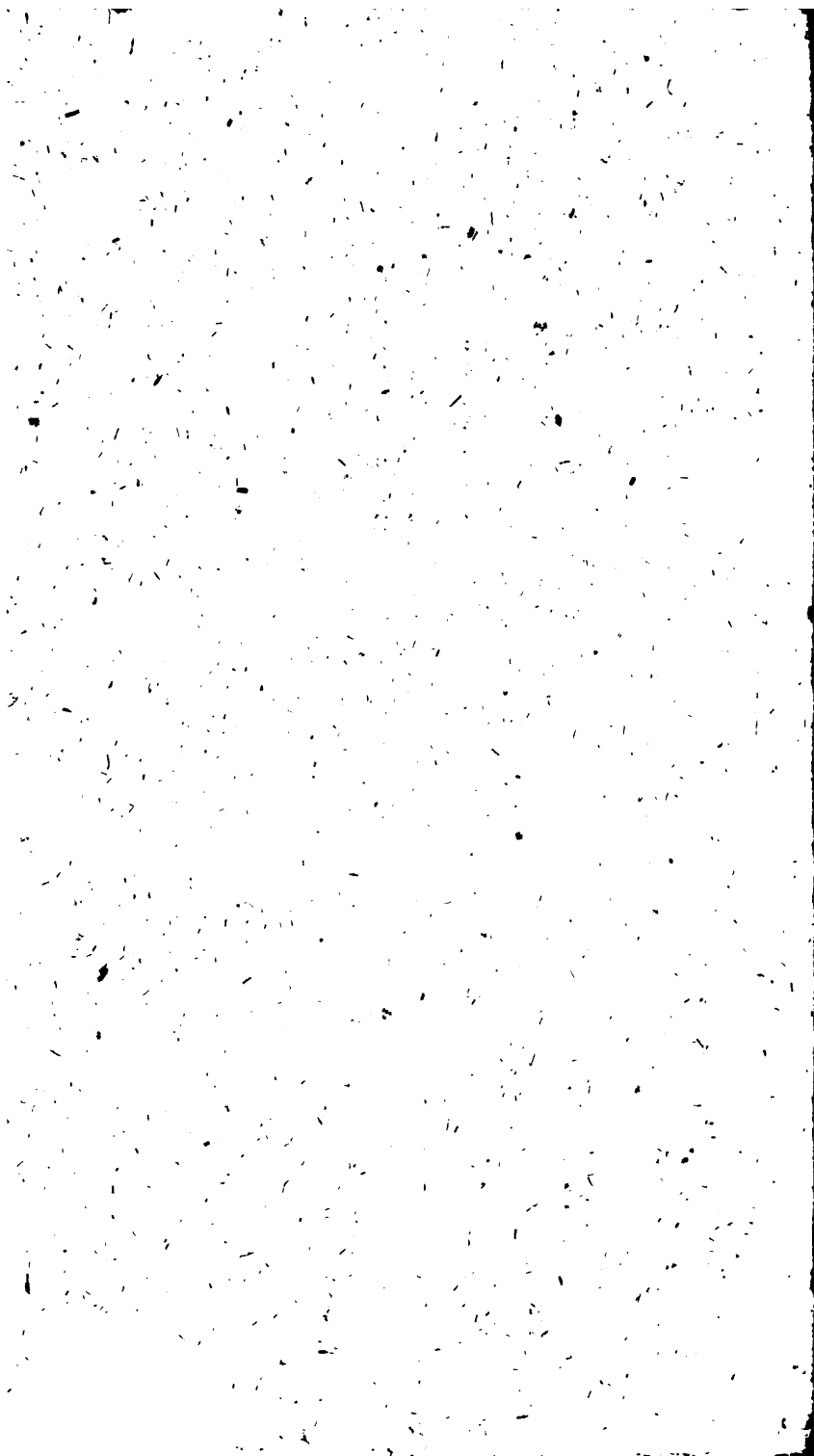
R e g l e m e n t,

wornach sowohl alle Ihre Königl. Majestät Oekonomisches  
Dienste, als auch die Arendatores und Bauern von Ihrer  
Königl. Majestät Gütern in Liesland, sich zu regu-  
liren und zu richten haben. Gegeben zu

Stockholm, den 21. März

1696.

---





---

I.

Vom Gottesdienst samt Kirchen- und Priester-  
Gerechtigkeit.

---

I.

Den Arentatören gebühret Aufsicht zu haben, und der  
Priesterchaft auf derselben Ausgaben und Anhalten die  
Hand zu bieten, daß die unterhabenden Arente-Bauern  
und Bauergesinde sich fleißig zu Gottes Wort halten, und  
den Sabbath sowol, als andere hohe Feste, samt allge-  
meinen Vet- und Fasttagen, felerlich begeben, nicht nur  
mit fleißiger Besuchung der Kirchenbewohnung, der Ka-  
techismuslehre und Gebrauch des heiligen Nachmahls,  
sondern auch mit Enthaltung von weltlicher Arbeit, so  
daß allein, was die Kirchenordnung und andere Königl-  
che Verordnungen darüber verordnet, gebührend nachges-  
lebet, und die darauf gesetzte Strafe erequitet, der Arent-  
dator, so sich weigert in solchem heilsamen und göttlich-  
en Werke, denen Priestern gebührende Handreichung zu  
geben, soll, wenn der Pastor sich darüber beim Stat-  
thalter beschweret, vom Dekonomie-Fiscal vors Gericht

148 Statuten, betr. die Kreis. Domainen.

gezogen, und mit solcher Strafe, als sein Verbrechen verdienet, angesehen werden.

2.

Gleichergestalt sollen die Bauern, so Kinder haben, welche dazu tüchtig sind, dahin gehalten werden, daß sie dieselben nach der Hand zur Information in die Schule schicken, oder sonst die Gebete und andern Stücke des Christenthums lernen lassen.

3.

Den Arendatoren soll obliegen, die Arbeiter am Sonnabend so zeitig zu erlassen, daß sie keine Hinderung haben mögen, am Sonntage in die Kirche zu gehen, ausgenommen die, welche nach eines jeden Gutbes Reglement, zur Haus- und Viehwache beim Hofe bleiben müssen, welche doch umgewechselt werden sollen, so, daß dieselben auch zu gewissen Zeiten zur Kirche kommen. Ebenermassen sollen auch am Sonnabend, oder nahe vor den großen Feiertagen, keine Fuhren ausgegeben, noch die Bauern, daß sie alsdann stracks, oder auf dem Sonn- oder Feiertage sich auf die Reise begeben, obligiret werden.

4.

Zu desto besserer Fortpflanzung des Gottesdienstes, gebühret den Arendatoren einige zu bestellen, welche den Arbeitern täglich, Morgens und Abends, auf dem Hofe das Gebet halten.

5.

In gleichermassen gebühret den Arendatoren mit für den Kirchen, Pastorat, und Schulbau zu sorgen, und deswegen alle unterhabende Bauern dahin zu halten, daß sie richtig und zu gehöriger Zeit ihr behöriges Contingent zu dergleichen Arbeit beitragen.

6.

Weiter soll der Arendatoren Pflicht darin bestehen, daß sie Hand darüber halten, daß die Bauern ihre Todein an verbotenen Orten nicht begraben, sondern auf dem rechten Kirchhofe, und daß sie bezahlen, was der Kirche und den Priestern von Begräbnissen zukömmt.

7.

Es sollen auch die Arendatoren schuldig seyn, jährlich zugleich mit den Wachenbüchs Renten die Priester Rbts mittlen einzufordern und entgegen zu nehmen, und selbige nächstem, was dem Priester nach eines jeden Gurthes Gewohnheit und Reglement aus dem Hofe zukommt, im Pastorat abzugeben, zu clariren und sich quittiren zu lassen. Der sich solches zu thun weigert, soll, wegen seiner Widerspenstigkeit, 40 Ehl. S. W. das erstemal büßen, kommt er zum zweitemal wieder, soll er doppelt büßen, wo er aber zum drittenmal wieder kommt, seiner Arende verlustig seyn.

---

## II.

### Von der Kronhöfe und deren Appertinentien Verwaltung und Kultur.

---

I.

Der Arendator ist gehalten, die Hofgebäude, Zäune, Teiche, Gräben, Mühlen u. dgl. zu unterhalten, nach der Hand zu repariren und zu verbessern, und wenn sie ganz untauglich, zu verneuen; dem Feuerschaden vorzu-

132 Statuten, betr. die Pfl. Domainen.

cher bei selbiger Strafe alle umherwohnende und zu Hause  
 lebende Gefinde, und Dorfbauern zusammentreiben, und  
 dieselben zur Löschung ermahnen und anweisen soll. Neh-  
 me das Feuer zu, so daß der Rechtsfinder sähe, daß er  
 mit den zusammengebrachten Reuten dasselbe nicht steuern  
 noch löschen könnte, soll er sofort zu den Possessoren und  
 Rentatoren des Hofes jemand senden, und ihm die Ge-  
 fahr zu erkennen geben, alsdann der Rentator bei 40  
 Thl. S. R. Strafe, entweder sich selbst allda einfinden,  
 oder seinen Amtmann, Cuhblas oder Schilter dahin sen-  
 den, welcher darauf nicht allein zur Löschung das ganze  
 Gebiet austreiben soll, und einem jeden von denen, so zu-  
 sammen könnten, dahin gehalten, daß sie Belle, Schau-  
 feln, Eimer u. dgl., so einem jeden am ersten zur Hand  
 sind, mit sich nehmen, sondern auch selbst zur Stelle seyn,  
 und darauf treiben, daß das Feuer mit Ernst und Macht  
 gelöscht werde, zu welchem Ende er sie in gewisse Haus-  
 fen und Rotten vertheilen, insonderheit wenn das Feuer  
 sich ausbreitet, und über eine jede Rotte einen gewissen  
 Aufseher setzen, der darauf Acht gebe, daß ein jeder sei-  
 nen Fleiß thun, und es mit allem Ernst angreifen möge.  
 Sollte denn das Feuer auf solche Art, und durch dessel-  
 ben Gebiets Bauern, allwo es zuerst entstanden, nicht  
 gelöscht werden können, sondern die Gefahr immer mehr  
 und mehr zunehmen, so soll der Rentator den nächstan-  
 grenzenden Rentatoren solches zu erkennen geben, und  
 dessen Assistenz suchen, welcher sodann bei 40 Thl. S. R.  
 Strafe gehalten ist, zugleich mit seinem Amtmann, Cuh-  
 blas oder Schilter ihm so große Hülfe und Mannschaft,  
 als er immer aufbringen kann, zuzusenden, welche auch  
 mit Netzen, Schaufeln, Eimern zc. versehen seyn müssen.  
 Es soll auch der Rentator, bei welchem das Feuer erst  
 ausgekommen, wenn die Gefahr groß ist, durch einen  
 Expres

Erpressen dem Kreisvoigt, wenn er in der Nähe, solches Kund thun, welcher, nach erhaltner Kundschafft, sich unversüßlich zum Feuer verfügen, und nicht allein die Bauerschaft dazu anzuhalten, daß sie zur Stelle seyn und nach allem Vermögen löschen helfen; sondern auch selbst auf alle thunliche Weise, entweder durch Fällung einiger Bäume, Graben, oder Wegräumung alles dessen, so das Feuer in der Erde erhalten kann, es zu dämpfen suchen soll. So lange die Gefahr währet, soll sich niemand unterstehen, davon zu gehen, bis alles gedämpft und sie beurlaubt worden. Der eher weggehet, soll 10 Thl. S. M. Strafe geben. Wenn das Feuer so weit gedämpft ist, daß nicht aller Gegenwart vonnöthen, so sollen gewisse Personen an den Dertern, da es am meisten nöthig ist, zu Feuerwächtern verordnet werden, welche hernach vermöge der in aller Beiseyn gemachten Verordnung abgeloßt werden, und soll niemand, der zur Wache verordnet ist, bei 20 Thl. S. M. Strafe zu früh, und so lange einige Gefahr vorhanden, davon gehen. Verzdäert sich jemand von der Bauerschaft, und stellet sich nicht ungesäumt bei Anfang des Feuers ein, soll derselbe 10 Thl. S. M. büßen, oder mit 6 Paar Ruthen gestrafet werden. So lange nun das Volk beisammen ist, soll genau nachgefraget werden, wie das Feuer ausgekommen, und wet dazu Ursach gewesen? Wird es ein lediger Kerl, Reisender oder Viehwächter zu seyn befunden, soll er stracks in Verhaft genommen, und hernach von dem Kreisvoigt vors Landgericht, um allda über ihm ürtheilen zu lassen, gezogen werden, und soll das Landgericht nicht bemächtiget seyn, die Sache bis zur ordinairn Juridique vorgefordert und nach der gesetzten Waldordnung und andern ausgegangnen Königl. Resolution gerichtet werden.

156 Statuten; betr. die Pless. Domainen.

nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

14.

Des Hofes Fischerei muß wohl in Acht genommen werden, und nicht mit unzeitigen oder gar zu starkem Fischen, vielweniger durch eine Verheirathung oder Ueberlassung an Fremde, absonderlich die im Lande sich anbietenden russischen Fischer, ausgeschöpft werden; wer solches zuläßt und darwider sich verbricht, soll vord. Gericht gezogen, und nach seinem Verbrechen gestrafet werden.

15.

Es sollen auch keine neuen Krüge oder Mühlen zum Präjudiz der alten in Arende angeschlagenen, ohne des Statthalters Vorwissen und Untersuchung angeleget, sondern was solchergestalt gebauet seyn möchte, niedrigerissen werden.

16.

Der Arendatoren Pflicht ist ebenfalls auf der in Arende habenden Güther Grenzen und Appertinentien fleißige Acht zu haben, so daß denenselben von den angrenzenden Possessoren oder Privatgüthern kein Eindrang geschehen möge. Wenn einiger Eindrang verspüret wird, soll der Arendator dem Statthalter solches sofort zu erkennen geben.

17.

Wenn ein Arendator seine obliegenden Pflichten in verührten Stücken hi. ansetzt und darwider handelt, soll derselbe, nach der Sache Beschaffenheit, vom Dekonomeistral fürs Landgericht citiret werden, und nachdem der Fehler oder die Unachtsamkeit groß seyn kann, soweit darüber keine gewisse Geldbuße determiniret ist, nach guter Männer Erkenntniß büßen, oder der Arende verlustig seyn, und den Schaden aus seinem Eigenthum ersetzen.

H. Wer

H.

Wegen der Kronbauern Gebühren, der Hand-  
thierung und Vorstehung von den  
-Arendatoren.

I.

Kein Arendator soll mehr Gerechtigkeit und Renten,  
als nach eines jeden Guttes Wackenbuch von den Bauern  
nehmen. Wer einem Bauer mehr abzwingt oder nimmt,  
soll th. solches wiedergeben, und auch eben so viel zur  
Strafe an die Kirchspielskirche.

2.

Ein jeder Arendator ist verpflichtet, nicht allein vor  
sich ein richtig Annotationsbuch über alles, was die Bau-  
ern jährlich bezahlen, zu halten, sondern auch einem je-  
den Bauer, zu seiner eigenen Verwahrung, ein klein Pa-  
pierbuch zukommen zu lassen, worinnen behörig anno-  
tirt werden soll, so oft der Bauer auf seine Gerechtigkeit  
oder genossene Vorstreckung etwas bezahlet. Wenn etwas  
anders, als die Persalen, so der Bauer schuldig ist, da-  
er selbige in Natur oder gebührender Qualität nicht zu  
Wege bringen kann, zur Bezahlung angegeben wird, so  
soll alsobald Richtigkeit gemachet und annotirt werden,  
zu welchem Werth solches angenommen, und von des  
Bauers Schuld abgeschrieben wird, nachdem entweder  
die, so es angehet, sich darüber vereinigen, oder eine  
gebührende Wardirung es determiniret.

3.

Kein Arendator muß einem Bauer zu mehrerer Wo-  
chenarbeit oder Tagewerk zwingen, als das Wackenbuch  
in sich hält, bei zwei Thl. S. M. Strafe, vor ein Tage-  
werk mit Anspann, ein Thl. S. M. vor ein Tagewerk  
zu Fuß.

4. Die

4.

Die zur Heu- und Kornernde erfordernde Hülfs-Arbeitstage, werden von der, einem jeden Bauer im Wackebuche angelegten Arbeit abgerechnet, wenn dergleichen Hülfe aber entweder in den Wackebüchern nicht determinirt ist, oder das Determinirte zu des Ackerbaues Bedarf nicht vorschläget, da soll der Statthalter zusehen, wie weit eine gewisse Hülfsarbeit, des Hofes Veröthigung und der Bauern Vermögen nach, annoch determinirt werden könne.

5.

Wenn bei einigen Höfen größerer und schwerer Bau vorfällt, als mit den ordinairn Arbeitern bestellet werden kann, so daß eine extraordinaire Hülfe zur Anführung der Materialten oder sonst erfordert werden möchte, so gebühret den Arentatoren, solches dem Statthalter zu erkennen zu geben, welcher, nach Anleitung der Umstände, anzuordnen hat, was zu des Hofes Nothwendigkeit gereichet, und den Bauern zu prästiren am erträglichsten seyn wird. Der Arentator aber muß, bei obgemeldeter Strafe, den Bauern keine extraordinaire Arbeit von selbst auflegen.

6.

Kein Arentator mag die ihm zugeordnete Arbeiter und Tagewerke zu eines Privatguthes Gebrauch, oder anderer Freunde Dienst eigennützig employiren, und dem rechten Hofe entziehen, so daß dessen Cultur dadurch ver säumet werden, oder die Arbeit den Bauern schwerer fallen möchte. Wenn solches geschiehet, muß der Schaden, welchen der Hof oder die Bauern dadurch leiden, wardiret und von den Arentatoren doppelt ersetzt worden.

7.

So gebühret auch keinen Arentator die Arbeiter, so zu des Hofes Cultur verordnet sind, zu verheuren oder auf



auf Leyde zu setzen, bei doppelt so viel Strafe, als die Leidegelder importiren. Wo in den Wackenbüchern selbst solche Fretbauern eingeführt sind, da muß der Arendator keine Aenderung darinnen machen. Wenn aber dergleichen Fretbauern unvermögend werden, die Leydegelder zu bezahlen, und andere zur Arbeit angeschlagene Bauern gefunden werden, welche auf Leyde oder Freigerechtigkeit kommen wollen, da kann mit des Statthalters Vorwissen und Einwilligung eine Umwechslung geschehen, so daß von den sonst zur Arbeit verordneten Bauern, so viel Freigeld angenommen wird, als durch der Fretbauern Versetzung auf Arbeit gehet.

8.

Wo wegen einer oder der andern Angelegenheit in Arbeit, als Riegen, Kerldienst, Mälzerei, oder anders dergleichen erfordert würde, daß der Wirth selbst, welcher dem Gesinde vorstehet, zur Arbeit kommen müßte, so gilt des Bauers Arbeit zu Fuß so viel, als sonst ein Arbeiter mit Anspann, und muß derselbe, ob er gleich im Wackenbuch vor Pferdarbeit angeführet ist, sein Pferd daneben zur Arbeit zu geben, nicht gezwungen werden, doch kann ein solcher Bauer vor fünf Tage Anspannarbeit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sieben Tage bei dergleichen Fußarbeit bleiben. Wenn ein Riegen, oder Mälzkerl von den Bauern genommen wird, welche vor weniger Arbeit, als wöchentlich fünf Tage zu Pferde, im Wackenbuche stehen, so muß einem solchen die wöchentlich sieben tägige Arbeit, bei der Riege oder Mälzerei durch andern billigen oder proportionirten Nachlaß gut gethan werden. Gleichergestalt sollen die Bauern, welche ihre Arbeit nicht zu prästiren nicht vermögen, und ohne des Hofes Schaden zu Fuß der Arbeit angenommen werden können, vor fünf Tage Anspannarbeit sieben Tage die Arbeit zu Fuß thun.

p. Gleich

Gleichwie des Guttes Intradem durch des Hofes zu gehörige Bauern und Arbeiter verführet werden müssen, also muß dabei zugesetzt werden, daß darunter keine ungebührliche Last den Bauern aufgebürdet werde, absonderlich müssen keine Fuhrn verheuret oder fremde Waaren aufgekauft, und die Fuhrn damit vermehrt werden. Eben so wenig müssen die Bauern oder Arbeiter mit Holzfuhrn nach den Städten beschwert werden. Gleichergestalt müssen keine Kaufmannswaaren aus den Städten aufgekauft, und die Fuhrn auf der Rückreise damit beschweret werden, weiter als was zu des Hofes und der eigenen Hofesbauern Nothdurft an Salz, Eisen &c. in geringer Quantität und ohne Beschwer nach dem Hofe ansgefandt werden kann. Es müssen auch die Fuhrn nicht so schwer gemacht werden, daß der Anspann dadurch ruinirt und verderbet werden könne. Auch muß man, so weit es möglich ist, und die Verführung schon bequemer geschehen kann, des Herbstes und Frühlings bei schlimmen Wegen die Bauern damit verschonen. Der Arentator muß den Bauern auch nicht aufbürden, sich in der Stadt aufzuhalten und dessen Fuhrn zu verkaufen, insonderheit vor einen gewissen präterdirten Preis, sondern es kommt dem Arentator selbst zu, die Veräußerung der Renten zu bestellen, ohne daß der Bauer einige Hinderniß oder Ungelegenheit deßfalls leide. Ein jeder Bauer muß auch bei den Fuhrn bei seinem eigenen Pferde gelassen, und von der andern Arbeit, von deren Wartung und in Achtnehmung gehindert werden. Im übrigen hat ein jeder Arentator sich nach dem Reglement, so wegen Bestellung der Fuhrn bei jedem Guthe gemacht seyn kann, zu richten. Wer auf eine oder die andere Weise dawider handelt, und einiger Bauern Pferd dadurch verdirbet, soll nach gebüh-

ren

## Statuten, betr. die Lief. Domainen. 161

render Untersuchung und Erörterung den Bauern den ersten Schaden ersetzen.

10.

Zu den Reisen, die der Arentator des Arentguthes, wegen zur Veräußerung der Intradn und Clarirung der Arente zu thun nöthig hat, wird ihm dergestalt sich der Hofesarbeiter zur Schieße zu bedienen zugelassen, daß das gegen, so viel Tage, als dieselben Arbeiter mit ihren Pferden auf der Reife zubringen, von den Arbeitstagen abgerechnet werden, welche die Bauern nach dem Wackendusche zu prästiren schuldig seyn. Sonsten sollen die Bauern und Arbeiter, mit allen andern Reisen und Schiefungen, welche die Arentatores zu ihrem besondern Behuf zu thun haben, allerdings verschonet werden. Welcher Arentator ohne Abrechnung an des Bauern Schuldenarbeit von ihm Schieße nimmt, derselbe soll 8 Dere S. M. vor jedes Pferd und jede Wette zu zahlen gehalten seyn.

11.

Kein Arentator soll unter einerlei Akford mit den Bauern oder sonst die Bauerländer, es sey von wüsten oder besetzten Gesindern, vor sich besäen oder bearbeiten lassen, bei Verlust des ganzen Gewächses.

12.

Wenn ein Gesinde wüste wird, so soll der Arentator mit allem Fleiß dasselbe förderfamst mit einem Bauer zu besäen suchen, und mag er zu dessen Facilitirung, wenn die Saatzeit mittlerwelle einfällt, so viel davon, doch nur einmal besäen, als eines Jahres Saat zu seyn pflaget, welches der Bauer, der das Land annimmt, gegen Diefundirung der Ausfaat, zu genießen hat, sollte aber kein Bauer sobath gefunden werden, der das Gesinde annehmen wollte; so muß das dazu gehörige Kornland allerdings ruhen, die Heuschläge aber jährlich abgeschlagen  
und

und für Ueberwachung conservirt werden, entweder, daß der Arendator solches mit den Hofesarbeitern verrichten läffet, oder einigen unter dem Arendenguth gehörigen Bauern, die da knappa Henschläge haben, es anweist.

13.

Ein jeder Arendator soll fleißige Acht haben, daß die Arendebauern (bis daß eine Specialverordnung, wegen der Bauergesinde in Kiefland Bauwesens nach der 1681 ausgegangenen Hausbesichtigungs-Ordnung, oder wie es mit des Landes Natur und Eigenschaft übereinkommt, verfaßt und publiciret werden kann) ihre Gesinder gehörigermaßen cultiviren, sowol in dem, was die Häuser und Wohnungen, als des Landes Einrichtung und Bemüßung samt der Henschläge Reinhaltung betrifft. Insonderheit soll darauf gesehen werden, daß kein Bauer sein Land an andere verheure, oder auf einigē Art zur Abnugung überlasse, und soll sowol der Eigenthümer, als der Heuermann dessen verlustig seyn, was das Jahr davon fällt, welches der Angeber zu genießen hat; außerdem wird der Bauer das erste, und anderemal mit 10 Paar Ruthen gestraft, das drittemal aber des Gesindes verlustig erkannt, wenn man einen andern guten Bauer in dessen Stelle haben kann.

14.

Wird ein Bauer entweder durch unglückliche Zufälle, oder durch eigenes Versehen, das Gesinde recht zu unterhalten und seine Gerechtigkeit und Arbeit davon zu prästiren unvermögend, so daß mit selbigem Gesinde und Bauern eine Veränderung vorzunehmen nöthig wäre, so soll der Arendator dem Statthalter die Sache berichten, welchem nach eingenommener genauer Nachricht die Besetzung des Gesindes mit einem andern Bauer zu bestellen zukommt, selbst aber muß kein Arendator einen Bauer un-

billi:

billiger Weise von seinem Gesinde verdrängen. Wer das thut, soll vom Fiscal vor's Landgericht citirt, und nach seinem Verbrechen gestraft werden, auch dem Bauer allen daraus genommenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

15.

Kein Arentator mag nach eigenem Gutdünken, eintze unter das Guth gehörige Bauern weggeben oder cediren bei 20 Thl. S. R. Strafe vor jede Person, die solchergestalt weggegeben wird, nebst Wiederschaffung derderselben Bauern und Ersetzung des Schadens, welchem das Guth dadurch nehmen kann; wenn aber einige Bauern und Bauergesinde von einem Kronsguthe unter das andere zu transportiren seyn würden, muß solches mit des Statthalters Wissen und Disposition geschehen; sonst muß der Arentator die Bauern, welche nach seinem Antritt des Guthes von andern verlaufen, und sich unter seinem Arentedistrikt begeben, wenn man des Ortes keine rechtmäßige Ansprache an dieselben hat, an diejenigen, so dazu berechtiget seyn, der Landesordnung nach, ausantworten. Was diejenigen aber angehet, welche vor des Arentatoren Antritt zum Guthe von andern Orten oder Gebieten darunter gekommen sind, und sich daselbst eingerichtet haben; so muß davon, wenn solche abgefordert werden, dem Statthalter bevilichet werden, und die Auslieferung mit dessen Willen geschehen.

16.

Nachdem dormalen die Bauern sich oft durch Ueberfluß bei ihren Hochzeiten selbst ruiniren; so muß der Arentator darauf sehen, daß solches nicht geschehe, und soll nach diesem eine Bauerhochzeit von keinen größern Gelagen, als zwölf Paar Gästen seyn, worunter des Bräutigams und der Braut Verwandte auch gerechnet werden. Es soll auch das Gastgebot und Traktiren nicht länger,

als auf den andern Tag wahren, da denn die Gäste sich scheiden sollen; so soll auch alle Zufuhre von Bier und andern Getränken dem Angeber und der Pfarrkirche, jedem auf die Hälfte, verfallen seyn, maßen jeder, der Hochzeit machet, sich nach seinem Vermögen und Gelegenheit zu richten, und von seinem eigenen Borrath es zu bestellen verbunden ist. Es muß auch nicht über 4 Tonnen Bier und 3 Stof Brantwein bei einer Hochzeit aufgeben. Wer dawider handelt, soll sowol als die Bauern, die sich ungeladen auf ein solch Gelag drängen, mit 6 Paar Ruthen gestraft werden.

17.

Der Arendator soll dafür sorgen, daß des Gutes Contingent, in der Landstrafen und Kirchenwege, auch der Brückenbau und Reparation sowol, als in den andern oneribus publicis allezeit in gutem Stande gehalten, und richtig prästiret werden möge, zu welchem Ende er jährlich, oder so oft es nöthig, mit gebührender Aufsicht und Nachdruck die Arendebauern dahin halten soll, daß sie dasjenige, was sowol in Befahrung der Materialien, als in gehöriger Verrichtung der Reparation selbst, nach Inhalt der Landesordnung, ingleichen in andern oneribus ihm zukommt und obliegt, wirklich prästiren mögen.

18.

Obwohl die Arendatores diejenige Berechtigung und Arbeit, die das Wackenbuch in sich hält, von den Bauern zu nehmen und einzutreiben berechtigt seyn, so muß doch die Moderation, insonderheit wenn ein Bauer durch sonderbaren Mißwachs, Viehsterben und ander Unglück, ohne seine Schuld, unvermögend wird, dabei gebrantchet werden, daß der Arendator alsdann in die Gelegenheit sehe, und ihm wieder zurechtzuhelfen suche. Wenn aber ein Bauer ohne des Arendatores Verursachen unterkommt,

daß

daß er weder das im Wackebuch von ihm erforderte zu prästiren, noch sein Land und Gefinde behörig zu unterhalten vermag, und dabei wenig oder gar keine Hoffnung zu seiner Verbesserung übrig, sondern andre Gelegenheit das Gefinde mit einem tauglichen Bauer zu besetzen, sich findet, so soll der Arëndator dem Statthalter die Sache berichten, welchem nach Anleitung der Umstände, wie weit dergleichen unermögende und untaugliche Bauern abgesetzt werden sollen, zu resolviren zukömmt.

---

IV.

Von der Bauern = Pflicht.

---

I.

Ein jeder Bauer ist verpflichtet auf alle thunliche Weise seine Wackebuchs = Gerechtigkeit sowohl, als die gemachten Vorstreckungen mit guten und tauglichen Personen richtig zu bezahlen. Wer aber den Vorrath, womit er bezahlen kömte und sollte vergräbet, oder sonst verheelet und verläugnet, derselbe soll jedesmal, womit er darauf betroffen wird, mit 6 paar Ruthen bestrafet und daneben durch Execution und Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden, und soll der Arëndator, wenn dergleichen Casus sich zuträgt, dem Statthalter solches zu erkennen geben, welcher darauf dem Kreis = Vogt die Untersuchung, und wenn der Arëndator seine Klage vollkommenlich beweisen kann, alsdann die Vollziehung der besagten Strafe in seiner Gegenwart zu committiren hat.

2.

Gleichergestalt gebühret einm Bauer, die im Waf-  
krubuche ihm angelegte Arbeit und die Lage : Werke rich-  
tig zu prästiren. Der solches aus Widerspenstigkeit ver-  
schümet, und den Arbeiter nicht zu rechter Zeit ausschlebt,  
oder untangliche Arbeiter oder Anspann schicket, da er  
doch besser hat und schicken könnte, selbiger soll zum ersten  
und andern Mal ernstlich gewarnet werden, auch die Ar-  
beit doppelt erstatten. Kommt er zum dritten Mal wie-  
der, so erstattet er nicht allein die Arbeit doppelt, son-  
dern wird auch mit vier paar Ruchen gestraft.

3.

Ein jeder Bauer und Arbeiter ist schuldig, die Ar-  
beit so ihm aufgegeben wird, treulich und mit Fleiß zu  
verrichten: Wer anders thut, wird nach Beschaffenheit  
des Fehlers und des daraus fließenden Schadens gestraft,  
was beim Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen oder ande-  
rer dergleichen Arbeit auf dem Acker, Wiesen, im Walde,  
oder anderswo verfehen wird, solches strafet der Starost  
oder anderer Aufsicht.

4.

Eines Kiegenkerls Pflicht ist, ,treu und fleißig Acht  
auf die Kiegen zu haben, so daß dieselbe gebührens, nicht  
zu stark oder zu schwach gehlget werden, daß das Feuer  
wohl in Acht genommen, das Korn wohl ausgedroschen,  
gereiniget und nicht bestohlen werde. Handelt ein Kie-  
genkerl dawider, so daß durch seine Verwahrlosung und  
Verfehen, die Kiege in Brand geräth, oder das Korn  
durch Ueberheizung verdorben, oder sonst übel ausgedros-  
chen wird, so muß der Kiegenkerl nach guter Männere  
befindung solchen Schaden ersetzen. Geschiehet nun Dieb-  
stahl bei der Kiegen durch die Arbeiter oder andere, ohne  
daß befunden oder erwiesen wird, daß der Kiegenkerl un-  
acht:



achtsam gewesen (sich schlafen geleeget) sondern soviel wie möglich nach allem gesehen, so wird er von aller Ansprache befreiet, und der Negreß wegen des Gestohlenen an dem Dieb, wenn derselbe zu finden ist, gesucht. Stiehlt ein Kiegenkerl selbst von den ihm unter Händen anvertrauten Korn, so muß er solches nach guter Männererkenntniß zum ersten und andern Mal doppelt bezahlen, oder an dem Leibe büßen, continuiert er das dritte Mal oder mehrere Male, so wird er vor dem Landgericht gestellet und weiter nach des Diebstahls Beschaffenheit bestrafet.

5.

Gleichergestalt ist des Mälzkerls Pflicht, getreulich und fleißig Acht zu geben, auf die Malz = Kiege und derselben Higung, auch auf das Korn und die Mälzung, daß solches wohl in Acht genommen und gebührend versichtet werde. So gebühret ihm auch gleichermaßen, (als dem Kiegenkerl) vor den Schaden, welcher durch sein Versehen oder Unachtsamkeit geschehen, zu stehen, und auch das er selber stiehlt zu bezahlen und zu büßen. Anlangend den Zwist, der zwischen den Arentatoren und Mälzern, wegen der Ausmälzung wie groß selbige seyn könne, und müsse, oft vorfällt, so muß dabei genau zusehen werden, daß weder der Arentator etwas unerträgliches von dem Mälzer prätendire, noch dieses oder jenes, was ihm mit Recht zukömmt, verkürze. Und weil nicht generaliter determiniret werden kann, was die Ausmälzung importiret, soll nach dem Mal solches, nach des Kornes unterschiedlicher Güte, mehr oder minder Ausföhnung, Trocknen und Reinigen sehr variiret, so muß ein jedez Zwist, da keine offenkundige Untreue erweislich ist, auf die Untersuchung und Decision der Deconomie Bedienten, der Sache Umstände nach, ankommen.

6.

Des Vieß: Hüters Pflicht ist, daß er das Vieß, die Pferde und andere gleichen, mit Treu und Fleiß in Acht nehmen, so daß nichts davon verderbe oder verlohren gehe. Gehet ein Schade dabei vor, aus Verwahrlosung oder Unachtsamkeit, so daß die Vieß: Wächter entweder auf der Weide sich schlafen legen, oder vom Vieß weggehen, es zu rechter Zeit anzubinden und darnach zu sehen, die Vießställe zuzumachen, oder auf andere Weise den Schaden, der von ihnen könnte und sollte verhütet werden, zu verhindern oder verabsäumen, so bezahlet der Vieß: Wächter den Schaden nach guter Männer Wardirung, oder büßet mit dem Felbe, wenn er nicht bezahlen kann; entstehet ein Schaden, welchen der Vieß: Wächter nicht abzumehren vermag, indem das Vieß in so großer Anzahl, oder so wild ist, daß es von so wenigen Vießwächtern nicht gewartet oder beisammen gehalten werden kann, oder wenn es von Unthieren beschädiget oder weggenommen wird, welches der Wächter nicht verwehren könne, so soll der Wächter wegen solchen Schadens frei seyn. Thut ein Vieß: Wächter aus Vorsatz oder Untreu Schaden, indem er selbst stehlet oder etwas verheulet, so bezahlet er solches, oder büßet am Felbe.

17.

Mit den Fuhren, so die Bauern entgegen nehmen, muß getreulich und achtsam umgegangen werden, so daß das Getraide und andere Perselen, solchergestalt als sie auf die Fuhren ausgegeben werden, unverderbt und unverkürzt an gebührendem Ort abgeliefert werden; geschieht das bei einiger Schade durch desselb Versehen oder Nachlässigkeit, der die Fuhren fährt, so soll derselbe den Schaden

## Statuten, betr. die Giefl. Domainen. 169

ersehen. Geschicht der Schade durch dessen offenkare Untreue oder Diebherri, so daß er entweder auf frischer That betroffen, oder durch genugsame Zengen, welche die That gesehen, dessen überwiesen wird, so bezahlet er den Schaden doppelt oder küßet am Leibe. Nachdem die Fuhren von dem, der wie ein Arbeiter bei Hofe ist, entgegen genommen werden, so muß derselbe keine Zeit veräumen, sich mit der Fuhre auf die Reife zu begeben, es sey denn, daß es am Sonnabend oder einem andern Feiertage sey, wo sich sonst ein Arbeiter etliche Tage mit der Fuhre zu Hause aufhält, so ist der Bauer so viel Arbeitstage dem Hofe zu ersetzen schuldig.

### 8.

Wenn auch die Arentatores ein und andermal die Bauern insgesammt, oder einige nach dem Hof zu berufen veranlasset werden, um ihnen etwas anzusagen, oder in einem oder andern was von den Bauern prästiret werden müßte, und auf der Arentatoren Aufsicht und Disposition ankommt, Kustalt und Richtigkeit zu machen, so muß kein Bauer, wenn ihm solches angesaget, und er nach dem Hofe berufen wird, zu kommen sich weigern. Bleibet jemand aus Ungehorsam ohne rechtmäßige Ursache aus, soll er das erste und andere Mal mit 48 Stunden Gefängniß in dem Hofes Kasten bei Wasser und Brod, wenn er aber mehrmalen dergleichen verübet, alsdenn seiner Widersegligkeit halber, mit drei paar Ruthen gestrafet werden.

### 9.

In diesem und allen übrigen, was den Bauern nach Inhalt vorhergehender Punkte zu prästiren und in Acht

## 170 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

zu nehmen obliegt, und unter der Arendatoren Aufsicht und Beförderung gehöret, sollen sie dem Arendator; mit gehörendem Gehorsam zur Hand gehen, und weder ihm noch seinen Boten oder Aufsehern, einigen Despect oder Widerspenstigkeit erweisen, vielweniger jemand von denselben mit Schlägen überfallen. Der Bauer, so dawider handelt, soll der Sachen Umstände und gehörender Erkenntniß nach, mit Gelde oder Leibesstrafe dafür angesehen werden.

### IO.

Kein Bauer soll in fremde Länder, die ihm nicht sicher zugehören, dieselbe zu bearbeiten oder zu besäen, eindringen, oder eines andern Heuschlag abmähen, bei Verlust seiner Arbeit und des Gewächses selbst. Wenn solches Land von jemand bearbeitet wird, welches ein anderer Bauer ihm gehörig zu seyn prärendiret, so mag derselbe, so solches prärendiret, das Land mit Gewalt oder Macht nicht vertheidigen, sondern soll ein anderer Bescheid in etlicher Bauern Gegenwart dem andern von der angefangenen Arbeit abmahnen.

### II.

Stehet der andere Bauer nicht davon ab, so klaget als denn der Bauer, der des Landes Eigener zu seyn vermehnet, solches dem vorgesetzten Arendator, welcher als denn dem Statthalter Bericht abfatten muß, damit er zur Untersuchung und Abhelfung der Zwistigkeit zeitige Anstalt treffe. Es muß auch der, so das Land prärendiret, anstatt gehöriger Klage, sich nicht unterstehen, ihm selbst Satisfaktion zu verschaffen, so daß er ohne erhaltene Resolution von gehörendem Dite hingehet und abmähet, oder das von dem  
ans

andern Abgemähete und Zusammengebrachte wegföhret, wer dawider handelt, obgleich bei Untersuchung das Land, oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, dennoch des solchers gestalt angegriffenen Kornes oder Heues verlustig, und soll selbiges an die nächste Pfarrkirche verfallen seyn. Wenn er aber vorbesagter Mafen klaget, und die Sache auf gebührendem Ausschlag ankommen läffet; so hat er, im Falle das Land oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, dasselbe zu genießen, was der ander unbefugter Weise gesäet oder abgeschlagen.

---

V.

Wegen der Bauerklagen und Prozesse dabei.

---

I.

Bei den Fehlern auf der Bauernseite, worüber der Aрендator sich zu beschweren haben kann, ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen, das was ein Arbeiter bei allerhand Arbeit durch Versäumniß, Unachtsamkeit oder Flecklichkeit versethet, welches keinen Verzug leiden will, das wird, wie oben gemeldet ist, von den Starossen und andern Aufsehern gestrafet, doch nicht höher als mit drei Paar Ruthen, wobei der Aрендator zusehen muß, daß geringe Fehler und Versehen, welche sich leicht zutragen und mehr aus Unwissenheit als Vorsatz geschehen, das erste und anderemal lieber mit Verwarnung und Unterweisung, als mit Härtigkeit corrigirt werden mögen. So muß auch bei dieser der Arbeiter Bestrafung der Sayen  
Um

172 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

Umstände gemäß gebührendermaßen observiret werden, sind  
temal wer darin excediret und zu Klagen Anlaß gegeben  
wird, die Schuldige zur Verantwortung stehen und Sa-  
tisfaction geben müssen.

2.

Was ein Bauernwirth verbricht, das einlge Strafe  
oder Erziehung des Schadens erfordert, solches gebühret  
dem Arentator selbst oder dem Amtmann nicht zu decidiren,  
sondern die Sache muß auf andere, absonderlich der  
verordneten Rechtsfindern und unpartheilicher bescheidener  
Bauern Untersuchung und Determinirung ankommen. Wenn  
deren Ausschlag nicht über Ruthenstrafe gehet, welche zum  
höchsten in 10 Paar Ruthen bestehet, oder wenn die Re-  
fusität des Schadens nicht über 20 Thl. S. W. Werth  
sich erstreckt; so kanf solches, wenn der klagende Theil  
damit zufrieden ist, sofort erregiret werden. Ist die Sa-  
che von größerer Wichtigkeit, oder der Kläger vermetnet  
keine genugsame Satisfaktion zu haben, so kommt das  
selbe, so weit es die Dekonomie angehet, auf des Statthalters,  
oder wenn die Sache von anderer Beschaffenheit  
ist, auf des Landgerichts Untersuchung und Ausschlag an.

3.

Bei dem Schadenstande, welchen ein Arentator dess  
wegen zu suchen hat, daß ein Arbeiter entweder durch  
Unachtsamkeit oder Dieberei ihm zugeführet, muß in Acht  
genommen werden, daß wenn es eine Arbeit ist, die von  
den Arbeitern ordinair verrichtet wird, und der Arentator  
hat dem Arbeiter selbige anvertrauet, so haftet der  
Arbeiter vor der Refusion des Schadens und soll der Wirth  
des

des Arbeiters Lohn und Habseligkeit, so viel in des Wirths Verwahrung ist, dem Arentator zum Besten eingehalten, oder dafür stehen, was er entkommen läßt; ist die Arbeit aber dem Wirth selbst anvertrauet gewesen, und er ohne des Arentators Erlaubniß und Wissenschaft davon gegangen ist; und entweder handlos läßt was ihm vertrauet ist, oder einem andern ohne des Arentators Consens und Gutbefinden in seine Stelle sezet, vor solchem Schaden, der sothaner Gestalt durch Verlassung der Arbeit, oder von dem in dessen Stelle gelassenen Arbeiter geschieht, dafür muß der Wirth selbst stehen und selbiges ersetzen, oder wenn er zu bezahlen nicht vermag an dem Leibe nach den Umständen büßen.

4.

Die Beschwerden oder Klagen, die die Bauern über die Umsleute oder Staroffen zu führen haben, müssen erst bei dem Arentator angebracht werden, welcher schuldig ist, dasselbe, worin dem Bauer zu nahe geschehen ist, zu corrigiren, geschieht solches nicht von dem Arentator, oder der Bauer hat sonst etwas über denselben zu klagen, so muß solches beim Statthalter angegeben, und von ihm oder dem er, wenn er selbst nicht abkommen kann, die Inquisition im Ort committiret, untersucht werden, welche Beschwerde, soweit sie in ökonomischen Quästionen bestehet, der Statthalter nach seiner Instruktion, oder dieses Reglements Inhalt abzuthun hat, sonst aber an das Landgericht zu verweisen hat.

5.

Ist ein Bauer mit des Statthalters oder des Landgerichts Ausschlage nicht zufrieden, so kann er wegen des  
ersten

174 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

ersten sich beim General-Gouvernement angeben, wider den letzten appelliren an das Kaiserliche Hofgericht; das General-Gouvernement hat alsdann des Statthalters Erklärung und Fundament einzuholen, und wenn des Statthalters Ausschlag gebührenden Grund zu haben befunden wird, so soll der Kläger ermahnet werden dabei zu acquiesciren.

6.

Kein Bauer soll sich unterstehen mit seinen Klagen überzureisen und Ihro Königl. Majestät zu beschweren, ehe er sich bei gemeldeten Instantien angegeben und darüber schriftliche Resolution erhalten hat. Thut ein Bauer das, und gehet dem vorbei, so er erst suchen sollte, so soll er zurückgewiesen und als ein Verbrecher des Königlichen Verbots, eine exemplarische Strafe der Sachen Befindung nach, zu gewarten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.)

C. Piper.



B.

**Königlich-Schwedische  
Oekonomie-Statthalterinstruktion  
für  
Liefland,  
vom 21. August 1691.**

---



---

## In s t r u c t i o n.

Wornach Ihre Königl. Majestät getreuer Diener und Statthalter beim Oeconomie : Wesen in dem N. N. Districte des Herzogthums Pfesland und zwar sowohl der, welcher zu jeßiger Zeit dahin verordnet ist, als auch die, welche nach Ihm in dem Dienste constituiert werden können, sich in seiner Amtes-Berrihtung und Bestellung gehorsamlich zu richten haben. Gegeben Hoyerndorf d. 21. Aug. 1691.

---

### I.

Demnach Ihre Königl. Majestät, die Verwaltung des ganzen Oeconomie : Wesens in obgemeldetem Districte dem Statthalter gnädigst anvertrauet und überlassen haben, als soll Er zuörderst Ihre Königl. Majestät Dero Hochgeliebten Gemahlin und Königl. Leibes : Erben hold und getreu auch in allen Dingen recht gesinnet seyn, deren Nutzen und Wohlfarth nach seinem äußersten Vermögen suchen und befördern, Schaden, Unheil und Gefahr, da Er solches obhanden zu seyn vermerket, hindern und abheugen, wie auch zeitig zu erkennen geben, gänzlich wie einem redlichen Diener und Unterthan eignet und gebähret, und er es vor Gott, Ihre Königl. Majestät und einem jeden ehrlichen Manne, sicher verantworten will und

kann. Zu welchem Ende Er auch gleich seinem Eid schriftlich an Ihre Königl. Majestät Kanzlei einsenden, und nachgehendes bei seiner Ankunft in Stockholm selbstigen im Königl. Kammer Collegio körperlich ablegen soll, so wie er hiebei geschrieben befindlich ist.

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott und seinem  
 „heiligen Evangelio, daß ich will und soll vor meinen rech-  
 „ten Erbkönig haben und halten, den Großmächtigsten  
 „König und Herrn Herrn Carl XI. der Schweden, Go-  
 „then, und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Her-  
 „zog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen,  
 „Werden, Stettin, Pommern, Cassuben, und Wenden,  
 „Fürst zu Rügen, Herr über Ingermanland und Wis-  
 „mar, wie auch Pfalz Graf am Rhein, in Bayern zu  
 „Jülich, Cleve und Bergen Herzog. ic. ic. Und nach  
 „Ihro Königl. Majestät irdlichem Abgang, welches Gott  
 „in Gnaden noch lange verhüte, Ihre Königl. Majestät  
 „ächte Leibes Erben von Erbe zum Erbe, welche zu Fol-  
 „ge des Königl. Hauses, vollkommenen Erbrechts zum  
 „Reich, und nach der Successions Ordnung zum Besitz  
 „des Königl. Throns kommen werden. Ich soll auch Ih-  
 „ro Königl. Majestät höchstgeliebten Gemahlin meiner Al-  
 „tergnädigsten Königin, und der Höchstgedachten Leibes  
 „Erben hold treu und redlicher Diener und Unterthan seyn,  
 „auch alle der hohen Königl. Gewalt zuständige Rechte  
 „und Prærogativen nach äußerstem Verstande und Vermö-  
 „gen in Acht nehmen und vertheidigen. Ich soll auch auf  
 „das höchste mir angelegen seyn lassen, alles zu thun und  
 „zu befördern, was Ihre Königl. Majestät in ein oder  
 „andern Fällen zum treuen Dienst und Nutzen gereicht,  
 „auch allen deren, die in diesem mir gnädigst anver-  
 „trauten Statthalter District, wohnhaft und eingese-  
 „sen sind, in deren irdlichen Nahrung, Handel, oder an-  
 „sen

„dern Handlungen zum Wohlstand und Aufnahme die-  
 „net, keinem unter ihnen soll ich einigen Schaden und  
 „Unrecht zufügen und zufügen lassen. Ich soll auch für  
 „allen Dingen Gottes Ehre, dessen Furcht und Dienst  
 „suchen und befördern, ingleichen alle und jede, in  
 „dem was gut und recht ist, sonderlich in schuldigen  
 „Gehorsam, Treue und Ehrerbietung gegen Ihre  
 „Königl. Majestät stärken, allezeit das heilsame Ver-  
 „trauen, welches zwischen Obrigkeit und Unterthanen  
 „seyn muß, zu unterhalten suchen, sie gerne hören und  
 „so viel mir zustehet, in ihren Angelegenheiten und billi-  
 „gen Ansuchungen Ihnen helfen, einem jeden, damit er  
 „dasjenige, wozu Er durch Urtheil und Recht, oder  
 „sonst berechtiget ist, genießen möge, prompten Beistand  
 „leisten, und in keinem Stücke, es sey wegen der An-  
 „sehung der Person, oder Verwandtschaft, Freundschaft  
 „und Geschenke halber meine Pflicht hintansetzen. Ich soll  
 „mich auch auf das höchste bestreuen, daß alles geschick-  
 „lich ordentlich und wohl in meinem Statthalter-Distrikte  
 „zugehen, und sowol Recht und Gerechtigkeit zum allge-  
 „meinen Schutze und Vertheidigung, als auch alle andere  
 „gute und heilsame Verordnungen zu der Kröngräther-Cultur  
 „und Aufnahme gehandhabet und solchen nachgelebet wer-  
 „den möge. Wenn mir etwas sollte anvertrauet werden,  
 „so still und geheim gehalten werden muß, soll ich dassel-  
 „be keinem offenbaren. In Summa alles, was Ihre Kön-  
 „igl. Majestät in Dero gnädigst gegebenen Instruction  
 „mir weiter befehlen, und auferlegen, soll ich nach mei-  
 „nem besten Verstande und äußerstem Vermögen treu und  
 „redlich, wie es einem guten und rechtgesinnten Statt-  
 „halter und treuen Unterthan, wohlleget und anstehet,  
 „ausrichten und in Acht nehmen, so wahr mir Gott helfe  
 „an Leib und Seele.“

7.  
 Der Statthalter soll auch auf alle mögliche Weise, die Eingefessenen und insonderheit die Bauerschaft, oder den gemeinen Mann in seinem anvertrauten Statthalter: Distrikt dazu anhalten, daß sie gleichermaßen Ihre Königl. Majestät holde und getreue Unterthanen seyn, auch darauf sehen, daß kein Spion und Rundschafter von des Reichs: Feinden, und übelgesinnten sich einschleiche, und die Bauerschaft oder gemeinen Mann mit schädlichen Briefen, Zeitungen; Spargementen, die zu Ihrer Königl. Majestät Verkleinerung, wie auch des Reichs und Regiments Nachtheil gereichen können, verlette.

Da sich solches äußern sollte, muß er sich wohl darum erkundigen, und es gleich beim General: Gouvernemenent zu erkennen geben, ingleichen so weit sich thun läßt suchen, daß die, welche mit dergleichen Bosheit umgehen und betroffen, festgenommen und bestrafet werden mögen.

3.  
 Dem Statthalter lieget für allen Dingen ob, auch um so vielmehr die Ehre des Namen Gottes, und die Einpflanzung der rechten Religion und des Gottesdienstes bei dem gemeinen Mann zu befördern, als selbiger des Landesorts größtentheils, desselben ganz unfundig befunden wird, auch darauf zu sehen, daß sowol die Priester als auch Schulmeister bei den publiquen Güttern ihr Amt im Predigen und Informiren fleißig verrichten, ingleichen daß die Bauern, sowohl alte als junge, angehalten werden, sich in den Stücken ihres Christenthums informiren und üben zu lassen, auch den Sabbath gebühlich zu heiligen. Die Priester und Schulmeister bei den publiquen Güttern, welche ihr Amt saumseelig und übel und ärgerlich verrichten, absonderlich wenn jemand gefunden wird, der wegen Mangel der Bezahlung, jemanden  
 von

## Statuten, betr. die Lief. Domainen. 181

von seiner Gemeine, mit der Communion, Kindertaufe, Besuchungen derer Kranken, oder Begrabung derer Todten, zu bedienen sich weigerte, einen solchen muß der Statthalter an gehörigem Orte angeben, und nachgehends Sorge tragen, daß hierinne Remedirung verschaffet werde.

4.

Bei vorkommenden Veränderungen von Vacanzen in denen Kirchen, allwo Ihre Königl. Majestät das Jus patronatus haben, hat der Statthalter dem General-Souvernement davon gehörig Part und Communication zu geben, welcher nachgehends bei Ihrer Königl. Majestät einen Vorschlag auf andere geschickte und capable Männer in der Stelle zur Succession, einzusenden hat, allermassen Ihre Königl. Majestät die Macht und Gerechtigkeit, die Pastores und Seelsorger in den Versammlungen, welche Regale und Kronß = Pfarren sind, alleine einzusetzen sich hiermit gänzlich wollen vorbehalten haben, Schulmeister aber kann der Statthalter mit des Superintendenten Praepositi oder Pastoris loci Communication annehmen und die untaugliche abschaffen.

5.

Dem Statthalter gebühret die Aufsicht und Sorgfalt zu haben, wegen Bau, Reparation und Conservation der Kirchen, Pastorat, und Schulhäuser, allwo Ihre Königl. Majestät entweder das Jus patronatus, oder sonst ein Antheil, vermittelst einiger im Kirchspiel belegger Kronß = Güther zustehet, dergestalt, daß er über dasjenige, was dazu erforderlich, und von den Possessoren oder Bauern der publicquen Güther muß und kann prästiret werden, eine rechte Eintheilung mache, was aber vor baar Geld von Seiten der hohen Krone anzuschaffen kommt, wie auch, was den Baumeistern und andern Handwerkern bezahlet werden muß, darüber suchet

er

## 182 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

er des General : Gouverneurs Verordnung, daß solches von denen von den Staat dazu angelegten Mitteln contentiret werden könne, und da die privaten Güther in selbigen Reparations- & Unkosten (nach alter Gewohnheit) ebenfalls interessiren müssen, so besorget er auch, daß ein jedes sein Quotum beibringen, und suchet dabei des General : Gouverneurs Assistenz, wo es von nöthen ist.

6.  
Der Statthalter muß auch bei den Kirchen (wobei Ihro Königl. Maj. das jus patronatus zusehet) Aufsicht haben, auf die Kirchenrath, Mobilien, contante Mittel und ausstehende Schulden, ingleichen auf alle Einkünfte und Ausgaben, desgleichen auf die Pastorate nebst ihren Bauern, wie auch auf die Küster- und Schulmeister, Gesinder, samt deren Grenzen und Appertinentien, gleichermaßen auch auf die den Kronsgüthern gehörige Grabstellen, Bänken, Raum und dergleichen also, daß solches alles richtig annotiret, defendiret, konserviret und gehörig disponiret werden, wo Unreinigkeit und Zwiespalt wegen Grabstellen und Bänkenraum in besagten Kirchen sich findet, solches muß der Statthalter debattiren und zur Richtigkeit bringen, vorbehaltend deren Kronsgüthern den Vorzug und die Gerechtigkeit, so ihnen vermöge des Königl. juris patronatus und der damit verknüpften Beschwerde von Nichts wegen gebühret, ingleichen muß er auch bedacht seyn, wie die Einkünfte solcher Kirchen vermittlest dienlichen Verordnungen von Begräbnissen, Strafgebern u. dgl. vermehrt und verbessert werden mögen. Doch geschiehet solches alles durch Communication mit denen von der Priesterschaft, mit welchen hierüber zu conferiren, erforderlich.

7.  
Und weil der Statthalter wegen dessen vielen andern Berrichtungen nicht vermögend ist, die täglich hierbei vor-



fallenden Geschäfte abzuwarten; so verordnet er bei einer jeden solchen Kirche, alwo es nicht bereits eingerichtet ist, einen oder mehrere gewisse Vorsteher, nicht allein von den Pächtern der Kronsgüter, oder andern Possessoren, sondern auch von den bescheidensten Kronsbauern, welche nebst dem Pastor des Orts, auf die Kirchenmobillen, Mieten, Einkünften und Ausgaben, wie auch auf die Fortsetzung und Betreibung der Kirchenbaue und Reparation Acht geben müssen, daß damit geschickt und rechtschaffen ohne Verschmämmiß zugehen möge, und sollen selbige Vorsteher zugleich mit dem Pastor jährlich an das Oekonomie Comptoir eine richtige unterschriebene Rechnung über die Kircheneinkünfte und Ausgaben, wie auch behaltene Mittel einsenden, nebst einem Verzeichniß, was an Kirchensmobillen jährlich zunehme oder abgehe. Angehend die Mittel so Ihro Königl. Maj. zu Kirchenbau und Reparation in dem jährlichen Staat in Gnaden bestehen, und der Generalgouverneur nach der Hand dazu disponiren wird, so muß der Oekonomie-Buchhalter darüber, und wie sie employret werden, richtige Rechnung thun, welche den Generalgouvernements-Rechnungen zu inseriren ist.

8.

Daneben gebühret dem Statthalter Aufsicht zu haben auf alle in seinem anvertrauten Statthalterdistrikte belegene Kron-, Landgüter, mit den dazu gehörigen Schlösserhöfen, Bauern, Gesindern, samt ihren Appertinentien, Renten, Gerechtigkeit und Grenzen, daß dieselbe keinesweges vermindert oder deterioriret, sondern vielmehr vertheidiget und conserviret werden, insonderheit hat der Statthalter wohl Acht zu geben, auf der Kronhöfe, Häuser und Gebäude, Aecker, Heuschläge, Buschländer und andern Appertinentien, daß sie von den Pächtern oder wer sie braucht und inne hat, behörig unterhalten und

cul

## 184 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

cultiviret, die Höfe an Häuser und Gebäude, wie auch an Zäune, Koppeln, Teichen und andern Cultur jährlich so weit möglich verbessert und nicht verschlimmert, ingleichen daß die dazu gehörigen Arbeiter und Tagewerke nicht davon abgezogen, oder zu anderer Privatgüther Cultur und Bearbeitung employret werden. So müssen auch die Höfe mit gehöriger Quantität Vieh zur Düngung der Acker versehen, ingleichen deren Weide und Heuschläge jährlich gereinigt und erweitert, auch ihre Buschländer nicht ausgeröhdet, oder zum Ruin des Bau- und Brennholzwaldes genutzt, noch von den Bauern ohne Erlaubniß gebraucht werden. Wäre es aber, daß die Hofes-Buschländer nach der Hand besetzt und zum beständigen Ackerland gemacht werden könnten; so stehet es auf solchem Fall einem jeden Aрендator und Possessor frei, die Buschländer, welche nicht für des Guttes nöthigen Holz- und Balkenwald zu halten und anzusehen sind, sobald er kann, abzuröhden.

### 9.

Was im nächstvorhergehenden Punkte wegen der Kronhöfe gemeldet ist, dasselbige ist nicht nur zu verstehen von den Höfen, deren Renten Ihre Königl. Maj. jeziger Zeit wirklich genießen, sondern auch von allen andern Höfen und Güthern bei deren Conservation Ihre Königl. Maj. Nachtheil und Schaden gereichen kann, als insonderheit die auf Lebzeit verliehene, oder den Possessoren auf 10 Jahre zu nutzen überlassene, wie auch der Lösung unterworfenene Güther, Höfe und Gelegenheiten, ingleichen die, so jemanden vor Lohn eingeräumt, oder wenn einige Güther gegen Rosdienst ausgetheilt werden möchten, gleichermassen derer Kronpfarren, Pastorate, Schulhäuser, Schulmeister-Gesinde, auf alle dergleichen Güther und Gelegenheiten, ihre Häuser und Gebäude, und alle dazugehörige.

gehörige Appertinentien gebühret dem Statthalter Acht zu geben, und über die Häuser und Gebäude Inventarien aufrichten zu lassen, zusehend daß die, so selbige jetzt oder hinführo possediren, solche gebührllich unterhalten und conserviren, daß wenn einige Veränderung geschiehet, dergleichen Gelegenheiten alsdenn behalten und unverdorben an den Successoren abgetreten werden mögen. Bei welchen Veränderungen die Häuser und Inventarien aufs neue übersehen, darüber schriftliche Verzeichnisse aufgerichtet und von dem antretenden Possessor unterzeichnet, auch solche Akten bei der Landeskanzlei verwahret werden müssen.

10.

Wenn von den Possessoren der obgemeldeten Güther und Gelegenheiten wider dasjenige, dessen im nächstvorhergehenden beiden Punkten erwähnt ist, gehandelt und ersehen wird, gebühret dem Statthalter alsdann, sobald er solches erfährt, deswegen inquiriren zu lassen, nämlich worinnen der Schade oder die Deterioration besteht, was dessen Reparation erfordern und kosten kann, ingleichen ob der Schade durch des Possessors Schuld, oder durch einander Unglück geschehen ist, wornach der Statthalter auf dessen Remedirung bedacht seyn, und so weit er selber kein völliges Expedient finden oder dazu verschaffen kann, solches dem Generalgouvernement zu erkennen geben, und darin dessen weitere Verordnung suchen muß.

11.

Wwo eine neue Auflage auf denen publquen Güthern mit Nutzen angeleget werden, oder eine alte Hoflage mit Bauern zu besetzen dienlich seyn kann, da muß der Statthalter nicht allein durch den Landmesser alle die Appertinentien, welche der neuen Hoflage zugelegt werden sollen, abmessen, untersuchen und beschreiben lassen, sondern auch aller Umstände sich dabei erkundigen und erwägen, was für

## 186 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

für Nutzen von solcher Anlegung könne vermuthet werden, und ob etwã eine größere Ungelegenheit, als Nutzen durch Abfegung der Bauern und Verminderung ihrer Arbeit oder Tageswerke und Führen dabei zu befürchten stehet. Wo keine solche Ungelegenheit im Wege, und eine merkliche Verbesserung an Ihro Königl. Maj. Renten zu vermuthen ist, da ist dienlich neue Hoflagen anzulegen, wobei insonderheit, wenn solches nach geschlossenen Contracten geschieht, mit denen, die die Einrichtung und Bebauung der Hoflagen über sich nehmen, gewisse Jahre müssen verabredet werden, wie lange die Verbesserung, so in des Guttes Renten dadurch geschieht, ihm gegen dessen Mühe und Unkosten vergönnet und gelassen werden soll, ehe solche Ihro Königl. Maj. zu gute kommt, welches alles doch vorher von dem Generalgouvernement zu erkennen gegeben werden muß, welches nochmals darüber mit Ihro Königl. Maj. Cammercollegio zu correspondiren und dessen Approbation einzuholen hat. Was aber die perpetuellen Arentdegüter anlanget, deren zukünftige Melioration und der daraus zu wachsende Nutzen den Possessoren vorbehalten ist, so stehet es ihnen frei dieselbe sowol durch Anlegung neuer Hoflagen als sonst zum Nutzen zu excoliren und einzurichten, nur daß dabei darauf gesehen werde, damit allerlei Deterioration des Guttes verhütet und präcaviret werden möge.

12.

Der Stätthalter muß auch die Kronsbauern und andere Bewohner der Kronsgesinder dazu anhalten, daß sie die Renten, Arbeit und alles andere, was ein jeder Ordinaire oder Extraordinaire zu prästiren schuldig seyn kann, richtig und zu rechter Zeit entrichten, damit so viel möglich keine Restantien entstehen mögen. So müssen auch die Bauern mit dem, was ihnen von der Güther Revenüen

nien, Vieh u. dgl. zu bewachen, zu verföhren, oder auf einisger Weise anvertrauet wird, getreulich, redlich und wachsam, umzehen, damit daran durch ihre Schuld kein Schade geschehe. Und da ein Bauer darinnen träg, unachtsam, untreu oder ungehorsam gegen seinen vorgesezten Arendator oder einen andern Verwalter des Guttes befunden wird, so gebühret dem Statthalter solchen strafen und gehörige Satisfaktion thun zu lassen. Sollte eines Bauern Verbrechen oder Widerspenstigkeit so groß seyn, daß der Statthalter ihm fände, eine schwerere Strafe, als die, so unter die ordinairre Hausdisciplin gehöret, verdienet zu haben, so muß ein solcher vor dem gehörigen Gerichte gestellet werden, und alda das Urtheil nach seinem Verdienst untergehen.

13.

Auf des Statthalters Vorforge beruht es auch, so viel möglich, und ihm ein und anderer Fehler specialiter kund gethan wird, daß die Kronsbauern und Bewohner der Gesinder solche recht bebauen, cultiviren und im Stande erhalten, damit durch deren Faulheit, Nachlässigkeit und üblen Gebrauch, die Gesinder nicht unterkommen. So muß auch kein Bauer oder Bewohner bei harter Strafe keinen Theil von des Gesindes Land und dazu gehörigen Gelegenheiten an einen andern verhandeln, verheuren oder von fremden bearbeiten und brauchen lassen, wodurch nicht allein das Land abgebrauchet und entkräftet, sondern auch große Unrichtigkeit in den Grenzen verursacht wird. Wenn ein Bauer hierin betroffen wird, nachdem er ein oder zweimal davor gewarnet und bestraft worden, und Auswege zu finden sind, das Land mit einem andern tauglichen Bewohner zu besetzen, so soll derselbe Bauer des Gesindes weiterer Besizung verlustig seyn und den Schaden, so das Gesinde von ihm erlitten, in-

son:

Sonderheit die Freiheitszeit, die dem anretenden Bewohner bestanden werden muß, ersetzen. Hierauf müssen vornehmlich die Possessores, Arentatores und andere Verwalter der pübliquen Güther Acht haben, und wenn dergleichen ungebührliche Disposition befunden wird, dem Statthalter solches umständlich zu erkennen geben, und vorschlagen, wie selbiges Gesinde mit einem andern tauglichen Bauer möge versehen werden.

## 14.

Weil die vorzunehmene gewesene specielle Messung und neue Eintheilung der Kronsgesinder durch die gehaltene Revisions-Commission nicht hat können abgemacht werden; als muß solches nach der Hand durch des Statthalters wachsamem Einsehen, in dessen anvertraueten Districte vollbracht werden, worüber ihm eine apparatus Instruktion soll ertheilet werden. Es lieget demnach dem Statthalter ob, mit solcher Specialmessung und neuen Eintheilung; so viel eher sich bei den Gesindern zu spunden, welche er vermeinet, von solcher Beschaffenheit und mit solchen Zubehörungen und Appertinentien, an Aekern, Heuschlägen, Viehwelche, Wald, Fischerel u. dgl. versehen zu seyn, daß sie mit höhern Zinsen können besetzt werden, damit man zettlig bei Ihro Königl. Majestät verstreutes hohes Interesse vigilire und Sr. Königl. Maj. Güthern, die behörigen Renten anseze, welche Verhöhung Ihro Königl. Maj. auffer der mit denen Arentatoren verakkordirten Summe besonders zu gute kommen muß. Wenn aber ein Gesinde von so geringer und schwacher Gelegenheit wäre, daß selbiges ohne dessen Ruin und Untergang die auferlegten Zinsen zu tragen nicht aushalten könnte, so muß dabei alle mögliche Vorsichtigkeit gebraucht und Ihro Königl. Maj. Renten nicht ohne Noth abgekürzt und vermindert werden, sondern der Statthalter,

ter, wenn ein solcher Fall existiret, solche Gesinder durch den Landmesser genau abzeichnen lassen mit deutlicher Beschreibung ihrer Appertinentien und Gelegentheiten, auch derselben Quantität und Güte, welches nochmals von dem Statthalter, mit dessen deutlichem Bedenken dem Generalgouverneur referiret wird, und wenn der Generalgouverneur solches Bedenken übersehen und befunden, daß dergleichen schwache Gesinder zu ihrer Erhaltung etwige Verminderung in der Rente bedürfen, hat er darüber Ihre Königl. Maj. Kammercollegii Approbation einzuholen, wiewo eine solche Vinderung zwar geschehen kann, doch aber so, daß in der stipulirten Arendesumme Ihre Königl. Maj. nichts dadurch abgehe, sondern daß solches durch Verbößnung eines andern unter selbiger Arende sortirenden Gesindes, wie oben in diesem Punkte gemeldet ist, ersetzt werde.

15.

So ein Bauer durch Absterben seiner Kinder oder Hausgesinde unvermögend wird, seinem Gesinde recht vorzustehen, ingleichen wenn sich einige wüste Gesinder unter einem Guthe finden, deren Besetzung und Aufhellung wegen Mangel der Leute und Menschen stüßt, da hat der Statthalter zuzusehen, wie nach der Hand von den Kronsgüthern und Gesindern, die einen Ueberfluß an Leuten haben, den andern, bei welchen sich ein Mangel findet, zu assistiren sey, wie denn nicht zu dulden, daß der Kronsgüther Gesinder mit allzuviel Leuten, entweder von den Bauern eigenen Kindern und Familie, oder von Einwohnern und Kostreibern belästiget werden, weilen dadurch gemeinlich geschiehet, daß entweder solche Gesinder Schulden und Restantien über sich ziehen, immassen die Menschen selbst den Jahrswuchs und die Erndte bei den Gesindern verzehren, oder die Leute durch des Waldes

) und

## 190 Statuten, betr. die Pfiel. Domainen.

und andere ungebührliche Nutzungen der Gesinder sich zu nähren suchen, welchem Inconvenient vorzukommen und zugleich der wüsten Länder Cultur zu befördern, die Einwohner und Kostreiber, welche gesund sind, gezwungen werden müssen, entweder selbst Bauern anzunehmen, wenn sie nämlich den dazu erforderlichen Vorrath und Vermögen haben, oder sich bei den Bauern, welche Dienstleute brauchen, in Dienste hegeben, ingleichen können die Bauern so stärker von Leuten und Kindern sind, als die Beschaffenheit der Gesinder es wohl leidet, entweder auf größere Gesinder transportirt werden, oder durch Aufnahme mehrern Landes ihre Gesinder verweitem, oder es wird die Familie vertheilet, daß andere Gesinder dadurch aufgeholfen werden.

16.

Zur Beförderung der wüsten Gesinder: Besetzung und Excolirung dienet den Bauern, welche solche Gesinder annehmen, eine gewisse Freiheitszeit zu vergönnen, bei welcher Determinirung der Zeit alle Umstände, wie leicht und schwer die Aufnahme des Gesindes sey, sehr wohl müsse erwogen werden, damit nicht durch allzulange Freiheit Ihro Königl. Majestät zu nahe geschehe, oder auch durch allzu kurze Zeit des Gesindes und Bauern Einrichtung und Aufnahme möge stüßen und gehindert werden, alle vorgemeldete Veränderungen mit den Gesindern, da sie entweder von Wüstern, oder von Wust aufgenommen werden, müssen von des Gutthes Inhaber dem Statthalter kund gethan werden, damit solche von dem Dekonomie: Buchhalter gehörig annotirt werden könne, doch ist allezeit genau dabei zu beobachten, daß keine Verminderung in der affordirten Arendesumme geschehen möge.

17.

Des Statthalters Amtspflicht ist auch, die Kronsbauern zu beschützen und zu vertheidigen (worunter auch die



## Statuten, betr. die Lief. Domainen. 191

die im 9. Punkte specificirten Güther begriffen werden) für allerlei Unrecht, unrechtmäßige Auflagen, Gewalt und Eindrang in der Gefinder Appertinentien, es werde solches entweder von dem, welchen der Bauer vermittelst der Krende oder sonstigen untergeben, oder auch von einem andern zugefüget, und soll ein jeder bei dem, wozu er berechtigt ist, gehandhabet werden, auch muß der Statthalter die Klagen und Beschwerden, so entweder von den Possessoren, Krendatoren und Verwaltern der Güther über die Bauern, oder vice versa geführt werden, aufnehmet und verhöret, welche Beschwerde der Statthalter entweder selber, soweit es das Dekonomiewesen angehet, debattiren und abmachen, oder nach Beschaffenheit der Sache einem andern gehörigen Foro überlassen muß.

18.

Anlangend die Grenzstreitigkeiten, welche die Kron- güther und Bauern unter einander haben, muß der Statthalter untersuchen lassen, und nach Befinden der Sachen und Beweisgründen, insonderheit nachdem es die Nothdurft der Güther und Gefinder erfordert und mit eines jeden Renten und Auflagen am besten proportioniret ist, ingleichen zu richtiger Zeit und beständiger Scheidung am dienlichsten geprüft wird, solche abhelsen und zur Richtigkeit bringen; auch durch den Landmesser das streitige Land abmessen, zur Charta bringen und beschreiben lassen, sondern auch die Grenzen und Scheidungen, welche bleiben und observiret werden sollen, denen, so dieses angehet, mit gehörigen Scheidungszeichen und Merkmalen anweisen.

19.

Anlangend den Streit, so die Kron- güther mit den adelichen Güthern haben, oder hinführo bekommen können, läffet der Statthalter nicht allein den Dekonomie- Fiscal von deren Beschaffenheit und wegen deren Beweisgründen,

so auf Selten der Krone zu finden, sich auf das genaueste erkundigen, sondern auch durch den Landmesser die streitigen Bauern und Grenzen abmessen und beschreiben, wobei er die Vorforge zu tragen hat, daß solche Kronsgüter in ihren richtigen Possess von ihren Gegenparten kein Ein drang geschehe. Ingleichen betreibet er, daß solche Fälle bei den gehörigen Gerichten durch den Dekonomie - Fiscal angegeben; ausgeführt und zu Ende gebracht werden mögen; die Grenzen, welche unstreitig sind, wie auch die, so durch Urtheil und Recht richtig und unstreitig gemacht werden, suchet der Statthalter nach der Hand dermaßen zu besessigen und zu versichern, daß sie hinführo nicht weiter in Ungewißheit gerathen mögen; zu welchem Ende die Grenzen mit dienlichen Merkmalen sonderlich mit nummerirten Grenzsteinen und Kohlgruben in des Land - Gerichts und anderer hiezu gehörigen Beiseyn beleset werden müssen, darnach müssen auch Charten über die Grenz - Scheidungen und ihre Merkmale, mit deutlicher Beschreibung von dem Landmesser verfertiget werden; ingleichen gebühret dem Land - Gericht, über solche Grenz - Legung und Merkmale deutliche Beschreibung und Grenzbriefe in duplo auszufertigen, welche sowohl bei der Lands - Kanzlei als bei den Land - Gerichts - Acten verwahrt werden müssen.

20.

Weil viele Ungerechtigkeit in den Grenzen und große Hinderniß in des Landes gehöriger Cultur, durch die außer den Grenzen belegene Streu - Länder erwachsen, so soll der Statthalter zwischen den Kron - Gütern auszutauschen, und einem jeden Guthe die Länder zuzulegen suchen, welche darunter im nöthigsten sind, ingleichen am besten und bequemsten excolirt und gebraucht werden können, was aber die Umwechselung derer Streu - Län-  
der

der anfanget, so die Kronsgüter und die Adlichen untereinander haben, so lieget dem Statthalter zuvörderst deß wegen ob, genau zu untersuchen und durch den Landmessenr beide Theile abmessen und beschreiben zu lassen, nach welcher Verrichtung er seine Relation und Bedenken dem Generalgouverneur übergeben kann, welcher darauf conjunctive mit dem Statthalter beim Cammercollegio mit seinem Sentiment darüber einkommen muß, alwo al denn resolvirt werden wird, was für Ihro Königl. Maj. Dienst und Intresse in diesem Fall Recht zu seyn geprüfet werden wird.

21.

Wenn Ihro Königl. Majestät in Gnaden geruhen sollten, hinführo durch eigene Bedienten einige Güter und Aemter alda im Lande verwalten zu lassen, ingleichen wenn sonst von einigen Kronsgüthern die Jahresrenten Ihro Königl. Maj. sollen berechnet werden; so lieget dem Statthalter ob, auf solche Bediente und Verwalter Aufsicht zu haben, und sie anzuhalten, ihre anvertraute Dienste getreulich, fleißig, redlich, nach der Instruktion und Vollmacht, so ihnen dabei wird gegeben werden, zu verwalten, und müssen sie ihre Rechnungen bei einem Deka-  
nomlecomptoir einliefern, und wenn der Dekonomiebuchhalter selbige revidirt hat, soll er sie an dem Generalgouvernements Cammerier abgeben, welcher nachgehends weiter nach dessen Instruktion damit verfahren wird; auch muß der Statthalter hiebei genau darauf sehen, daß die Renten zu rechter Zeit eingefordert und in die Kienterei und Magazine richtig eingeschaffet werden.

22.

Des Statthalters Sorgfalt soll auch darin bestehen, daß auf dem Lande gute Ordnung in einem und andern gehalten, daß der allgemeine Landesfriede auf den Kronsgüthern

## 194 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

Güthern aehandhabet, daß in Maasß und Gewicht kein Unterschleif und Unrichtigkeit gebraucht, daß die Verordnungen wider unerlaubte Landeskäuferet, wie auch wegen der Wege- und Brückenbau und Reparation, in gleichen wegen Hemmung und Corrigirung des Ueberflusses und Mißbrauches bei den Bauerhochzeiten und Kindtaufen, und wegen Auslieferung der fremden oder andern mit Recht gehörigen Bauern und dergleichen von den Inhabern der Krongüther und deren Bauerschaft observiret oder nachgelebet werden möge.

23.

Weil der Güther Wohlstand und Cultur auf einem guten Vorrath von Hau- und Brennholz merklich beruhet; so gebühret dem Statthalter Vorforge zu tragen, daß die Wälder conserviret und nicht unordentlich und zu viel ausgehauen, abgeröhdet und verbrennet, oder durch den verderblichen Wald- oder Buschbrandt ruiniret und verwüestet werden, laut den Verordnungen, welche bereits alhier im Reiche gemacht sind, und an dem Orte können appliciret, oder hinführo gemacht und publiciret werden, und hat der Statthalter sowol hierbei, als was in folgendem Punkte erwähnt wird, die Jägerreibedienten, so entweder jetzt alda in der Provinz und dessen Statthalterdistrikte sind, oder hinführo von Ihro Königl. Majestät dahin verordnet werden können, sich zur Hülfe zu gebrauchen.

24.

Wellen eins der vornehmsten Stücke bei der Oekonomie und Wirtschaft darin bestehet, daß Pferde und Vieh conserviret und bewahret werden, dabei aber eine große Hinderniß und Verderb durch den Schaden, so die wilden Thiere, sonderlich Bäre und Wölfe daran thun, sich findet, als muß der Statthalter Sorge tragen, daß  
mit

## Statuten, betr. die Lief. Domainen. 195

mit Beihülfe der Bauerschaft zu gewissen Zeiten des Jahres solchen wilden Thieren nachgejaget, und sie ausgerottet werden mögen, Damit auch die Bauern zu solcher Jagd desto mehr mögen animirt werden, so wird einem jeden frei gelassen, die Häute von den Wölfen, Bären und andern schädlichen Thieren, so er fället und tödtet, zu behalten und nach eigenem Belieben damit zu disponiren, dahingegen, weil zu des Landes Nutzen und Wohlseyn gereicht, daß ander Wild geheget werde und zunehme; so muß der Statthalter ernstlich darüber Hand halten, daß die in den Arendecontracten frei erkannte Thiere, nämlich Elende, Hirsche, Rehe, innerhalb den Krongrenzen von keinem mögen gefället oder nachgejaget werden, darnächst auch darauf sehen, daß das Schießen und Ausröhden der Vögel und Hasen zu unrechter Zeit auf den Grenzen der Krongüter von keinem mögen gefället, oder vielmehr gehindert und abgeschafft werden, und dienet zu dem Ende nicht allein (wie bereits angefangen ist) daß die Ködre von den Bauern abgenommen, und an dienliche Stellen bis zum nöthigen Behuf, sonderlich bei Welfsch- und Bärenjagd verwahret; sondern es muß auch nicht zugelassen werden, daß die Possessores der adlichen Güther außer ihren Grenzen, und auf der Krongüter Grund, einiges Schießen oder Jagen verüben, sondern solcher Mißbrauch gänzlich abgeschafft, ingleichen auch den Possessoren und Arentatoren der Krongüter alles Schießen und Jagen außer eines jeglichen inhabenden Guttes und Gebiets Grenzen, verboten und abgeschafft werden.

25.

Damit die schriftlichen Verordnungen, welche über vorderührte und dergleichen Sachen bereits gemacht sind, oder hinführo gemacht werden können, einem jeden so viel mehr mögen kund werden, und keiner seine Unwissenheit

H 2

barin

196 Statuten, betr. die Liefl. Domainen:

darin vorzuschügen habe; so läßt der Statthalter wenigstens einmal des Jahrs selbige Verordnung, sowol bei den Oekonomie-Visitationen, als in den Kirchen für die Possessores der Güther und die sämtliche Bauerschaft publiciren, mit der Ermahnung, daß ein jeder sich solches zur Nachricht stellen möge.

26.

Die Verbrechen und Fehler, so dagegen vorlauffen, und wenn andere Delikta und Mißthaten bei den publicen Güthern entstehen, so weit selbige unter die Hausdisciplin gehören und dadurch corrigiret werden müssen, lieget dem Statthalter ob, darinne die Correction zu schaffen. Schwere Criminalien aber gehören vor das Landgericht, um daselbst untersucht und abgemachet zu werden, und trägt der Statthalter die Vorsorge, daß in so weit die Delinquenten mittlerweile auf den Kronsgüthern verwahrt werden müssen, die Arentatores oder Verwalter sich solches und deren Einlieferung ins Kronsgefängniß mit Fleiß um so mehr angelegen seyn lassen. Was zu der Gefangenen Unterhalt und Executionskosten erfordert wird, darüber wird des Generalgouvernements Verordnung gesucht, in demal solches von den auf den Staat dazu angeschlagenen Mitteln fourniret wird.

27.

Weil die gehörige Einrichtung und Unterhaltung der Krüge und Mühlen, sowol zu Ihro Königl. Maj. Dienst, als den Kronsgüthern und Reisenden zur Commodität und Nutzen gereicht; so gebühret dem Statthalter darauf zu sehen, daß so viel Krüge und Mühlen, als dienlich und nöthig seyn, auf bequemen Stellen bei den Kronsgüthern angeleget und im rechten Stand gehalten, die untauglichen und überflüssigen aber, welche zu anderer (insonderheit der in den Arenten bereits berechneten und ange-

schla:

## Statuten, betr. die Kiefl. Domainen. 197

schlägenen Krügen und Mühlen) Schaden und Vorsang  
gelingen, abgeschafft und verboten werden.

28.

Alldieweil zu Bebauung und Reparatur der Regals  
Kirchen und Höfe höchst nöthig ist, daß Kalk und Ziegel-  
brennerei bei den Krongüthern, wo gute Gelegenheit dar-  
zu zu finden, befördert werde; als in § der Statthalter  
auch darauf, als besonders vorbehaltene, Regalienaufsicht  
haben (zumal selbe keinem Possessor oder Arentator von  
den Krongüthern angeschlagen oder zugeignet sind) und  
so veranstalten, daß dergleichen Brenneret und Werk, al-  
wo es bereits eingerichtet ist, und wohl bestehen kann,  
fortgesetzt und möglichster Maßen befördert werde. Wo  
gewisse Arbeiter entweder bereits dazu verordnet sind, oder  
von dem Ackerbau entbehret und noch dazu verordnet wer-  
den können, da müssen selbige Arbeiter dabei behalten und  
nicht zu einigem Privatnutzen davon verrückt werden.  
Darnächst muß auch der Statthalter bedacht seyn, wie  
Kalk und Ziegelbrennerei auf mehreren gelegenen Stellen  
und auf eine bequeme Art, ohne Abbruch, in den Höfen  
übriger Art zum Behuf des Bauwesens noch weiter möge  
eingerrichtet, und mit nöthiger Anstalt und Arbeitern ver-  
sehen werden.

29.

Bei den kleinen Städten, Flecken und Haakelwers-  
ken, welche Ihre Königl. Maj. vermittlest der Reduktion  
zugefallen, hat der Statthalter in Acht zu nehmen, und  
sich angelegen seyn zu lassen: 1.) daß bei den Aeckern und  
Ländern, welche die Einwohner gegen den Zehenden, oder  
für eine gewisse jährliche an Ihre Königl. Maj. zu ent-  
richtende Abgabe nutzen, eine gute Richtigkeit gehalten  
werde, so daß keiner unter sich ziehe, was ihm nicht mit  
Recht zukommt, und daß ein jeder sein Theil gehörig cul-  
tivire

thüre und bei Nacht halte. 2.) Daß in der Abgabe eine gebührliche Gleichheit und Richtigkeit obferpiret, und wo eine Unrichtigkeit sich beifindet, daß folche gehörig redrefifret werde. 3.) Daß bei der Acqife, fo von den Einwohnern bezahlet wird, fomol in der Einnahme als Ausgabe, recht und gebühlich gehandelt und felbe zu den Nutzen, dazu folche angefchlagen ift, wirklich möge employret werden. 4.) Was zu dertelben Städten und Flecken Verbesserung und Aufkommen, vermittelst Einrichtung blenlicher Handwerker, und durch andere mit eines jeden Orts Befchaffenheit übereinkommende Nahrungsmittel und gute Ordnungen gereichen zu können beprüfet wird, folches glebe Er beim Generalgouvernement an, und fuchet deffen weitere Difpofition und Beförderung dabei.

30.

Obwol der Statthalter fich nicht zu befaflen hat mit den Revenuen, fo von den Arenden herfließen, noch mit deren Difpofition, oder aus Affianirung, weil folches allein dem Königl. Rathe und Generalgouverneur, nebst dem Statocommissario zu fiehen, fo lieget ihm gleichwol ob, Vorforge zu tragen, daß fomol die Arendefummen an fich felbften, als auch die Station und Reuterverpflegung in den Rentereien und Magazinen, wohin es der Generalgouverneur deftinirt, richtig und zur rechten Zeit, nach Inhalt der Contracte, eingeliefert werde, weswegen er von dem Generalgouverneur eine Designation einzufordern und zu empfangen hat. Damit auch der Statthalter um fo viel better wiffen möge, wer damit ausbleibet, fo sollen die Rentmeister bei jedem Jahres- oder Zahlungs-termin-Verlauf dem Generalgouverneur eine Spezifikation auf alle Arendatores, welche mit der Zahlung ausgeblieben, samt was ein jeder restret aufgeben. Wovon nachgehends einem jeden Statthalter so viel, als Ihm zukommt



zukommt, und in dessen Distrikt wohnhaft sind, eine Copie zugesandt wird, wornach Er nachgehends nicht allein zu vigiliren hat, daß selbige rückständige Arenden förderlich eingetrieben und erlegt werden, sondern auch die Strafe, in welche die Arendatores auf solchem Fall, nach Anleitung ihrer Contracte, verfallen sind, nämlich 2 Procent für jeden Monat, so er mit der Bezahlung ausbleibet; würde aber die Verzögerung ohne legale Hinderniß so groß, daß zwei Monate über den ersten Termin, und ein Monat über den letzten Termin verfließen, und der Arendator nach vorher ergangener Warnung depossidirt und sein Eigenthum zu Jeho Königl. Maj. Sicherheit sequestriret werden; doch gleichwol, daß solches alles zuvor beim Generalgouverneur an egeben, und dessen Resolution darüber eingeholet werde. Und soll der Statthalter bei sochaner Begehenheit zusehen, einen sichern Mann zu bekommen, der sich des Buthes annehme, und in des vorigen Arendators Contract trete, und wenn sobald sich keine Gelegenheit dazu fände, muß das Buth das Jahr unter Verwaltung gestellt, und die Einkünfte Jeho Königl. Maj. berechnet werden, und ist der abgesetzte Arendator schuldig, den Mangel und Schaden, so Jeho Königl. Maj. in solchem zuwächst, von seinem Eigenthume zu erfüllen.

31.

Außerdem muß auch der Statthalter darauf sehen, und die Arendatores anhalten, daß sie jährlich, wehligstens 4 Wochen nach dem Zahlungstermin, beim Defonomecomptoir und dem Buchhalter einkommen, und mit Rechnungen und beigefügten Quittungen erweisen, wie die Arende nebst Station- und Reuterverpflegung clariret sey, wovon weitläuftiaer in des Buchhalters Instruction vermeldet wird. Sollen die Arendatores tergiversiren

## 200 Statuten, betr. die Lief. Domänen.

und über selbigen Termin damit ausbleiben; wird dem Statthalter verstattet, dieselben mit Strafe zu belegen, nämlich 1 Prozent für jeden Monat ad pios usus. es sey die Bezahlung geschehen oder nicht.

32.

Dem Statthalter kommt auch zu, fleißig in seinem anvertrauten Distrikte umherzureisen, und wegen der Kronsgüterverfassung, wie selbige von den Arendatoren und andern Vassefforen vorgestanden und handiret werden, sich zu erkundigen, auch die Fehler, so sich dabei finden möchten, zu redressiren, zu welchem Ende er auf gewisse Stellen die Kronsgüter, Arendatoren, Verwaltern und Bauern kammt zusammen kommen lassen, um zu verhören, ob ein, oder der andere einige Beschwerde zu führen habe, und was sonst wegen allerlei vorgefallenen Veränderungen bei den Gütern zu untersuchen; und bei den Wackebüchern und Inventarien zu notiren dienet. Im Fall der Statthalter mittelst Krankheit und anderer Zufälle, nicht so precise binuen gedachter Zeit alle die importanten Güter sollte besuchen können, so muß er doch solche Untersuchung die Deconomie Bedienten, welche ihm zur Assistenz zugeordnet werden, geschehen lassen, über welche Untersuchung gehörige Protocollen gehalten werden müssen.

33.

Diezeiten nach der Hand ein und andere Affairen vorfallen können, weßwegen der Statthalter mit den Arendatoren und Verwaltern der Kronsgüter zu correspondiren nöthig findet, welche Güter von den ordinarischen Postwegen abgelegen seyn möchten; derenthalten muß der Statthalter zusehen, wie mit den Gütern die Anstalt gemacht werden, daß die Briefe von dem einen Kronsgute zu dem andern richtig und prompt nögen bestellet werden können.

Der

34.

Der Stadthalter muß auch Acht geben, wenn einer Lebtags, oder auf beliebige Zeit geschene Verleihung, wie auch allerlei andere Conditiones, die ein oder der andere Privatus auf der Kron's Güther Nutzung haben kann verfallen und expiriren, daß er solches beim Generalgouverneur anliehet und vorträgt, daß dergleichen Güther sogleich an Ihro Königl. Majestät und die Erbne eingezo-gen, gehörige Inventaria darüber aufgerichtet, und die Renten zu Ihro Königl. Majestät Dienst disponiret werden.

35.

Wett ein oder das andre Mal nöthig seyn kann, richtige auf der Kron's Bauern Güther Schulden und Restantien zu haben; als muß der Stadthalter entweder selber, oder durch die Deconomie Bediente, oder auch durch andere unpartheische glaubwürdige Männer deswegen untersuchen, ingleichen auch die Anstalt machen, daß die Possessores und Verwalter der Güther richtige Bücher über die Einnahme halten, nebst Rechnung für jegliche Bauern, worinnen nach rechtem Dato alles, was ein jeder Bauer auf seine Berechtigung bezahlet, ingleichen wann ihm etwas zum höchstnöthigen Gebrauch wird vorgestreckt, und was er darauf clariret, annotiret werden muß. Gleichermassen muß auch ein jeder Bauer ein Dultanzbuch in seiner eignen Verwahrung haben, welches er mit sich bringet, so oft er etwas bezahlet, oder einigen Vorschuß bekommt, da alsdann des Gutthes Possessor und Verwalter darinnen nach dem Dato notiret und einberechnet, was von dem Bauer entweder auf die jährliche Rente extraordinaire Contribution, oder auf die Vorstreckung bezahlet, wie auch, wenn dem Bauern eine Vorstreckung gethan wird. Welcher Aрендator solche Richtigkeit mit Annota-

202 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

tionen verfanmet, dessen Foderung findet keine Statt, wenn der Bauer selbige verneinet.

36.

Wegen den Strafen, welche in obgemeldten oder andern Fällen ad pios usus jemanden von den Inhabern der Kron's Güther auferleget werden können, trägt der Statthalter die Vorforge, daß sie wirklich erleget werden, und solchergestalt den bestimrten Bedürfnissen zu gute kommen mögen, und suchet darinnen, wann es vordröhen des General: Gouverneurs Assistenz.

37.

Was sonst weiter in specie dem Statthalter hinführo von Zeit zu Zeit befohlen und commitiret werden kann, solches soll er gleichermassen gehorsamst sich zur Nachricht stellen, und eine jede Verrichtung mit allem Fleiße und Eifer zu bewerkstelligen suchen. Er muß auch in allen seinen Briefen deutlich und ausführlich seine Fragen und Berichte mit seinem beigefügten Bedenken verfassen, ingleichen, wenn in einer oder andern Affaire von Ihm ein Unterricht oder Erklärung gefordert wird, klare Ausdrücke gebrauchen, und seine unvorgreiflichen Gedanken und Meinungen beifügen. Außerdem, wenn der Statthalter einige Briefe und Ordre bekommt, soll er es dabei nicht beruhen lassen, daß er deren Execution und Vollziehung be-

beordert habe, sondern auch darüber vigiliren und betreiben, daß eine jede Sache von denen, so es angehet, gehörig verrichtet und bewerkstelliget werden soll, sollte eine unvermuthete Schwierigkeit begegnen, und das Werk behindern, so muß er solches nebst seinem deutlichen Bedenken gehörigen Orts gleich zu erkennen geben, weil sonst der Undienst und Nachtheil, so Ihre Königl. Majestät davon haben möchten, daß ein Brief unbeantwortet gelassen würde, oder eine Affaire liegen bliebe, dem Statthalter zur Verantwortung gereicht, ingleichen wird dem Statthalter hier verboten, ohne des General: Gouverneurs Zulaß und Vorwissen aus seinem Distrikte zu verreisen.

38.

Damit der Statthalter seine Amts: Geschäfte so viel besser möge verrichten können, so bestehen Ihre Königl. Majestät ihm darinnen zur Hilfe, fürs erste einen Buchhalter und einen Hand: Schreiber, welche in allerlei Amts: Berichtigungen ihm zur Hand gehen müssen. Der erste soll alle Wackenhücher: Reste längst den Inventarien, und Ausrechnung, die Güther angehend, in guter Ordnung und Verwahrung haben, die Ausrechnungen der Arenden verfertigen, auch mit den Arendatoren und Verwaltern liquidiren, und was sonstet mehr in seiner Instruction und Vollmacht weitläufiger vermeldet wird. Der an-

dere

204 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

tere soll alle Briefe und Correspondenzen, welche ausgefertigt werden müssen, expediren, wie auch bei Untersuchung der Güther das Protocoll führen, des Hofes Inventarien aufrichten, und was sonst vorkommen kann, und wozu seine Amts-Pflichten ihm verbinden. Darnächst bestehen auch Ihre Königl. Majestät dabei einen Dekonomie-, Fiskal und Landmesser, des Fiskals Amt ist, das er für Ihre Königl. Majestät hohes Recht und Interesse viggiliren, und wenn ein Arentator oder Possessor befunden wird, der Ihre Königl. Majestät Guch merklich deterioriret, dessen Bauern Unrecht thut, und sie ruiniret, oder sonsten wider den Contract und das Reglement handelt, solches zeitig zu erkennen geben, und gegen die, so es angehet, gerichtlich ausführe. Er muß sich auch wegen aller Streitigkeiten der Grenzen, so die Kron's-Güther mit den adelichen Güthern haben, oder bekommen können, informiren, und was gerichtlich auszuführen seyn wird, am gehörigen Orte angesäumt angeben, wohl und gründlich deduciren und durch fleißiger Betreibung zum Schluß befördern. Die Akten, so dergleichen Streitigkeiten angehen, obliegt dem Fiskal zu verwahren, und auf Erfordern bei der Hand zu haben. Des Landmessers Amt soll seyn, wohl und accurat allerlei Länder, und Landes-Appertinentien, Grenzen und ihre Streitigkeiten abzumessen, wie auch das Land zwischen den Kron's-Bauern, wohin solches befohlen wird, recht einzutheilen, ingleichen darüber richtige Charten und Beschreibungen zu ver-

fer:

fertigen, auch alle Charten, und was dazu gehöret, in guter Verwahrung zu haben, über welches alles dem Statthalter oblieget ernstliche Hand zu halten, daß ein jeglicher seine Amts- und Geschäfte mit solcher Treue und Redlichkeit, wie auch Fleiß und Accurateffe verrichte als Ihro Königl. Majestät Dienst requiriret und erfordert.

39.

Kögl. und da angehend daß Deconomie- Wesen, und was davon dependentet nicht alles in dieser Instruktion so ausdrücklich und umständlich in einem und andern Stückten der Weitläufigkeit halber, sollte angegeführt seyn, so haben Ihro Königl. Majestät das gnädige Vertrauen zu dem Statthalter, daß er als ein redlicher Diener und treuer Unterthan, in allem Ihro Königl. Majestät Dienst und Interesse, wie auch des Landes Besten, und die Vermehrung der Revenuen sich werde angelegen seyn lassen, und wann eine Schwierigkeit, bei einer oder andern Berrichtung ihm begegnen sollte, solches an behörigem Orte zeitig zu erkennen zu geben, nicht ermangele, auch vor allen Dingen in Acht nehmen, daß weil er seine Depentenz von dem General- Gouverneur habe, und ohne dessen Communication und Vorwissen nichts Wichtiges, angehend Ihro Königl. Majestät Dienst und Interesse, vornehmen, und schließen muß, er alle Zeit mit ihm un-

eins

206 Statuten, betr. die Hess. Domainen.  
eins und das andere fleißig correspondire und dessen re-  
sen Rath und Gutbefinden einholen. Actum ut supra.

C A R O I U S.

(L.S.)

Hier.



C.

S c h e m a

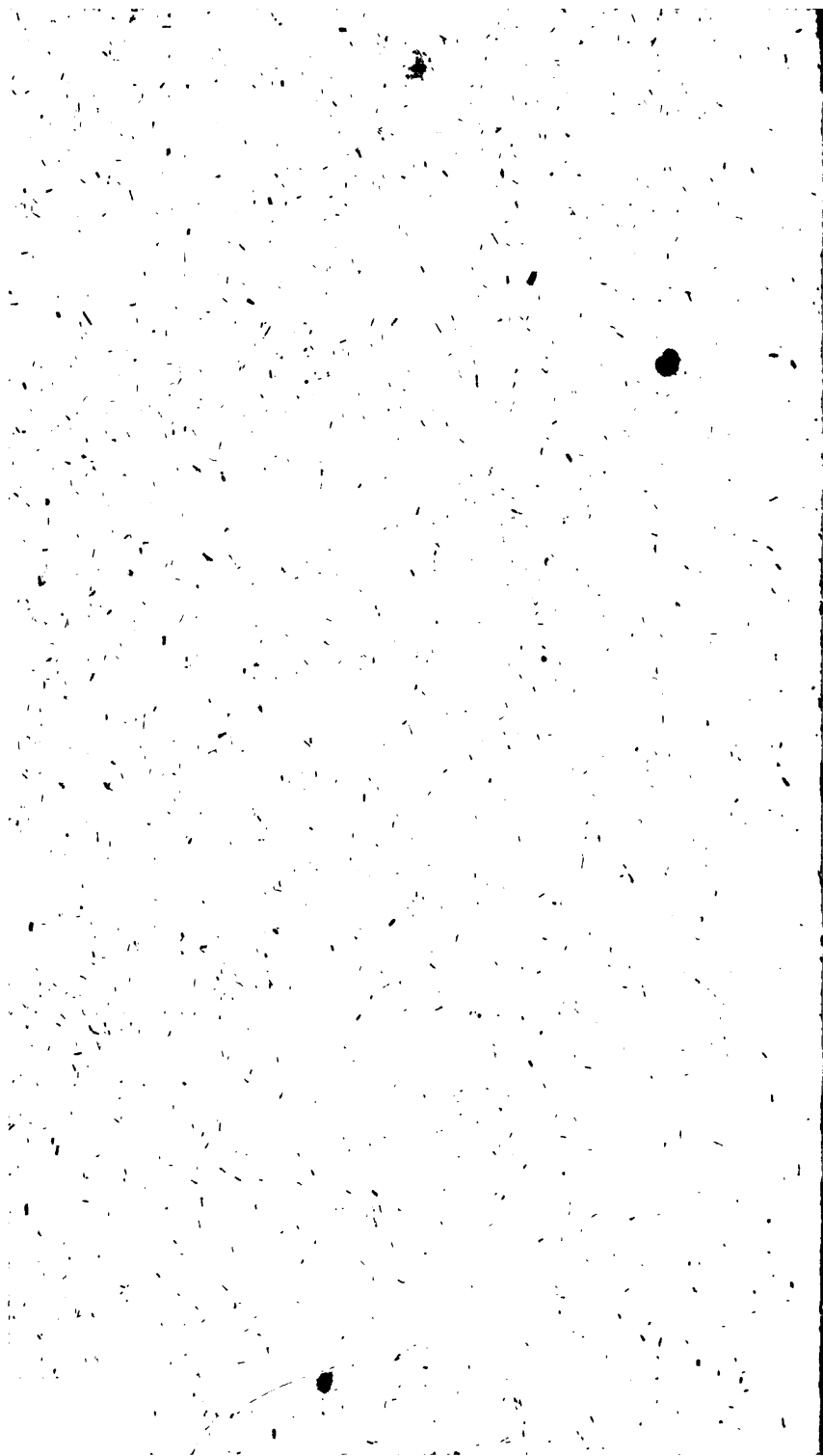
z u e i n e m l e i s t ä n d i s c h e n

A r e n d e - C o n t r a k t

m i t d e n w ä h r e n d K a i s e r P a u l s I. R e g i e r u n g h i n z u g e k o m m e n e n

Z u s ä t z e n.

---



---

Auf Befehl

Er. Kaiserlichen Majestät  
des Selbstherrschers aller Reußen u. c.

Kund und zu wissen, daß auf Er. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Befehl, mittelst E. dirigirenden Senats Ukase vom N. N. welche auf Er. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Imánoy Ukase vom N. N. sich gründet, mit dem Herrn N. N. wegen des im N. N. Kreise N. N. Kirchspiele belegenen Kronguthes N. N. von N. N. Haaten folgender Arende, Contract nach dem von E. dirigirenden Senat vorgeschriebenen Entwurf beliebt, und geschlossen worden.

---

I.

Das Kronguth N. N. mit allen dazu gehörigen Appertinentien, Gebäuden, Aeckern, Buschländern, Henschlägen, Viehställen, nochdürftigem Bau- und Brennholz, auch Seen, Säckern, Fischereien, Mühlen, Krügen, Bauen, Renten und Gerechtigkeiten, an Korn, Verselen, Geld und Arbeit, wie solches in dem Kron: Wackenbuche

specks

## 210 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

spezifizirt und angefest ist, wird dem Herrn N. N. auf Lebenszeit (oder 12 Jahr u.) arendeweise hiermit aufgetragen.

2.

Dagegen beliebt und verbindet sich der Herr Arendator, in Beziehung auf die ihm von der N. N. Dekonomie Verwaltung gewordenen Ausrechnung, auf das künftige, an Arende diejenige Summe, welche die Revision festgesetzt, oder ins künftige ausfinden, und worüber dem Herrn Arendator die Ausrechnung aus dem Kammerhofe zugestellt werden wird, und zwar die eine Hälfte an Geld und die andere an Korn, in allen den Wintermonaten in Natura zu erlegen, wohin auch der vermehrte 5. Theil der Arende, nach der Allerhöchsten Smäroy Ukase vom 18. Dezember 1797, und der Senats Ukase vom 22. Sept. 1798 gehört; so wie auch alle etwa künftig nach Allerhöchst zu verordnende Arende und Abgaben (Erhöhungen zu zählen sind), und mit Lieferung entweder an die Truppen bis zum Marsch derselben, aus ihren Winterquartieren zu endigen, oder auch nach den von den Dekonomie Verwaltungen zu erhaltende Assignationen, das Korn vor Abgang der Bahn in die Kronmagazine abfahren zu lassen, das Geld aber vor Johanni des folgenden Jahres in der Arenderei, oder wohin es sonst assignirt und zu liefern beordert werden möchte, alljährlich ohnfehlbar abzutragen.

3.

Wie nun die zu Schwedischer Regierungszeit gewesene und von den Bauern einzusammelte Geldauslage, die sogenannte Reuterverpflegung (so in der Arendesumme einzuschließen, und mit derselben zugleich an die Reuterei abgetragen wird; so ist auch der Herr Arendator schuldig, alles zu rechter Zeit wegzucasiren, und nebst den Allerhöchst

## Statuten, betr. die Lief. Domainen. 211

höchst verordneten Kopfgeldern in die Renterei abzuliefern. Ueberdem aber ist er auch verbunden, die Kasusralieferungen der gewöhnlichen Station für die, von der Oekonomie: Verwaltung angelegte und ausgefundene Haasenzahl in die Magazine, oder wohin und wie es anzeigt und verlangt wird, jährlich gegen Vergütung nach der neuen Kontaxe zu liefern, und selbige höchstens vor Ausgang Aprilmonats zu berichtigen, ingleichen die beständige Priestergerichtigkeit, sowol von dem Hofe als den Bauerfindern, so wie selbige im Wackebuch und dabei angeführtem Reglement enthalten, welche zugleich mit der Hofgerichtigkeit eingenommen werden muß, zu entrichten, auch für den, bisherigen Kirchen: Pastorat Schul: Brücken: und Wegbau und Reparatur zu sorgen, und die unterhabend n. Bauern dahin anzuhalten, daß ein jeder sein gehöriges Contingent zu rechter Zeit beibringe und prästire. Woneben der Herr Arentator schuldig ist, im Fall der Noth zum Wall- oder Festungsbau, oder Reparation von seinen unterhabenden Bauern, eine erforderliche Anzahl ohne Anstand zu schicken, wenn solches von der Souveränements: Regierung verlangt wird.

### 4.

Alle obige bemeldete Zahlungen, so an Arente Kopfgelder und Station (wie auch des vermehrten fünften Theils der Arente) müssen allezeit richtig auf besagten Terminen erledigt und clariret, auch die gehörigen Quittungen darüber genommen werden, diese Quittungen müssen alle längstens auf Johanni bei der N. N. Oekonomie: Verwaltung beigebracht und daselbst völlige Richtigkeit getroffen, auch die Liquidation jedes Jahres gebührend ausgenommen werden. Wenn aber die Quittungen zur angelegten Zeit nicht beigebracht und darnach nichts liquidirt werden sollte, so ist der Herr Arentator verpflich-

## 212 Statuten, betr. die Lief. Domänen.

tet, von der gehörigen Summe, wegen nicht erfolgter Bezahlung nach dem Zahlungstermin für jeden Monat ein Prozent an die Kroncasse zu entrichten. Wenn aber die Zahlung auf den angefesten Termin nicht geschehen sollte, so wird vorbehalten den Contract zu heben, und dem Herrn Arendator depossidiren zu lassen. Ueberdem ist der Herr Arendator für jeden Monat über den Zahlungstermin, wegen nicht erfolgter Zahlung, von der Restanz zu 1 Prozent an die Kroncasse zu entrichten schuldig.

5.

Auch nimmt der Herr Arendator auf sich den Hof mit eigener Ausfaat und so vielem Vieh, als alda nach Beschaffenheit der Wiesen und Weiden unterhalten werden kann, zu versehen, was er an Ausfaat bei dem Guthe läffet, wird ihm beim Utritt des Gutes von dem neuen Possessor entweder in Natur mit gutem und zur Ausfaat tauglichem Korn oder mit Gelde nach dem Marktpreise, so wie er selber verlänget, bezahlet.

6.

Der Herr Arendator verbindet sich auß kräftigste, dem Guthe bestermasen vorzustehen, dessen Cultur und Verbesserung auß möglichste zu suchen, alle Deteriorationen zu verhüten und abzubengen, vielweniger selbige auf einlige Weise zu veranlassen oder zu verursachen, insonderheit übernimmt er die Vergütung aller Restaurationen, die sich außer Verbindlichkeit des Baucontractis des vorigen Arendators ergeben werden, und die Inventarien von allerhand Gebäuden, Zäunen, Teichen, Krügen, Mählen, des Viehstandes, der Kornvorräthe u. dgl. in gutem Stande zu erhalten, solche jährlich nach der Hand zu repariren, und soweit es nöthig und möglich ist, zu vermehren und zu verbessern. Des Hofes Heuschläge müssen jährlich gereiniget und nach Möglichkeit erweitert werden.

den. Die Hofes: Buschländer sollen nicht wider des Oeko-  
 nomie: Reglements und der Allerhöchsten bestätigten und  
 durch den dirigirenden Senat mittelst Ukase vom 19. April  
 1798 bekannt gemachten Förster: Instruktion genuset und  
 geröhdet werden, selbst dieses Röhden muß nur bei sol-  
 chen Güthern, wo ein reichlicher Vorrath an Buschland  
 sich findet, und wo kein Mangel an Bau- und Brennholz  
 sich ereignen kann, und insonderheit wenn dergleichen Län-  
 der durch Benutzung zu Ackerland und Hoflagen gemacht  
 werden könnten, Statt haben, auf welchem letztern Fall  
 die Oekonomie und der Forstmeister solches zu beprufen,  
 wie viel jährlich auf solche Art abzurohden sey, und dazu  
 die Concession zu erthellen hat, jedoch mit der dabei zu  
 beobachtenden Vorsicht, daß dem Herrn Arendaror, zu  
 Folge des Oekonomie: Reglements, der bisher erlaubt ge-  
 wesene Gebrauch des 24. Theils von den zum Guthe gehö-  
 rigen Buschländern, ferner nicht anders als mit Vorwis-  
 sen und Genehmigung des Oberforstmeisters, bei Verlust  
 der Arende nachgegeben werden könne, wobei die im Lan-  
 de sonst gewöhnliche Rüttisse, die ein wahres Land und  
 Busch verderbliches Uebel sind, völlig untersagt werden,  
 und zwar bei schwerer Strafe. Das erstemal bei Verlust  
 des darinne Gehauten, und Lösung mit so viel, als die  
 halbe Arende beträgt, das zweitemal bei Verlust des gan-  
 zen Gutthes, außerdem noch einer willkührlichen Geld-  
 strafe. Die unter das Guthe gehörige Bauern werden das  
 erstemal, wenn sie Rüttisse machen, mit 5. Paar Ruthen  
 gestraft, und haben das darin Gehaute verloren, das  
 zweitemal mit 10 Paar Ruthen bei der Kirche, das drit-  
 te Mal mit 10 Paar Ruthen und sechswöchentlicher Ge-  
 fängniß bei Wasser und Brod, und allemal mit Verlust  
 des darinne Gehauten, wovon die eine Hälfte dem Fisco,  
 die andere dem Angeher verfällt.

7.

Dem Herrn Arendator gebühret keinesweges, die Bauern mit mehrern Auflagen oder Arbeit unter einigkeit oder unter dem Vorwande einer alten Gewohnheit, oder Gebrauch zu beschweren und aufzubürden, denn als das Wackebuch und dabei gefügtes Reglement im Munde führet, als wobel dieselben allerdings zu handhaben sind. Sollte der Herr Arendator die Bauern zu etwas mehreren anstrengen, soll derselbe einen Rthl., Alb. vor ein Tagewerk mit Anspann, und einen halben Rthl. vor ein Tagewerk zu Fuß zahlen, welches Geld dem Bauer zu gute kommt. Die Hülfсарbeiter so zuweilen auf des Herrn Arendatoren Brod zur Erndtzeit erfordert werden, wie auch die Fuhren zur Verführung des Kornes müssen nach dem Wackebuch, Reglement also eingerichtet und die Leute dazu dergestalt ausgetrieben werden, daß es nicht über Gebühr und zur Unzeit geschehe, noch zu ihrem und ihres Anspannes Ruin gereiche, dahero, die Aussetzung der Fuhren im Frühling, im Herbst und auch im Sommer zur Pflug, und Saatzeit gänzlich untersagt wird. Auch darf der Herr Arendator die ihm zugeordneten Arbeiter und Tagewerke zu eines Privatguthes Nutzen oder andere fremden Dienste eigennützig keinesweges employren, und dem rechten Hofe entziehen, daß dadurch, dessen Cultus veräuert würde, oder die Arbeit den Bauern schwerer fiele, wenn solches geschieht, muß der Schade doppelt ersetzt werden, und der Herr Arendator ist der Arende verlustig.

8.

Hier nächst verbindet sich auch der Herr Arendator, daß ihm anvertraute Guth selbst zu disponiren, wenn er aber seiner in Sr. Kaiserlichen Majestät Diensten ihm obliegenden Anvertrauungen halber, selber nicht disponiren



ren kann, so kann er nur in solchem Fall es seinem Disponenten übertragen, welcher eben sowol, wie der Herr Arendator selbst, keine überflüssige Arbeit und Renten auflegen soll, auch nicht weiter in dritte oder vierde Hände keinesweaß und unter keinem Schein oder Vorwand in Subarende übertragen, und mittelst mit der von Sr. Kaiserl. Majestät ihm angeediehenen Gnade, zum Schaden des Gutheß lucriren kann. Den andern hingegen, welche mit keinen Krondienst und Pflicht verbunden sind, wird die Uebertragung dem Disponenten und zur Subarende auf das schärfste verboten, und falls einer dessen überführt, so gebet er seiner Arende verlustig. Und der Herr Arendator ist verbunden, möglichstermaßen zu beobachten, was sowol zu des Gutheß, als der Bauern Aufnehmen und Wohlstand gereicht, und allen Schaden des Gutheß, soweit es von ihm abhängt, anzuwenden, und was von ihm Nachtheiliges unternommen wird, zu ersetzen; so wird hiermit stipuliret, daß der Herr Arendator aller Anf. und Vorkauferei im Lande sich gänzlich enthalte, und unter keinerlei Vorwand einigen Handel treiben, noch zur Verführung der Waaren, außer denjenigen, die auf dem Guthe hervorgebracht sind, die publique Bauerschaft gebrauchen könne oder solle, bei schwerer Abndung und Verlust der Arende. Wie denn auch, wenn die Bauern mit, den Hofwaaren nach den Städten gehen, nicht erlaubt ist, auf der Rückreise die Fuhren mit Kaufmannswaaren zu beladen und zu beschweren; außer was zur Hofes; und der eignen Bauern Nothdurft an Salz und Böhnen in geringer Quantität und ohne Beschwerde, nach dem Hofe ausgesandt werden kann; desgleichen muß den Bauern nicht aufgebürdet werden, daß sie die zur Stadt gesandten Waaren verkaufen und sich zu dem Ende in der Stadt aufhalten sollen, noch weniger darf der Herr Arendator

216 Statuten, betr. die Lief. Domainen.

dator ihnen einen gewissen Preis auferlegen, sondern er ist schuldig die Veräußerung der Waaren selbst zu besorgen und zu veranstalten, so, daß die Bauern nur die Anweisung bekommen, an wen sie die Waaren abzugeben haben, überdem wenn die Bauern über drei Tage in der Stadt aufgehalten werden, der Herr Arendator jedem vor jeden Tag 12 Mk. zu zahlen schuldig erkannt wird.

9.  
Zu den Reisen, die der Herr Arendator des Arendesguthes wegen nöthig zu thun hat, wird ihm dergestalt sich der Bauerpferde zur Schütze zu bedienen zugelassen, daß dagegen so viele Tage, als die Pferde auf der Reise sind, den Bauern von den Arbeitstagen abgerechnet werden, welche sie nach dem Wackenbuche zu präfixiren schuldig sind; sonst sollen die Bauern und Arbeiter mit allen andern Reisen und Schifungen, welche der Herr Arendator zu seinem absonderlichen Behuf zu thun hat, schlechtersdings verschonet werden, bei schwerer Abudung und gedoppelter Ersezung des daraus erwachsenden Schadens.

10.

Dem Herrn Arendator wird der Umfaß des Kornes zum Brantweinbrennen dergestalt erlaubt, daferne kein Mangel an Brennholz bei dem Guthe ist, soll nicht mehr als der vierte Theil von dem einzuerntenden Korn zu Brantwein gebrennt werden; dafern aber auf dem Guthe Mangel an Holz ist, wird dem Herrn Arendator nicht erlaubt einen stärkern Brantweinsbrand zu treiben, als

## Statuten, betr. die Liefl. Domainen. 217

es die Nothdurft des Hofes, und der Unterhalt der zu dem Hofe angeschlagenen und privilegirten Krüge erfordert. Wie denn der Verkauf des Branntweins an andern Orten dem Herrn Arendator gänzlich untersagt wird, bei Verlust der Arende.

### 11.

So ist auch der Herr Arendator verbunden, darauf zu sehen, daß die Bauern ihre Gesinder und Ländel gebührlich unterhalten und cultiviren, daß sie ihre Acker, Buschländer und andere Appertinentien an andere nicht verheuren noch verhandeln, wenn solches geschieht, muß der Dekonomie davon Nachricht gegeben werden, ingleichen muß derselben referirt werden, was in andern Casualbegebenheiten, als Verarmung der Bauern, Brandschaden oder Todesfälle, wodurch die Gesinder schwach und müßig werden können, sich zutragen möchte, wobei der Herr Arendator zugleich einen Vorschlag an die Hand zu geben hat, wie solchen Gesindern wieder geholfen und wie solche wieder besetzt werden können. Der Herr Arendator aber darf die Besetzung nach eigenem Gefallen und ohne Vorwissen der Dekonomie keinesweges vornehmen, noch vielweniger die müßigen Bauerländer nutzen und abbrauchen, oder in die Hofesfelder ziehen und zu Hoflagern machen.

Der Herr Arendator muß sich angelegen seyn lassen, daß er zu rechter Zeit und auf die bequemste Weise, als es geschehen kann, die Bauerrenten einfordern, benehmt daß er die Vorstreckungen, so ein oder das andermal zu thun möchte nöthig seyn, also einrichte: daß keine Resstantien oder Schulden sich sammeln mögen, maßen bei Verlauf und Ausgang der Arendejahre keine Bauerschulden außer des letzten Jahres Vorstreckung in Berechnung kommen sollen, noch vom Herrn Arendator weiter präten dirt werden können, weilen deswegen schon etwas gewisses in der Arendeausrechnung abgeföhret und bestanden werden. Es soll auch weder wegen Bauerresstantien, noch auch sonst ein einiger Abgang oder Schaden eine Annotat ion an dem, was zur jährlichen Arendebezahlung ausgeset zt ist, verstattet werden, ausgenommen feindliche Ueberzüge und Pest (so Gott in Gnaden abwenden wolle). Wenn aber dem Gute ein merklicher Mißwachs nicht durch des Herrn Arendators Vernachlässigung oder Unachtsamkeit, sondern von einem allgemeinen Zufall durch Hagel und Ungewitter verursacht wird, so stehet dem Herrn Arendator frei, wegen des zugestohenen Schadens, wenn er deren bei Zeiten und so lange man gehörigermassen eine oculaire Inspektion anstellen kann (wie solches die Königl. Resolution vom Jahr 1698 ausweist, und wie die damaligen Arendatores gethan) wegen Bonifikation dergleichen Schaden, in der Arendesumme gehörigen Orts allers  
unter

Statuten, betr. die Lieff. Domainen. 219

unterthänigst Ansuchung zu thun, worüber man nach Beschaffenheit der Umstände eine gerechte Verfügung treffen wird.

13.

Mit Einforderung der Bauerzinsen und Kopfgebelde gebühret sich diese Richtigkeit zu halten, daß der Herr Arendator einem jeden Bauer zu seiner eigenen Verwahrung ein kleines Büchlein zukommen läffet, worinne nach rechtem Dato richtig annotirt werden muß, alles, was der Bauer sowohl an seiner Zinse nach dem Wackenbuche, als auf Vorstreckung bezahlet, gleichfalls auch, was ihm ein oder das andremal zur Nothdurft vorgestreckt wird.

Daneben wird der Herr Arendator auch vor sich ein richtiges Einnahmehuch auf alle einkommende Bezahlung von den Bauern halten, damit man, so oft es nöthig ist, und sonderlich bei vorkommendem Zwiste, über geschehene oder restirende Zahlung behörige Nachricht haben könne, und bleibet es dem Herrn Arendator zum Schaden ausgesetzt, was aus Mangel der gehörigen Annotation in den Bauerbüchern die Bauern nicht überführet werden können.

14.

Wenn nach Allerhöchsten Befehl etwas extraordinäres aus dem Lande verlangt werden sollte, muß der Herr Arendator, nachdem ihm solches von der Regierung oder von dem Kammeralhose communicirt worden, darauf sehen,

220 Statuten, betr. die Lieff. Domainen.

ßen, daß dieses, in so weit die Kronbauern dieses Gutes daran Theil nehmen sollen, zur angelegten Zeit, ohne Anstand bewerkstelligt werden.

15.

Der Herr Arendator muß auch genau zusehen, daß dem Gute und dessen Grenzen kein Eindrang von den Nachbarn geschehe, und wenn man dergleichen verspüret, muß an die Gouvernements-Regierung und an die Oekonomie zeitig Nachricht davon gegeben werden, er wird auch nach allen Kräften verhüten und wehren, daß niemand sich eines neuen Nachsuchen und Usurpationen des Gutes Appertinentien amase, in welchem Fall er und seine Nachkommen mit ihrem Vermögen dafür aufzukommen schuldig sind.

16.

Der Herr Arendator verbindet sich auch hie mit, daß er den Wald und Busch, so zu diesem Gute gehört, möglichstermaßen in acht nehmen will, so, daß derselbe nicht durch ungebührlichen Gebrauch und Nutzen abgearbeitet und ausgehauen werde, und ist ihm verboten etwas zu hauen, daß ers verführe oder verkaufe, oder andern aus Vergünstigung verabsolgen lasse. Wenn vom Winde, oder vor Fäulniß heruntergefallenes Holz vorhanden, so muß solches vorher zu Brennholz verbraucht werden, bis dahin aber die stischen Bäume (ohne des Forstmeisters Wissen)

sen) nicht abgehauen werden. Nicht weniger gebühret ihm auch alle Eichen zu Masten überhaupt, und alle zum Schiffsbauholze nach der Förster: Instruktion gehö-  
rige dienliche Bäume, wo sie sich finden, wohl in Acht zu nehmen, und nicht zu fällen, oder fällen zu lassen; es sey denn, daß zum unentbehrlichen Gebrauch des Gut-  
thes etwas Eichen nöthig wären, welchenfalls von dem Oberforstmeister der Zuläß darzu gesucht, und erwartet werden muß. In den von Holz entblößten Gegenden, ist der Herr Arendator schuldig, in des Gutthes Grenzen alle Jahre soviel halbe oder ganze Rülmit: Stellen Lan-  
des, mit Holz: Saamen zu besäen, als er Haaken besiget, und dafür zu sorgen, daß solches wohl geheget, und der Anwuchs des Waldes befördert werde.

17.

Im Fall Elende, Hirsche, oder Rehe, in des Gut-  
thes Grenzen gefunden würden, da wird weder dem Herrn Arendator noch den Bauern einiget Thier davon auf eini-  
gerlei Weise zu fällen, oder zu fangen zugestattet, bei der Strafe von 20 Rthl. für jedes Thier, und so bald der Herr Arendator erfähret, daß hiewider gehandelt worden, so muß er solches aufs schärfeste untersuchen und der De-  
fonomie, deren Nachricht geben, oder er wird selber dafür aufkommen müssen. Wie denn alle Schießerei des  
Wildprets in der verbotenen Zeit (Heckzeit) nemlich von St. Jürgen bis Jacobi untersagt wird. Handelt aber der Bauer dagegen, so soll er am Leibe büßen, und für jedes  
Elend

## 22 Statuten, betr. die Kiefl. Domainen.

Elend mit 10 paar Ruthen bestrafet werden, auch 2 Sonntage am Kirchen = Pfosten stehen; schließt er aber in der verbotenen Zeit daß kleine Wild, so ist er seines Gemes und der Berechtigung zu schießen verlustig. Ueberdem darf keinem Fremden frei gegeben werden, innerhalb des Kron = Guttes Gränzen zu jagen und zu schießen, worauf der Herr Arendator scharf zu sehen hat. Geschlehet solches von denjenigen, mit denen dem Herrn Arendator sich zu befaßen nicht erlaubt ist, so soll er deswegen der Oekonomie oder gerade der Gouvernements = Regierung rapportiren. Wölfe, Bären, und Füchse, mag ein jeder schießen und fällen, und soll der Herr Arendator nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

18.

Was der Herr Arendator vom wüsten Lande besitzt, daß bleibet Ihm zu Nuz, bis zur nächstfolgenden Revision. Er kann und soll aber unter keinerlei Afford und Vorwand die Bauerländereien, es sey von wüsten oder besetzten Gesindern, vor sich besäen oder bearbeiten lassen, bei Verlust des ganzen Gewächses.

19.

Des Guttes Fischei muß wohl in Acht genommen, und nicht mit unzeitigen oder zu starken Fischen, vielweniger durch eine Verheuerung oder Ueberlastung an Fremde ausgeschöpft werden.

20. So